Veränderungen der Armenpflege in Deutschland durch die Aufklärung

unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung
in der Landgrafschaft Hessen-Kassel

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
dem
Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
WOLFRAM SCHÄDLER
Staatsanwalt aus Heide

Marburg 1980

Fotodruck Symon und Wagner OHG · 3550 Marburg · Biegenstr. 5

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554010_0014

Veränderungen der Armenpflege in Deutschland durch die Aufklärung

unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung
in der Landgrafschaft Hessen-Kassel

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
dem
Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
WOLFRAM SCHÄDLER
Staatsanwalt aus Heide

Marburg 1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Als Dissertation von dem Fachbereich Rechtswissenschaften
angenommen am: 22. Januar 1980

Berichterstatter: Professor Dr.Dr. Kaufmann
Mitberichterstatter: Professor Dr. Müller-Volbehr
Tag der mündlichen Prüfung: 12. Februar 1980

Meiner Frau und Sarah gewidmet

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Seite

Einleitung 1

1. Teil Die Veränderungen der Armenpflege in Deutschland durch die Aufklärung 5

I. Die Geschichte der Armenpflege bis zum Beginn der Aufklärung im Überblick 5

1. Vorchristliche Armenpflege 5

2. Die Armenpflege in der Zeit des Frühchristentums bis zur Reformation 6

a) Geistige Grundlagen 6

b) Organisationen und Träger der christlichen Armenpflege 9

3. Die Armenpflege von der Reformation bis zur Zeit der Aufklärung 12

a) Geistiger Einfluß der Reformation auf die Armenpflege 12

b) Entwicklung der Armenpflege seit der Reformation 15

II. Wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Grundriß Deutschlands zur Zeit der Aufklärung im Hinblick auf die Entwicklung des Armenwesens 20

III. Überblick über die geistesgeschichtliche Entwicklung der Aufklärung in Deutschland 34

Seite

IV. Die Veränderungen der Armenpflege in Deutschland infolge der Aufklärung 51

1. Geistesgeschichtliche Entwicklungen 51

2. Veränderungen der praktischen Armenpflege infolge der Aufklärung 66

3. Zusammenfassung 81

2. Teil Die Entwicklung des Armenwesens in Hessen zur Zeit der Aufklärung 84

I. Historischer Überblick über die innenpolitische Entwicklung Hessens im 18. Jahrhundert 84

II. Wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Grundriß der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert 91

1. Die hessische Landbevölkerung 92

2. Die hessische Gewerbestruktur 99

3. Die Wirtschaftspolitik der hessischen Fürsten ... 102

4. Die wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Auswirkungen der Heerespolitik Hessen-Kassels im 18. Jahrhundert 104

Seite

5. Wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Überblick 113

III. Die ideengeschichtliche Einwirkung der Aufklärung auf die Landgrafschaft Hessen-Kassel 114

1. Universitäre Entwicklung 115

2. Der Einfluß Friedrichs des II. 122

IV. Die Entwicklung der hessischen Armenpflege während der Aufklärung 131

1. Ideengeschichtliche Prozesse 131

a) Analyse der hessischen Armengesetzgebung 132

b) Sonstige geistige Entwicklung 149

2. Hessische Armenpflegeeinrichtungen während der Aufklärung 152

V. Zusammenfassung 160

E I N L E I T U N G

Der Begriff der Armenpflege ist seit Beginn dieses Jahrhunderts ersetzt worden durch den der Fürsorge. In der Bundesrepublik wird seit dem Zweiten Weltkrieg von der Sozialhilfe ausgegangen[1]. Der Begriff der Armenpflege ist daher nur in seiner historischen Bedeutung zu verstehen.

Von der Wortzusammensetzung her begreift sich die Armenpflege als die Pflege der Armen. Eine Inhaltsbestimmung dieses Begriffs ist demnach von dem der Armut abhängig.

Zumeist wird in der einschlägigen Literatur angenommen, daß Armut sich als relativ zu den wirtschaftlichen und historischen Bedingungen des betreffenden Zeitraums versteht[2].

Demgegenüber verneinen vereinzelte Auffassungen ausdrücklich diese Relativität des Armutsbegriffs und verstehen, absolut gesehen, unter einem Armen nur diejenige Person, die nicht imstande ist, für ihren notwendigen Lebensunterhalt zu sorgen und deshalb fremder Hilfe bedarf[3]. Die Armut ist danach unabhängig vom Reichtum der jeweiligen Gesellschaft.

Eine solche Unterscheidung erweist sich jedoch als scheinbare:

Beide Auffassungen stimmen nämlich darin überein, daß Adressat einer Armenpflege nur derjenige sein kann, der der Hilfe durch dritte Personen oder Institutionen bedarf. Bei welchen Personen aber diese Hilfe einzusetzen hat, bestimmt sich einerseits nach dem wirtschaftlichen Potential des Gemeinwesens, das die Mittel zur Armenpflege bereitstellt, andererseits nach dessen Bereitschaft, in welchem Umfang diese Bereitstellung erfolgen soll.

---

1) Vgl. die §§ 1 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.

2) So z.B. von Gerando, Die öffentliche Armenpflege, Bd. 1, S. 57; Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, S. 1; Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, S. 2; Münsterberg, Armenpflege, S. 7; Neises, Fürsorge, S. 164; Klunker, Arbeit und Armenpflege, S. 179 f.

3) Bauer und Münke, Armut, S. 581; Weber, Über das Armenwesen und die Armenpolicey, S. 15; s. auch Armenwesen, in: Meyers Konversationslexikon von 1897, Bd. II, S. 911.

Diese Bereitschaft wiederum ist davon abhangig, fur wie notwendig die Gesellschaft die Bekampfung der Armut hält. Das dem zugrunde liegende Werturteil beeinflußt letztlich, wie groß der Kreis der Hilfsbedürftigen gezogen wird.
Indem dieser Umfang aber festgesetzt wird, beschreibt er zugleich das Ausmaß der Armut:
Nur innerhalb dieses Rahmens ist nämlich der Staat bereit, die Armut zur Kenntnis zu nehmen. Zieht er aber diesen Rahmen enger, so überläßt er eine umso größere Anzahl der objektiv Hilfsbedurftigen einem sozial ungesicherten Raum und beschleunigt so deren Verarmung[1]. Zieht er dagegen den Bereich der Unterstützungsempfanger zu weit, läuft er Gefahr, seine Fürsorge nicht mehr effektiv beziehungsweise gezielt genug einsetzen zu können[2].
Armenpflege heißt deshalb Reaktion der Gesellschaft auf einen sozialen Zustand. Sie erfüllt eine Funktion der Gemeinschaft[3]. Andert diese Gemeinschaft ihre Bereitwilligkeit zur Unterstutzung, so ist ebenso eine Veränderung der Armenpflege evident.
Der Versuch, den Begriff der Armenpflege festzulegen, kann somit nur vor dem Hintergrund der Wirtschaft eines Landes und den darin herrschenden Wertanschauungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgen[4].
Armut kann sich daher nur als relativ verstehen.

Diese Folgerung wird gestutzt durch die Tatsache, daß der Begriff der Armenpflege in bestimmten historischen Zeiträumen unterschiedlich verstanden wurde:

---

1) Vgl. das Beispiel einer "verarmten" Familie bei Richter, Flüchten oder Standhalten, S. 271 ff.

2) So beispielsweise Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit, Bd. II, S. 141 f.

3) So auch ausdrücklich Neises, a.a.O., S. 164.

4) S. hierzu neuestens die Diskussion um die Begrenzung des Anstiegs der Sozialhilfeausgaben in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung angesichts des erheblich sich erweiternden Kreises der Sozialhilfeempfänger mit der Feststellung des Bundesfamilienministers, daß "der soziale Rechtsstaat sich gerade an der Absicherung seiner Schwachen überprüfen lassen müsse", in: FAZ vom 26.8.1977, S. 3; s. auch den Sozialbericht der Bundesregierung von 1973, S. V.

Die nachreformatorische Epoche verstand darunter vorwiegend rein armenpolizeiliche Maßnahmen im Kampf gegen das Bettlertum.

Das Zeitalter der Aufklärung schloß in die Armenpflege dagegen sowohl fürsorgerische Maßnahmen wie Armenanstalten, Armenschulen, den Armenprozeß als auch die armenpolizeilichen Maßnahmen ein[1]. Auch war zu diesem Zeitpunkt erstmals der Begriff der "gesetzlichen Armenpflege" als Wohlfahrtsaufgabe des Staates festgelegt[2].

Geht man aber von der Relativität der Begriffe Armut und Armenpflege aus, dann kann eine rechtshistorische Untersuchung der Armenpflege nur dann sinnvoll sein, wenn der Forschungsbereich auf einen bestimmten Zeitraum eingegrenzt wird, dessen wirtschafts- und geistesgeschichtliche Entwicklungen erfaßbar sind und der zur gegenwärtigen sozialpolitischen Situation einen historischen Bezug hat.
Das Zeitalter der Aufklärung ist für eine solche Untersuchung geeignet, weil es eine grundlegende Neuorientierung der gesamten Armenpflege herbeiführt, die auf die ökonomische Entwicklung im 18. Jahrhundert und die ideengeschichtlichen Hintergründe dieser Zeit zurückgeführt werden können. Hier wird die Armenpflege völlig von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen bedingt. Der in der Aufklärung zum Ausdruck gekommene Wohlfahrtsgedanke als ein kennzeichnendes Element des Staates hat sich im Prinzip bis heute erhalten. Unser gegenwärtiges Verständnis von Fürsorge ist daher auf diesen Gedanken zurückzuführen.

Die besondere Berücksichtigung der Landgrafschaft Hessen-Kassel gibt der vorliegenden Untersuchung die Möglichkeit, anhand eines überschaubaren Untersuchungsgegenstandes die Armenpflege beispielhaft zu den wirtschaftlichen und sozialen Hintergründen sowie zu den

---

1) S. das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, 19. Titel, §§ 9 ff.; ebenso Kopp, Kurhessische Landesverfassung und Rechte, S. 258, 265.

2) S. z.B. die §§ 1, 2 des Allgemeinen Preußischen Landrechts (im folgenden abgekürzt als ALR).

geistesgeschichtlichen Entwicklungen ihrer Zeit in Beziehung zu setzen. Gerade weil die hessische Armenpflege im Vergleich zu den anderen deutschen Staaten der Aufklärungsepoche einen völlig anderen Weg genommen hat, kann ihre Darstellung dazu dienen, die Bedingung des Armenwesens durch die gesellschaftlichen Voraussetzungen zu verdeutlichen.

Ein solcher Ansatz der Untersuchung der Armenpflege ist nach meinen Untersuchungen von allen bisherigen einschlagigen Abhandlungen nicht unternommen worden, insbesondere nicht von den bisher vorliegenden Arbeiten zur hessischen Armenpflege[1].

---

1) Vgl. zum Beispiel: Berge, Wohlfahrtspflege und Medizinalwesen unter Landgraf Friedrich dem II., S. 120 ff.
Dagegen finden sich bei Koch, Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung, für Gesamtdeutschland ein ähnlicher Ansatz, wenn auch mit anderen Schlußfolgerungen.

1. Teil DIE VERÄNDERUNGEN DER ARMENPFLEGE IN DEUTSCHLAND DURCH DIE AUFKLÄRUNG

I. DIE GESCHICHTE DER ARMENPFLEGE BIS ZUM BEGINN DER AUFKLÄRUNG IM ÜBERBLICK

1. Vorchristliche Armenpflege

Die Geschichte der Armenpflege reicht bis auf das Altertum zurück.

Bereits im Judentum sah die mosaische Gesetzgebung Regelungen für das Armenwesen vor: entsprechend dem theoretischen Charakter des jüdischen Staates, in dem alles Eigentum nur als ein Lehen Jehovas begriffen wurde, wurde dem Armen ein Anspruch auf die Ernte eines Teils des Ackerlandes zugestanden, ebenso auf die Erntenachlesen und schließlich jedes dritte Jahr auf den zehnten Teil der gesamten Ernte[1].

Im Gegensatz hierzu trugen die Regelungen für das Armenwesen in den Staaten des klassischen Altertums einen rein politischen Charakter, ohne auf religiösen Gesichtspunkten zu beruhen.

Das späte Griechentum sowie Rom zu Zeiten der Republik und der beginnenden Kaiserära faßte die Armut als etwas Unausweichliches auf, das notwendigerweise zum Menschen gehöre. Entsprechend entwickelte sich eine Vorstellung von einem Anspruch der Armen auf öffentliche Unterstützung[2]. Diese bestand in Athem zum Beispiel in einer regelmäßigen finanziellen Unterstützung für alle vom Krieg Verstümmelten und später für alle Arbeitsunfähigen, deren Einkommen ein angenommenes Existenzminimum nicht überschritt[3]. Auch wurden für Waisenvermögen Steuerprivilegien eingeräumt[4].

---

1) Geschichte der Armenpflege, in: Meyers Konversationslexikon, 5. Aufl. Bd. I, S. 913.

2) So Bauer und Münke, a.a.O., S. 586; Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, Bd. II, S. 39 f.; Geschichte der Armenpflege, in: Meyers Konversationslexikon, a.a.O.

3) Böhmert, a.a.O.

4) Ebenda.

Die Unterstützung der Bedürftigen durch den römischen Staat basierte zum größten Teil auf einem System von Getreidespenden bzw. auf der Niedrighaltung des Getreidepreises. Eine solche Spende trug zwar den Charakter eines allgemeinen Bürgerrechts, die Vermögenden brauchten von diesem Recht aber keinen Gebrauch zu machen. Aus diesem Grund blieb die Armenversorgung eine politische Aufgabe für die Senatoren und später die Cäsaren[1]. Unter Cäsar wurden die Getreidespenden erstmals systematisiert, indem er den Empfangerkreis auf 150.000 Personen begrenzte und bestimmte, daß diese Zahl nicht überschritten werden dürfe. Auf diese Weise versuchte er, den Strom von Armen einzudämmen, die nach Rom zogen, um in den Genuß der Getreideversorgung zu kommen. Die Getreideverteilung hatte in Rom zudem weniger einen humanitären Charakter, sondern diente mehr dazu, Unruhen der Plebejer von vornherein gemäß dem Wahlspruch "panem et circenses" zu verhindern. Dennoch entwickelten die späteren Kaiser aus diesen Anfängen die ersten Ansätze einer echten Armenpflege. So gewährten beispielsweise die Kaiser Nero und Hadrian, neben den Zuwendungen aus dem Staatswesen, aus ihrem privaten Etat regelmäßig Alimentationen für Witwen und Waisen[2].

2. Die Armenpflege in der Zeit des Frühchristentums bis zur Reformation

a) Geistige Grundlagen

Mit dem Christentum bekam die Armenpflege wieder einen stark religiösen Charakter. Grundlage für jedes christliche Tätigwerden zugunsten der Armen war das Gebot der Nächstenliebe, die Pflicht zur Hilfe für den Bruder im Armen. Diese wurde verwirklicht anhand des urchristlichen Eigentumbegriffs: aller Besitz und Reichtum war eine Gabe Gottes, die auch dazu gegeben war, dem Armen zu helfen. Der

---

1) Böhmert, a.a.O., S. 40.

2) Ebenda.

Reiche wie auch der Arme hatten zu arbeiten; der erste, um den Besitz Gottes nach dessen Willen zu verwalten und für die Armen zu verwenden. Jede Verschwendung des Besitzes in Luxusgütern machte den Reichen zu einem Dieb. Privateigentum und Reichtum waren demnach die Voraussetzungen für die Verpflichtung, die den Reichen oblag, nämlich ihren Überfluß mit den Armen zu teilen[1].
Der Arme seinerseits war angehalten zu arbeiten, damit er den arbeitsunfähigen Bedürftigen die Almosen nicht schmälerte. Dem entsprach das paulinische Gebot, daß wer nicht arbeitete, auch nicht essen sollte[2].

Damit war die Armut des Menschen zwar durch sein Schicksal bedingt, aber nicht mehr allein ein Leiden, das den Menschen ohne Sinn traf. Sie war nämlich zugleich Gottes Fügung und Schickung, in der seine Gnade sich barg. Durch das Vorbild Christi war die Armut selbst zu einem absoluten Wert erhöht worden, da dieser sich freiwillig als Armer gegeben hatte und seine Jünger und Nachfolger diesem Beispiel gefolgt waren. Freiwillige Armut auf sich nehmen, hieß daher wörtliche Nachfolge des Herrn; dem Armen helfen hieß, das Gebot des Herrn zu erfüllen[3].
In diesem Gebot der Wohltätigkeit lag aber die Gefahr, daß die Hilfe dem Armen gegenüber zum Selbstzweck für den Geber denaturierte, da bereits die Gabe an sich der christlichen Nächstenliebe entsprach, der Adressat der Spende jedoch zweitrangig war[4]. Dieser einseitigen Konzentration auf die religiös-ethische Verpflichtung des Spenders entsprach die Verankerung des Almosens im Bußsakrament als Möglichkeit der satisfactio.

---

1) Ratzinger, a.a.O., S. 10 f, 24 ff; Uhlhorn, a.a.O., Bd. I, S. 271 ff; Koch, a.a.O., S. 11; Bauer und Münke, a.a.O., S. 586.

2) Tessalonischer Brief des Paulus, III., Vers 10.

3) Bauer und Münke, a.a.O., S. 586.

4) Ratzinger, a.a.O., S. 55, wonach durch die Spende Christus gewonnen und "Gott zum Schuldner" gemacht wurde; s. auch Koch, a.a.O., S. 22f; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 14.

Im weiteren Verlauf des Mittelalters erwies sich die ethisch hohe Bewertung des Bettelns als eine der Ursachen zum Verfall der christlichen Armenpflege.

Das Arbeitsgebot für alle Arbeitsfahigen durch die Apostel war durch die Lehren der Kirchenväter Origines und Cyprian dadurch relativiert worden, daß ein Zusammenhang zwischen Almosengeben und Sündentilgung hergestellt worden war[1]. Obwohl von späteren kirchlichen Dogmatikern wie Augustin und Thomas von Aquin versucht wurde, die Aussage dieser Lehre einzuschränken, stand sie dennoch bei allen Gaben, Stiftungen und Schenkungen zugunsten der Armen im Vordergrund[2]. Die Überbewertung dieser Gedanken führte letztlich zu der Annahme, daß die Armenpflege im Mittelalter nicht bezweckte, die Armut zu bekampfen, sondern sie zu ermöglichen, um den Reichen die Gelegenheit zu geben, sein Seelenheil durch ein Almosen einzuhandeln[3].
Daraus wird evident, daß diese Einstellung des Mittelalters das Ansteigen der Zahl von Bettlern hervorrufen mußte. Diese Entwicklung kam in der vermehrten Grundung von Bettelorden, die sich auf die neutestamentarische Lehre berufen konnten[4] ebenso zum Ausdruck wie in der Organisierung von Bettlergilden, die das Betteln in Zusammenarbeit mit der Obrigkeit berufsmäßig systematisiert hatten[5].
Erst mit dem Einfluß des Humanismus kam im 15. Jahrhundert die Idee auf, bei der Bewältigung der Armenfürsorge die gesellschaftlichen Bedingungen bewußt einzubeziehen.
Der Zusammenhang zwischen dem Anwachsen der Zahl der Armen, dem Überhandnehmen der heimatlosen Bettler und den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnissen wurde zuerst von dem englischen

---

1) Uhlhorn, a.a.O., Bd. I, S. 207.

2) Koch, a.a.O., S. 25.

3) Uhlhorn, a.a.O., Bd. II, S. 141 f; Ratzinger, a.a.O., S. 305 ff.

4) Vgl. über Franz v. Assisi: Mirgeler, Geschichte Europas, S. 185 f.

5) Vgl. Ratzinger, a.a.O., S. 305 ff; Uhlhorn, a.a.O., Bd. II, S. 141; Münsterberg, a.a.O., S. 5.

Lordkanzler Thomas Morus erkannt und beschrieben. In seiner Schrift 'Utopia' machte Morus deutlich, daß wirksame Maßnahmen gegen die Armut nicht von einer verbesserten Armenpflege abhängen, sondern nur von politischen Eingriffen gegen die Privilegien des Adels, der Großgrundbesitzer und gegen die Soldatenwillkür erwartet werden könnten[1]. Diese politische Zielsetzung kam jedoch innerhalb des Humanismus nicht zum Tragen.
Andere Humanisten, wie vor allem Jean-Luis Vives[2] gingen davon aus, daß dem Menschen eine Art naturrechtlicher Idealzustand vorgegeben sei, den dieser in seiner Verderbtheit nur korrumpieren könne[3]. Während Morus die Armut als Ergebnis eines im wesentlichen wirtschaftlich und politisch bedingten Prozesses gesehen hatte, waren für Vives damit solche ökonomischen Voraussetzungen nur Formen, durch die die Wirkungen der menschlichen Verderbtheit deutlich wurden[4]. Indem Vives somit die Schicksalhaftigkeit sozialer Zustände festschrieb, bereitete er geistesgeschichtlich bereits den Boden, auf dem spätere reformatorische Lehre, wie die Calvins gedieh[5]. Für jenen war die Armut kein zu verändernder Faktor eines gesellschaftlichen Prozesses, sondern das Symptom einer versagten göttlichen Gnade, also die Folge von Fall und Sünde des Menschen[6].

b) Organisationen und Träger der christlichen Armenpflege

Mit Anerkennung der christlichen Kirche als Staatsreligion durch den römischen Kaiser Konstantin begann ihr öffentliches sozial-karitatives Wirken[7].

---

1) Morus, Utopia, S. 16 ff. (20); s. auch Uhlhorn, a.a.O., Bd. II, S. 438.

2) Vives, Introductio Ad Veram Sapientiam, S. 1 ff.

3) Ders., a.a.O., S. 1:"Hinc enim error omnis in hominum mentibus at vitium oritur: nihil est in humana vita exitiabilius, quam depravatio illa judiciorum, quum rebus non suum precium redditur."
Vgl. auch den Abschnitt über die natürlichen Dinge, a.a.O., S. 3 ff.

4) so auch Neises, a.a.O., S. 109.

5) S. unten S. 14 f.

6) Ebenda.

7) Vgl. Klein, Fürsorge und Wohlfahrtspflege, S. 624.

Die Kirche in ihrem Selbstverständnis als Gottes Stellvertreterin auf Erden beanspruchte, die Sachwalterin und Treuhänderin für die Gaben der Reichen zu sein. In dieser Funktion reichte sie dieselben an die Armen weiter und regelte deren Verteilung.
Bereits die Kirche des Frühchristentums systematisierte aus dieser übernommenen Aufgabenstellung heraus die Almosenverteilung durch die Einrichtung der matriculariі, das bedeutete der Verzeichnisse über diejenigen Personen, die regelmäßig Unterstützung bekamen, und die das Recht erhalten hatten, an den Kirchentüren um Gaben zu betteln[1].

Um ein Umherziehen von Bettlern zu verhindern, wurde bereits im Jahre 567 durch die zweite Synode von Tours der Grundsatz niedergelegt, daß jede Gemeinde für ihre ansässigen Armen zu sorgen habe[2], andererseits aber die Gabenreichung an fremde Bettler verboten sei[3]. Hierin zeigten sich erstmals diejenigen Grundsätze, die für die nachreformatorische und neuzeitliche Armenpflege von erheblicher Tragweite und Wichtigkeit waren und dort zu voller Anerkennung und Wirksamkeit gelangen sollten[4].
Ebenso wurde schon in den damaligen Synodalbeschlüssen die Einstellung von hauptamtlichen kirchlichen Gemeindebeamten, den Diakonen, angeregt, die speziell die Armenpflege organisieren sollten[5].

---

1) S. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I, S. 220

2) Concilium Tur. II a. 567 can. 5: Ut unaquaeque civitas pauperes et egenos incolas alimentis congruentibus pascat secundum vires; zitiert nach Hauck, a.a.O., S. 220 f.

3) Concilium Tur. II a. 567 can. 5: Quo fiet ut ipsi pauperes per civitates alienas non vagentur; zitiert nach Hauck, a.a.O.

4) S. unten S. 140 ff.

5) Concilium Aurel. V a. 549 can. 20: Ut, qui quibuscumque culpis in carceribus deputantur, ab archidiacono seu praepositu eclesiae singul diebus dominicis requirantur, ut necessitas vinctorum secundum praeceptum divinum misericorditer sublevetur; atque a pontifice instituta fideli et diligenti persona, quae necessaria provideat, competens victus de domo eclesiae tribuatur; zitiert nach Hauck, a.a.O., S. 221. Damit sollte offensichtlich aus dem vielfältigen Verwaltungsbereich des Archediakons das Gebiet der Armenpflege ausgegliedert werden. Vgl. zu dem Aufgabenbereich des Archediakons im merowingischen Bistum: Loning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts Bd. II, S. 333 ff.

Den hier ins Auge gefaßten Diakonen kam während des Mittelalters nach den an Bedeutung gewinnenden Klöstern und Mönchsorden[1] ein maßgeblicher Anteil an der Bewältigung der kirchlichen Armenpflege zu.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts glitt jedoch der Kirche zunehmend die Armenpflege aus den Händen.
Dies wurde zum einen durch die Verweltlichung des Klerus verursacht, der mehr und mehr auf die Vergrößerung seines Privatvermögens aus war und an einer gezielten Wohltätigkeit kaum noch Interesse zeigte[2].
Zum anderen veränderte sich die wirtschaftliche Struktur der europäischen Staaten zu diesem Zeitpunkt grundlegend durch die Einführung der Geldwirtschaft. Die damit bewirkte Umorientierung der ökonomischen Interessen hatte sowohl eine Ausweitung des Verkehrs als auch umfangreiche Besitzverschiebungen durch nunmehr eintretende Preissteigerungen zur Folge[3]. Diese führten kurzfristig zu einer Verelendung von Teilen der Bauernschaft, und insbesondere der besitzlosen Stadtbevölkerung und damit zu einem rapiden Anwachsen des Bettlertums, das seinerseits durch die Intensivierung des Verkehrs mobiler geworden war.
Das auf diese Weise zur Entstehung gelangte Vagabundenwesen wurde für alle Staatswesen zu einem erstrangigen Problem der inneren Sicherheit.
Folgerichtig gingen diese dazu über, in eigener Organisation dem Armenwesen zu begegnen, ohne daß kirchliche oder religiöse Belange als Motivation den Ausschlag gaben.
Zwar waren zuvor bereits die Städte als Träger von Hospitälern oder Armenanstalten armenpflegerisch tätig geworden, vor allem diejenigen, die entlang der großen europäischen Pilgerstraßen lagen. Dies hatte punktuell zu umfangreicheren Wohlfahrtspflegesystemen geführt[4], die

---

1) s. hierzu im einzelnen: Hauck, a.a.O., S. 224 ff.

2) Ratzinger, a.a.O., S. 209 f.

3) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 5 ff; Koch, a.a.O., S. 28.

4) s. hierzu näher die Ausführungen bei Uhlhorn, a.a.O., Bd. II, S. 202 ff., Ratzinger, a.a.O., S. 280; Koch, a.a.O., S. 15.

durch den genossenschaftlichen Charakter der Zünfte in den Binnenstrukturen der Städte Unterstützung fanden[1]. Dennoch war ihr Aufgabenbereich bis zu diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Armenpflege gegenüber der Kirche begrenzt gewesen. Mit Übernahme der Kompetenz, das Armenwesen zu regulieren, kodifizierten die Städte jedoch Bettelorden und stellten die Maßnahmen gegen die Armen damit auf rechtliche Grundlagen[2].

Diese Initiative der Städte wurde vom Reich und dem Kaiser mit Erlassen und Dekreten unterstützt: die Reichspolizeiordnung von 1577 zum Beispiel erklärte die Armenpflege ausdrücklich zur Gemeindesache[3]. Sollten die Gemeinden nicht imstande sein, ihre Armen zu ernähren, sollten diese mit Bettelpässen ausgerüstet und des Landes verwiesen werden[4]. Nicht registrierte Bettelei wurde dagegen im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Strafe bedroht[5].

Kennzeichnend für diese Strafandrohungen war jedoch, daß sie in der größten Zahl der Fälle nicht durchgesetzt werden konnten, da sie nicht im sittlichen Bewußtsein des Volkes wurzelten, sondern vielmehr hierzu im Widerspruch standen: die Bettelordnungen hatten das System der Almosenpflege unberührt gelassen, so daß die Gabe weiterhin als ein gutes, verdienstvolles Werk angesehen wurde. Das Betteln um eine solche Gabe mußte deshalb notwendigerweise ebenfalls als berechtigt erscheinen[6].

3. Die Armenpflege von der Reformation bis zur Zeit der Aufklärung

a) Geistiger Einfluß der Reformation auf die Armenpflege

Unter Berufung auf die frühchristliche apostolische Lehre setzten die reformatorischen Gedanken den Akzent auf die alleinige Seeligwerdung des Menschen durch den Glauben und lösten ihn auf dieser

---

1) Vgl. Koch, a.a.O., S. 17.

2) So zum Beispiel Frankfurt im Jahre 1437 und Nürnberg 1478.

3) Neue Sammlung der Reichsabschiede, 3. Teil, Reichsabschiede von den Jahren 1552 bis 1654 inclusive, S. 379 ff.

4) Ebenda.

5) Neue Sammlung der Reichsabschiede, 3. Teil, S. 393 f.

6) So auch Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 13.

neuen Basis von der regimentalen Ordnung der Kirche, wobei die weltliche Obrigkeit bewußt als anzuerkennende Autorität mit in die Religionslehre einbezogen wurde.
Ausgehend von solchem geistigem Fundament befürwortete die Reformation eine Übernahme der Armenpflege in den Kompetenzbereich der weltlichen Gewalten.
Die Preisgabe dieser bisherigen Verantwortung der Kirche setzte eine völlig neue Bewertung des Armenwesens voraus.
Folgerichtig wurde vom reformatorischen Standpunkt her die zufällige Wohltätigkeit verpönt. Die Auffassung, daß die Armen notwendig seien, damit durch sie der Almosengeber ein verdienstvolles Werk erbringen konnte, das ihn zum Seelenheil führte, war angesichts der Forderung nach Rechtfertigung und Erlösung des Menschen allein durch den Glauben unhaltbar geworden. Vielmehr erklärte die Reformationslehre es zur Pflicht der Nächstenliebe, das Bettlertum abzuschaffen.
Martin Luther legte diese Grundsätze in seiner Schrift "An den christlichen Adel deutscher Nation von des Standes Besserung" vor[1].
Neben der Abschaffung der Bettelei verlangte Luther darin eine geregelte Versorgung der Armen anstelle der bisherigen Form des wahllosen Almosengebens[2]. In der Bewertung des Zusammenhangs von Armut und Arbeit knüpfte Luther ebenfalls an die paulinische Lehre an und verlangte den Vorrang der Arbeit vor dem der Armut beziehungsweise des Müßiggangs. Nur der Arbeitsunfähige sei letztlich der Unterstützung bedürftig[3]. Diese Einschränkung der Versorgung auf die Hilfsbedürftigen entsprach der im Luthertum zum Ausdruck kommenden Auffassung, die in gewolltem Gegensatz zu dem Armutsideal des Mittelalters den Wert der Arbeit in den Vordergrund rückte[4].

---

1) Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation, S. 31 f., 41 f.

2) Ebenda; s. auch derselbe, Von der falschen Bettler Büberei, Gesammelte Werke, Bd. VI, S. 193; vgl. hierzu auch Bauer und Münke, a.a.O., S. 588.

3) Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation, S. 41.

4) Ebenda; vgl. auch Troeltsch, Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, S. 575.

Die neue ethische Grundlage, auf der das Luthertum seine Armenpflege aufbaut, brach mit allem, was zuvor das Wesen der Wohltätigkeit ausgemacht hatte. Vorrangig verschloß die Lehre Luthers nun die Möglichkeit, sich durch die Gabe des Almosens den Lohn des Jenseits einzuhandeln.

Die Lehre des Reformators Calvin dagegen brachte wieder einen religiös motivierten Gesichtspunkt in die geistigen Auseinandersetzungen über die Armut des 16. Jahrhunderts: Diese erschien bei ihm als ein Zeichen des versagten göttlichen Segens[1].
Dieser Aspekt beruhte auf Calvins Prädestinationslehre, die dieser aus der Rechtfertigungslehre Martin Luthers fortentwickelt hatte. Konnte bei Luther der Mensch allein aus dem Glauben seelig werden, so systematisierte Calvin diesen Ansatzpunkt dahin, daß durch die göttliche Gnadenwahl das Schicksal eines Menschen zum Heil oder zur Verdammnis von Anfang an vorbestimmt war[2]. Unter dieser Voraussetzung war es entscheidend für jeden einzelnen, diese Ungewißheit über sein Schicksal bereits auf Erden klären zu können.
Als Kriterium für eine Vorbestimmung zum Heil bot sich zum einen der religiöse Erfolg eines gottgefälligen Lebens, in säkularisierter Form zum anderen der familiäre, geschäftliche und politische Erfolg an[3]. Dem Armen war unter diesen Bedingungen folglich kaum die Möglichkeit gegeben, sich ein Gewähltheitsbewußtsein auf wirtschaftlichem oder gar politischem Wege zu verschaffen. Aus einem solchen Blickwinkel heraus konnte ihm nur bewußt werden, daß seinem Schicksal von vornherein keine göttliche Gnade bestimmt war. Sein Lebensanspruch hatte sich demzufolge auf den religiösen Inhalt seines Lebens zu konzentrieren.
Daß Armut und Not die Folge von Fall und Sünde waren und damit dauerhaft, blieb für den Protestantismus jener Epoche somit der selbstverständliche Hintergrund.

---

1) Calvin, Unterricht in der christlichen Religion, S. 198 f.
2) Ders., a.a.O., S. 173 ff., 231, sowie insbesondere S. 615 ff.
3) Vgl. Zeeden, Zeitalter der Glaubenskämpfe, S. 214 ff.

b) Entwicklung der Armenpflege seit der Reformation

Mit der Aufgabe der Almosenlehre durch die Reformation und der Einbeziehung der weltlichen Obrigkeit in die Religionslehre einerseits und dem ständigen Anwachsen des Bettlertums in den Städten andererseits wurde die Entwicklung zur Übernahme der Armenpflege durch die Städte begünstigt. Demzufolge sahen vorrangig die reformatorischen Staatswesen die Armenpflege als neue obrigkeitliche Aufgabe an.
Die protestantischen Staaten entwickelten deshalb aus den vorher vorhandenen Bettelordnungen neue Armenordnungen, in denen über den armenpolizeilichen Gesichtspunkt hinaus versucht wurde, eine Wohlfahrtspflege systematisch zu organisieren.
Wesentliches Merkmal dieser Ordnungen war die Beteiligung der Bürger sowohl an der Verteilung der Mittel als auch an der Betreuung der Armen[1].
Ebenso hatte die Obrigkeit darauf zu achten, daß nur die einheimischen Armen versorgt wurden, die Bettelei ortsfremder Personen dagegen unterblieb[2].
Um eine systematischere Durchführung der Armenpflege zu gewährleisten, schrieb die Mehrzahl der Armenordnungen eine Überwachung der bepflegten Armen vor[3]. Diese sollten vor allem eine fehlgeleitete Unterstützung von arbeitsfähigen Armen unterbinden. Von den Grundgedanken der Arbeitslehre Luthers motiviert versuchte man daher auch, die Bettelei dadurch zu verhindern, daß man die Kinder der Armen auf dem Lande oder in der Stadt in Dienst gab[4].

---

1) Vgl. statt aller die hessischen Verordnungen und hier die Reformationsordnung in Policey-Sachen aus dem Jahre 1526, erlassen von Landgraf Philipp von Hessen-Kassel, dort die §§ 2 und 7, in: Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben (im folgenden zitiert als HLO), Bd. I, S. 51 f.
Inhaltsgleich mit dieser Verordnung ist auch das Fürstliche Ausschreiben vom 18. Juli 1524 in HLO, Bd. I, S. 47-49, das durch die oben erwähnte Reformationsordnung in Policey-Sachen präzisiert wurde.
Vgl. schließlich auch das Edikt wider die Müßiggänger und Bettler vom 20. Juni 1606 in HLO, Bd. I, S. 490.

2) S. dazu die in Fußnote 1 aufgeführten Quellen sowie auch die Reichspolizeiordnung von 1577 in Neue Sammlung der Reichsabschiede, 3. Teil, S. 393 sowie oben, S. 12.

3) Vgl. die Quellenangaben in den obigen Fußnoten 1 und 2; s. auch Löning, a.a.O., S. 971.

4) So zum Beispiel die in Fußnote 1 aufgeführte Reformationsordnung in Polizeisachen, § 7, in HLO, Bd. I, S. 52.

Ein weiterer neuer Gesichtspunkt war die in den sogenannten Kastenordnungen vorgesehene Zentralisierung aller Hilfsmittel in Armenkassen, die 'gemeine Kasten' genannt wurden[1].
Darin sollten alle zuvor vereinzelt gebliebenen Armenstiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen vereinigt werden, ebenso wie die Sammlungen in den Gottesdiensten[2]. Die gesammelten Geldbetrage und Sachspenden wurden von sogenannten Kastenherren verwaltet, die von Bürgern gestellt wurden, während die kirchlichen Armendiakone diese hierbei, sowie bei der Uberprüfung und Betreuung der bepflegten Armen unterstützen sollten[3][4].

Die von der Reformation in die Armenpflege eingebrachten Neuerungen konnten sich jedoch aufgrund der mangelnden ökonomischen Voraussetzungen nicht verwirklichen lassen.

---

1) S. § 15 einer Verordnung von Hessen-Kassel aus dem Jahre 1537: Verordnung, wilcher massen hierfür die Visitatores, Pfarher, unnd yre helffer Diacon, und alle Kirchendiener verordnet, gehandhabet, und im fal, so yrer einer oder mehr untuglich, lessig ader ungeschickt befunden, abgesatzt werden sollen, in HLO, Bd. I, S. 105; Zu der Bedeutung der Kastenordnungen s. auch Uhlhorn, a.a.O. Bd. III, S. 61 ff.

2) S. die hessische Verordnung, wie es mit der Empfängnis-Verauser und Vertheilung der Kirchen- und Kastengüter solle gehalten werden, vom 18. Juni 1564 in HLO, Bd. I, S. 210 - 212.
Die Verpfandung und Veräußerung der Kirchen- und Kastenguter war bereits seit dem hessisch Fürstlichen Ausschreiben vom 16. Oktober 1556 untersagt worden: vgl. HLO, Bd. I, S. 169.

3) S. für die hier genannten Aufgaben und Ämter ausfuhrlich Ziffer XI der hessischen Consistorialordnung vom 10. Oktober 1610 in HLO, Bd. I, S. 507.
Zu den Tätigkeiten der Armendiakone vgl. Koch, a.a.O. S. 34 und Geschichte der Armenpflege, in Meyers Konversationslexikon, 2. Bd., S. 915.

4) Weitere Beispiele für damalige Kastenordnungen sind diejenigen von Wittenberg 1522, Braunschweig 1528, Hamburg 1529 sowie die städtische Armenordnung von Nurnberg aus dem Jahre 1522, die als Muster für weitere protestantische Armenordnungen galt, s. auch die Ausfuhrungen von Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 56; hinsichtlich des damaligen Armenwesens in Frankfurt am Main vgl. Böhmert, a.a.O., S. 116

Die Bauernkriege hatten bereits eine Ursache in den ausweglosen sozialen Verhältnissen dieses Standes. Das Scheitern der Erhebungen führte dann zu einer stärkeren Verelendung der Bauern im 16. Jahrhundert[1].

Zu diesem Zeitpunkt begannen die Handels- und Wirtschaftsschwerpunkte sich von Deutschland weg in die westeuropäischen Seestaaten zu verlagern, so daß der Handel in Mitteleuropa überhaupt erheblich an Bedeutung verlor[2]. Dies bewirkte eine wirtschaftliche Schwächung der deutschen Staaten.

Schließlich führte auch die Entdeckung der Silbervorkommen in den spanischen Überseegebieten und deren Fluß in die europäischen Geldmärkte eine inflationsähnliche Geldentwertung im gesamten Verlauf des 16. Jahrhunderts herbei. Als Folge hiervon stiegen in allen europäischen Staaten, insbesondere aber in Deutschland, die Preise für die Grundnahrungsmittel erheblich mehr als die Lohnquote[3]. Die hierdurch bedingte gesunkene Kaufkraft der Löhne ergab eine weitere Ursache für ein Absinken des sozialen Lebensstandards der Bevölkerung[4].

Diese ökonomischen Krisenentwicklungen wurden in Deutschland durch den Dreißigjährigen Krieg vervielfacht. Die Kriegsfolgen brachten jede wirtschaftliche und soziale Initiative und damit auch etwaige Neuanfänge in der Reorganisation der Armenpflege zum Erliegen.

Hier kam in den protestantischen Staaten hinzu, daß dort die Armenpflege nach der Reformation erst in den Anfängen begriffen war, so daß diese weder auf Erfahrungen beruhen, noch auf eingearbeitete Organisationen zurückgreifen konnte[5]. Aber auch die katholischen Staaten waren durch die Kriegsfolgen betroffen. Da der Gedanke der Almosengabe zudem zu diesem Zeitpunkt auch hier nicht mehr allein tragfähig war, kam auch die Armenpflege der katholischen Kirche zu einem Stillstand[6].

---

1) Mottek, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. I, S. 225 ff.

2) ders., S. 295; Levy, Capitalistes et Pouvoir au Siècle des Lumières, S. 109 ff.

3) Vgl. Abel, Der Pauperismus in Deutschland am Vorabend der industriellen Revolution, S. 9 ff.

4) ders., S. 13.

5) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 118 f.

6) Ratzinger, a.a.O., S. 387.

Demzufolge konnten die Gemeinwesen in Deutschland der Masse von Bettlern und Armen nicht mehr Herr werden, auch wenn sie versuchten, durch ein repressives, polizeiliches Vorgehen den sozialen Mißständen zu begegnen[1]. Durch zahlreiche Edikte und Polizeiverordnungen sollte dem Bettlertum mit der Androhung schwerer Strafen Einhalt geboten werden[2].
Solche Ordnungsmaßnahmen blieben jedoch großtenteils wirkungslos; denn einerseits wurde den ortsfremden Bettlern die Niederlassung untersagt und diese damit zum Vagabundentum gezwungen. Andererseits bedeuteten gerade die Bettelordnungen die Legalisierung der darin erfaßten einheimischen Bettelei und zugleich eine Privilegierung gegenüber fremden Bettlern[3]. Schließlich mußten alle Ordnungsmaßnahmen versagen, da sie in keinerlei Hinsicht dem betroffenen Armen eine Alternative zeigten, die seine soziale Situation verbessern konnte. Somit blieb diesem letztlich nur die Wahl, zu betteln oder "vorschriftsmäßig zu verhungern"[4].
Der Ausweg, die Bettelei durch Polizeimaßnahmen zu unterdrücken, konnte demzufolge den sozialen Mißständen in keiner Weise begegnen.
In Alternative hierzu nahm die aufkommende Lehre des Pietismus die Idee der Erziehung durch Arbeit neu auf und entwickelte sie weiter zu einer umfassenden Form der Missions- und Erziehungsarbeit[5]. Geistige Grundlage hierfür waren dem Pietismus dabei sowohl Frömmigkeitsbeweggründe als auch der Reformwille zur sozialen Verbesserung der Welt.

---

1) Ratzinger, a.a.O., S. 387.

2) S. Münsterberg, a.a.O., S. 30: So wurde noch im Jahre 1750 in Bayern der fremde Bettler gebrandmarkt und im Wiederholungsfall hingerichtet.

3) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 53.

4) Ratzinger, a.a.O., S. 397.

5) Vgl. hierzu näher: Oestreich, Das Reich, Habsburgische Monarchie, Brandenburg-Preußen von 1648 bis 1803, S. 420 f.; Neises, a.a.O., S. 169.

Einer der Repräsentanten der pietistischen Bewegung war seit der Wende des 17. zum 18. Jahrhundert August-Hermann Francke. Dieser integrierte erstmals ein ökonomisches Interesse an einer Verwertung der Arbeitskraft der Armen mit dem christlich-fürsorgerischen Gedanken der Erziehung der Armenkinder und Jugendlichen[1] in der Einrichtung seiner sogenannten Halleschen Anstalten. Hier waren die Anstalten nicht nur als Erziehungs-, sondern auch als Erwerbsbetriebe gedacht[2]. Ansatzpunkt für die Bekämpfung der Verwahrlosung von Kindern sollte nämlich neben der religiösen Erziehung eine planmäßige Arbeitsausbildung sein[3].
Diese Verbindung von fürsorgerischen und ökonomischen Motiven, die hier erstmals auftaucht, sollte für die Entwicklung der Armenpflege der Aufklärung der tragende Gesichtspunkt werden. Die Halleschen Anstalten des August-Hermann Francke gaben damit vor dem Beginn dieser Epoche den fortgeschrittensten Stand der Armenpflege wieder.

Im Unterschied zum Wohlfahrtswesen der Aufklärung war jedoch hier die Kombination von Fürsorge- und Erwerbsgesichtspunkten noch Ausfluß einer privaten Initiative. Dort sollten sich dann mit dem Bürgertum und den absolutistischen Herrschern die Kräfte des Staates selbst diese Gedanken zunutze machen.

Für die Zeit vor der Aufklärung, vor allem für das 17. und den Beginn des 18. Jahrhunderts kann hinsichtlich der Armenpflege zusammengefaßt die Feststellung gelten, daß die wirtschaftlichen und politischen Prozesse dieser Epoche eine Unzahl von Arbeits- und Heimatlosen und ein Heer von Bettlern zur Folge hatten[4]. Zugleich war die Armenpflege nicht mehr in der Lage, mit wirkungsvollen Maßnahmen diesen sozialen Mißständen zu begegnen[5].

---

1) Vgl. Francke, Kurzer und einfältiger Unterricht, wie die Kinder zur wahren Gottseligkeit und christlichen Klugheit anzuführen sind, S. 37 ff.

2) Neises, a.a.O., S. 169.

3) Francke, a.a.O., S. 45 ff.

4) Vgl. die Übersicht bei Koch, a.a.O., S. 46 ff.

5) S. Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 278, der das 18. Jahrhundert als das "Bettlerjahrhundert" bezeichnet.

II. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTLICHER GRUNDRISS DEUTSCHLANDS ZUR ZEIT DER AUFKLÄRUNG IM HINBLICK AUF DIE ENTWICKLUNG DES ARMENWESENS

Durch seine politische Zerstückelung und der daraus resultierenden relativen wirtschaftlichen Bedeutungslosigkeit hatte Deutschland nach der Reformation, insbesondere seit Abschluß des westfälischen Friedens, nicht am ungestümen wirtschaftlichen Aufschwung der westeuropäischen Staaten teilnehmen können. Im Unterschied zu den mächtigen Zentralstaaten Frankreich und England, in denen der Absolutismus mit seiner wirtschaftlichen Theorie des Merkantilismus eine wesentliche historische Funktion für die wirtschaftliche Fortentwicklung erfüllte, zersplitterte in Deutschland die Existenz der vielen Kleinstaaten gemeinsame ökonomische Interessen und bewirkte völlig verschiedenartige Wirtschaftsentwicklungen[1].
Da sich unter diesen Bedingungen kein einheitlicher, zusammenhängender Absatzmarkt für die gewerblichen Produktionen entfalten konnte, traten in immer kürzeren Abständen Preissteigerungen bei den Bedarfsgütern und wichtigsten Lebensmitteln auf[2], die ihrerseits Hungersnöte zur Folge hatten[3]. Diese Entwicklung beschleunigte sich noch durch die inflatorischen Münzverschlechterungen, mit denen die europäischen Fürstenhäuser die Aufwendungen für die bestrittenen Kriege finanzierten[4]. Der dadurch bewirkte sinkende Geldwert zog eine entsprechende Verteuerung aller Waren mit sich[5].

---

1) Mottek, a.a.O., S. 253; Gysi, Aufklärung, S. 24.

2) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 282 mit im einzelnen aufgeführten Beispielen; Wagner, Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, S. 104.

3) Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, S. 46 ff.

4) Treue, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik in Deutschland vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, S. 526; Wagner, a.a.O., S. 104 f.

5) Abel, a.a.O., s. auch oben S. 17.

Trotzdem war auch in Deutschland ein Anwachsen der ökonomischen Stärke des Bürgertums zu verspüren, wenn auch im Vergleich zu den Staaten Westeuropas deutlich verlangsamt: trotz der kleinstaatlichen Zerrissenheit, der zahlreichen Zollgrenzen, der hohen steuerlichen Belastungen und der schlechten Handelsstraßen vollzog sich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts ein allmählicher Aufstieg des Handels und Gewerbes[1].

Diese wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung veränderte entsprechend den neuen historischen Bedingungen auch die überkommenen ökonomischen Infrastrukturen:
Die Konzentration der politischen Macht auf die Landesfürsten im Absolutismus zog eine Konzentrierung der wirtschaftlichen Kräfte auf die Residenzstädte nach sich[2]. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts war der Staat selbst immer mehr zum maßgeblichen Förderer und Abnehmer der gewerblichen Produktion geworden und damit zum stärksten Wirtschaftsfaktor innerhalb des Staates[3]. Diese Entwicklung war begünstigt worden durch die absolute Machtposition, die sich die Landesherrscher seit dem westfälischen Frieden gegenüber dem machtlosen Deutschen Reich erstritten hatten. Dieser Machtstellung entsprach ein gesteigertes, am Ideal des französischen Königshofes ausgerichtetes Repräsentationsbedürfnis, das einen aufwendigen Hofstaat, prunkvolle Bauten nach dem Muster des Versailler Schlosses und ein möglichst umfangreiches, stehendes Heer erforderte. Stand in den meisten Fällen der deutschen Kleinstaaten dieser Aufwand in keinem Verhältnis zu dem repräsentierten Staatswesen, so vergrößerte er auf jeden Fall die Nachfrage nach Luxusgütern, Bekleidungsstücken sowie militärischen Ausrüstungsgegenständen und Waffen[4].

---

1) Mottek, a.a.O., S. 263 ff.

2) Abel, a.a.O., S. 54.

3) Fischer, Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft am Beginn der Industrialisierung, S. 292 f., 296 f.; Mottek, a.a.O., S. 263.

4) Ebenda; Treue, a.a.O., S. 520 f.

Diese Steigerung des Bedarfs führte seitens der absolutistischen Herrscher zu einer gezielten Forderung und Unterstützung der Manufakturbetriebe gegen den erbitterten Widerstand der Zünfte[1]. In den vielen kleinen und größeren Residenzstädten entstanden daher bürgerliche Schichten von Manufakturunternehmern, Kaufleuten und Beamten, die ihre Existenz als Zulieferanten beziehungsweise im Verwaltungsapparat der Fürstenhöfe bestritten[2].
Die damit entstandenen neuen wirtschaftlichen Zentren bedeuteten eine Schwächung von solchen, ehemals wohlhabenden Reichsstädten, wie zum Beispiel Nürnberg und Augsburg, die keine günstige wirtschaftsgeographische Lage gegen die zunehmende Bedeutung der Residenzstädte zu setzen hatten. Der Verlust der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Städte zog den Verlust an Gewerbe und Handelsunternehmen nach sich. Dies wiederum bedingte eine Arbeitslosigkeit der dort ansässigen Handwerker und Tagelöhner.
Nur die größeren Handelsstädte wie Hamburg, Bremen, Leipzig und Frankfurt konnten aufgrund ihres Charakters als Handels- beziehungsweise Messezentren ihre Attraktivität beibehalten und ihre Stellungen als Handelsmittelpunkte ausbauen. Kennzeichnend für die Sozialstruktur dieser Städte war das weitere Anwachsen der Patrizierschichten, die neben wohlhabenden Kaufleuten nunmehr zum Teil auch aus Manufakturunternehmern gebildet wurden[3].
Die Entwicklung zum Fruhkapitalismus wurde daher in solchen Städten ebenso wie in den Residenzstädten am chesten spürbar.

Erfindungen wie Werkstuhle und Hochöfen, die Feinspinnmaschine und schließlich die Verbesserung der Dampfmaschine fuhrten zu einer fortschreitenden Technisierung und Industrialisierung der Produktionseinrichtungen[4].

---

1) Ebenda; Wagner, a.a.O., S. 108, Schilfert, a.a.O., S. 66 f.; Mottek, a.a.O., S. 265.

2) Gysi, a.a.O., S. 136 f.; vgl. auch Möker, Makroökonomische Erklärungen wirtschaftlicher Zustände und Entwicklungen der Landgrafschaft Hessen-Kassel vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S. 226.

3) Schilfert, a.a.O., S. 136 f.

4) Hartwell, Die Ursachen der industriellen Revolution, S. 45 f.; Mottek, a.a.O., S. 291 f; Wagner, a.a.O., S. 110; Schilfert, a.a.O., S. 127 f.

Kapitalistische Methoden, wie sie die Ausbildung von Bankwesen, Fernhandel und Finanzwirtschaft mit sich gebracht hatten, setzten sich an die Stelle von zunftmäßigen Bräuchen[1]. Die Souveränität der staatlichen Gebilde forderte die Erschließung der wirtschaftlichen Kräfte, das Geld war damit zum vorrangigen Machtmittel und zum Motor der politischen Entwicklung erstarkt[2].

Im 17. Jahrhundert war das merkantilistische Wirtschaftssystem die ökonomische Grundlage gewesen, auf der die absolutistischen Herrscher ihre Ansprüche verwirklicht hatten. Im 18. Jahrhundert forderte schließlich in Deutschland die Theorie des Kameralismus den Staat dazu auf, selbst als wirtschaftlicher Unternehmer tätig zu werden oder zumindest diejenigen Wirtschaftsbereiche zu fördern, die in besonderem Maße den Wohlstand der Untertanen mehren und damit das Steueraufkommen zugunsten des fürstlichen Finanzbedarfs verbessern sollten[3].
Im Ergebnis bewirkte diese Theorie vor allem in Preußen und Norddeutschland eine staatliche Förderung und Lenkung der entstehenden Industrie. So betrug bereits im Jahre 1786 in Preußen der gesamte Wert aller Fabrik- und Manufaktorerzeugnisse die Summe von 34 Millionen Talern[4].

Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, daß schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Gesellschaftsstrukturen in Deutschland durch die beginnende Industrialisierung nachhaltig verändert worden waren. Die Schicht der Lohnarbeiter machte zu diesem Zeitpunkt weniger als 1 Prozent der Gesamtbevölkerung aus[5].

---

1) Wagner, a.a.O., S. 104.

2) Ebenda.

3) Tautscher, Die Staatswirtschaftslehre des Kameralismus, S. 20 ff. und 57 ff.; Oestreich, a.a.O., S. 445 f.

4) Preuß, Friedrich der Große, Bd. IV, S. 299.

5) Treue, a.a.O., S. 521; Dobb, Entwicklung des Kapitalismus, S. 232; Schilfert, a.a.O., S. 216. Die Manufakturarbeiterschaft trat allerdings in größeren Manufakturplätzen wie Berlin bereits stärker in Erscheinung, wo sie 1782 schon 17 % der Bevölkerung ausmachte, von denen nur noch 1/3 zünftig organisiert war, s. Zorn, Unterschichten, Außenseiter und soziale Fragen, S. 600.

Bemerkbar aber machten sich erhebliche soziale Wandlungen und Veränderungsprozesse[1].

Allein die Tatsache, daß mit den Unternehmern und Lohnarbeiten in den Städten neue Berufsstände sich heranbildeten, riß die althergebrachten Strukturen des Gewerbes, die von den Zunftmonopolen bestimmt waren, auf. Die Zünfte mußten zudem registrieren, daß die Maschinen ihrer handwerklichen Arbeit an Geschwindigkeit der Produktion überlegen waren. Die daraus resultierende Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit des Handwerks verringerte den Bestand seiner Arbeitsplatzkapazitäten. Da außerdem das System der Zunftmonopole den Handwerksgesellen flexible Erwerbsmoglichkeiten verwehrte, wuchs die Anzahl der Arbeitslosen aus den zunftgebundenen Berufen verhältnismäßig schneller als im sonstigen Gewerbe[2]. Sichtbares Ergebnis dieser Entwicklung war die tiefgreifende Reduzierung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Finflusses der Zunfte[3]. Die Schwächung der Zünfte bedeutete aber zugleich auch die Schwächung ihrer Sozialeinrichtungen, die im Falle der Armut, Krankheit und des Alters die Versorgung ihrer Mitglieder sichergestellt hatten. Auch diese Entwicklung hatte zur Folge, daß sich eine immer größere Anzahl von Unterstützungsbedurftigen aus dem Handwerkerstand rekrutierten[4]. Dies wird deutlich aus der Tatsache, daß im 18. Jahrhundert mehr und mehr die Insassen der Armenspitäler und Wohltätigkeitsanstalten aus Einheimischen bestanden, während noch im 16. und 17. Jahrhundert diese sich vorwiegend aus vagabundierenden Ortsfremden zusammengesetzt hatten[5].
Die entstehenden frühindustriellen Wirtschaftsstrukturen hatten demnach die Wirkung, daß sich die Zahl der Unterstützungsbedürftigen und Bettler durch die besitzlosen Handwerksgesellen in den Städten rasch vermehrten.

---

1) Hartwell, a.a.O., S. 48 f.

2) Dobb, a.a.O., S. 231.

3) Ebenda.

4) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 281 f.

5) Koch, a.a.O., S. 120.

In Zusammenhang mit den bereits existierenden erwerbslosen Tagelöhnern und den Manufakturarbeitern bildeten sie die soziale Unterschicht in den Städten am Ende des 18. Jahrhunderts, die im scharfen Gegensatz zu den alt eingesessenen Patrizierhäusern und den neureichen Unternehmern der Manufakturen und Fabriken standen.

Die Entwicklung in den ländlichen Gebieten war zu diesem Zeitpunkt gegenüber den Städten durch eine zunehmende ökonomische Rückständigkeit bestimmt, da sich, wie bereits dargelegt, die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung auf die Residenz- und Handelsstädte beschränkt hatte.

Die Neuerungen in der Landwirtschaft erschöpften sich darin, daß in einigen Staaten im Schoße der Feudalordnung Bedingungen geschaffen wurden, die die Bauernbefreiung zu Beginn des 19. Jahrhunderts und die damit verbundenen kapitalistischen Produktionsweisen im agrarischen Bereich vorbereiteten[1].
Die Bauernschaft machte über 70 Prozent der Gesamtbevölkerung aus und stellte somit zahlenmäßig den bei weitem stärksten Stand dar[2]. Mit Ausnahme der westelbischen Gebiete befanden sich die Bauern noch im Verhältnis der "zweiten Leibeigenschaft" zu ihren Gutsherren[3]. Im Rahmen dieser rechtlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit wurde der soziale Lebensstandard der Bauern durch Fronen und Abgaben derartig belastet, daß die ihnen übrig gebliebenen Bodenerträge oftmals kaum zum Bestreiten des Existenzminimums ausreichten[4]. Da die Bauern umso weniger das notwendige Kapital für Steuern und Saatgut aufbringen konnten, waren sie zur fortwährenden Aufnahme von Krediten bei den Grundbesitzern oder wohlhabenden Großbauern gezwungen[5]. Die hieraus sich ergebende ökonomische Abhängig-

---

1) So z.B. die Zahlung von Geldrenten anstelle von Naturalabgaben an den Grundherren in Westdeutschland, das zinspflichtige Eigentumsrecht des Bauern an seinem Boden u.ä.; vgl. Schilfert, a.a.O., S. 129.

2) Schilfert, a.a.O.

3) Dobb, a.a.O., S. 251 ff.; Mottek, a.a.O., S. 358; Gysi, a.a.O., S. 27.

4) Dobb, a.a.O.
Wagner, a.a.O., S. 114, 116; s. auch unten S. 93 ff.

5) Dobb, a.a.O., S. 252 f.

keit verstärkte sich zwangsläufig bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Bauer gehalten war, seinen gesamten Besitz an den Gläubiger zu veräußern oder zu verpfänden, so daß er sich seit diesem Zeitpunkt zu einem Proletarier ohne eigenen Besitz verwandelt hatte[1]. Diese Abhängigkeit wurde verstärkt durch die faktische Rechtlosstellung gegenüber der Patrimonialgerichtsbarkeit des Gutsherren[2].

In diesem Zeitraum hatte sich zugleich das besitzlose Landgesinde vermehrt. Um 1800 machte es in Preußen bereits die Hälfte der Gesamtbevölkerung aus[3]. Diese Schicht war teilweise völlig vom Bauern abhängig, teilweise auch halb selbständig wie zum Beispiel Schäfer und Hirten[4], insgesamt jedoch in ihrem Auskommen noch weiter eingeschränkt als das Bauerntum.

Infolgedessen wirkten sich schlechte Ernteerträge als erstes bei der Landbevölkerung in Form von Hungersnöten aus[5]. Da nämlich die Bauern in den seltensten Fällen in der Lage gewesen waren, überschüssige Ernteerträge zu erwirtschaften und zu speichern, verhungerte ein großer Teil von ihnen in den Hungerjahren von 1770 bis 1775. Dies hatte zur Folge, daß eine erhebliche Anzahl von Bauernhöfen verödete und Ackerländer brachlagen[6].

Soweit die Landbevölkerung nicht an den Boden oder den Gutsherren gebunden war, stieß sie auf der Suche nach neuen Erwerbsmöglichkeiten zu dem bereits bestehenden Arbeitslosenheer aus den Städten. Dabei hatten die Bauern und Landarbeiter noch den zusätzlichen Nachteil in Kauf zu nehmen, als ortsfremde Personen keinen Anspruch auf Armenunterstützung durch die Gemeinden zu besitzen. Demnach bestand für

---

1) Ebenda.

2) Schilfert, a.a.O., S. 131.

3) Zorn, a.a.O., S. 601.

4) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 283.

5) Gysi, a.a.O., S. 27; Wagner, a.a.O., S. 116.

6) Schilfert, a.a.O., S. 131.

sie auch keine Möglichkeit, in das ohnehin überlastete Armenpflegesystem der Städte integriert zu werden. Da sie daher aus den betreffenden Gemeinden wieder ausgewiesen wurden, waren sie zum Vagabundieren gezwungen.

Auf diese Weise wurden die Bildungen größerer Räuberbanden provoziert. Diese entstanden deshalb vermehrt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und zählten häufig mehrere Hundert von Mitgliedern[1]. Zu diesen kamen vor allem nach Beendigung des Siebenjährigen Krieges entlassene oder desertierte Soldaten hinzu, für die nach Kriegsende keine Verwendung mehr bestand und für die keinerlei Versorgungsvorkehrungen getroffen worden waren[2]. Da die Soldaten mehrheitlich keinen Beruf zuvor erlernt hatten, waren sie demzufolge nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Mittel für ihren Unterhalt aufzubringen.
Ein Grundriß der sozialen Schichten zur Zeit der Aufklärung in Deutschland zeigt daher mit Beginn der Industrialisierung sich vertiefende soziale Gegensätze zwischen dem Adel, den Gutsherren, den Handelskaufleuten und den aufstrebenden Unternehmern auf der einen und den Bauern und Landgesinde, den arbeitslosen Handwerkern, entlassenen Soldaten, Tagelöhnern und den Manufakturarbeitern auf der anderen Seite[3].

Beherrschendes soziales Phänomen war eine zunehmende Massenarbeitslosigkeit und ein damit in Zusammenhang stehendes Anwachsen des Bettlertums[4].

---

1) Schilfert, a.a.O., S. 131.

2) Vor allem die Kleinstaaten kannten für die entlassenen Soldaten kein soziales Versorgungssystem. Dieses war ansatzweise nur in Preußen durch Friedrich den Großen verwirklicht worden, vgl. Treue, a.a.O., S. 527; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 279; Preuß, a.a.O., Bd. II, S. 374.

3) Abel, a.a.O., S. 31 ff.; Mottek, a.a.O., S. 292 f.

4) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 279 f., 283.

Die beginnende wirtschaftliche Aufwartsentwicklung mit der Bildung von Manufakturen und kleinen Fabriken schuf zwar einen vermehrten Bedarf an Arbeitsplätzen. Dennoch zeigte sich zu dem fraglichen Zeitpunkt kein Anhaltspunkt dafür, daß diese Nachfrage zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beitragen konnte.

Diese vordergründig widersprüchliche Entwicklung kann im wesentlichen auf drei Faktoren zurückgeführt werden[1]:
Zunächst hatte die Verschiebung des wirtschaftlichen Schwerpunktes von den ehemals reichen Handelsstädten weg zur Folge, daß dort ein Überangebot an Arbeitskräften entstehen mußte. Weil vorrangig der Hof des Landesherren zum Abnehmer der gewerblichen Produktion aufgestiegen war, siedelten sich in Frage kommende Industrieunternehmen in den Residenzstädten selbst an, um einerseits die ansonsten notwendigen Aufwendungen für Transportkosten zu ersparen und andererseits die notwendigen Kontakte zu den Fürstenhöfen herzustellen beziehungsweise aufrecht zu erhalten. Das Gewerbe der alten Handelsstädte war damit weitgehend ohne Absatzmärkte, andererseits aber nicht mobil genug, um seinen Standort den neuen Erfordernissen entsprechend ohne weiteres zu verlagern.
Ein weiterer Grund lag in den profitorientierten Bedingungen der frühkapitalistischen Unternehmen, die versuchen mußten, die entstehenden Produktionskosten so niedrig wie möglich zu halten, um den Mehrwert aus dem Verkauf der Fertigprodukte zu vergrößern[2]. Dies brachte notwendigerweise die Forderung nach Geringhaltung der Lohnkosten mit sich. Unter dieser Prämisse setzte sich bei den Landesfürsten und den kapitalistischen Unternehmern frühzeitig die Erkenntnis durch, daß das Heer der Arbeitslosen, Bettler und Armen als ein Potential für billige Arbeitskräfte ausgeschöpft werden konnte[3].

---

1) Dieser Widerspruch deutet sich bei Schilfert, a.a.O., S. 137, an, er ist dort aber ungelöst. Zorn, a.a.O., S. 600, führt dieses Problem auf die räumlich und zeitlich ungleiche Nachfrage und die Unwilligkeit der Bevölkerung zur Manufakturarbeit zurück.

2) Mathias, Der Unternehmer, S. 84 f.

3) Vgl. z.B. Neises, a.a.O., S. 169.

Dies brachte aber das weitergehende Interesse mit sich, dieses Reservoir an Billigarbeitskräften nach Möglichkeit nicht geringer werden zu lassen, um den Konkurrenzdruck für die Arbeiter und damit den Druck auf die Löhne zu erhalten[1].

Diese wirtschaftlichen Zusammenhänge wurden bereits zum damaligen Zeitpunkt von Wirtschaftstheoretikern erkannt und zu der Forderung formuliert, daß der Staat den Arbeiter nicht nur arm erhalten, sondern auch eine umfangreiche Armenklasse züchten müsse[2]. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde propagiert, den Armen durch die Arbeit und auf die Arbeit hin zu erziehen, ohne irgendeinen sonstigen Erziehungsaspekt zu berücksichtigen[3].
Nach der französischen Revolution kam in Deutschland als Erziehungsziel noch das Bedürfnis hinzu, den Armen an seinen sozialen Status anzupassen, um auf diesem Wege seine Anfälligkeit für revolutionäres Gedankengut zu verringern[4].
Unter diesen Bedingungen blieb für humanitäres Gedankengut wenig Raum, zumal bei allen sozialpolitischen Erwägungen die Furcht vor einer Gefährdung des Eigentums den Ausschlag gab[5].

---

1) Inglis, Poverty and the Industrial Revolution, S. 75.

2) Vgl. Godeffroy, Theorie der Armut, S. 18 f.; desgl. Mandeville, The Fable of the Bees, S. 212, zit. nach Marburg, Grundlagen der englischen Armenpolitik, S. 8; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 288; anders Weber, Versuch über das Armenwesen, S. 21 ff., der in einer Vielzahl von Armen die Versuchung zur Trägheit und Faulheit sieht und darin die Ursachen für eine volkswirtschaftliche Armut erblickt.

3) Macfarlan, Untersuchungen über die Armut, S. 227;
Voght, Über Hamburgs Armenwesen, S. 8; vgl. auch Wagemann, Materialien für die Armenpflege, zit. nach Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 285.

4) S. Wachs, Beiträge zur Geschichte der Volksbildung und Armenpflege, S. 11, 23 f., 30 ff.

5) Koch, a.a.O., S. 129.

Da somit mit dem Heer der Armen und Bettler ein Überangebot an Arbeitskräften gewährleistet war, konnte das ursprüngliche Interesse der Unternehmer an der Niedrighaltung des Lohnniveaus voll verwirklicht werden. Darüberhinaus blieben trotz steigender Konjunktur für den Absatz der angefertigten Industriegüter und den dadurch hervorgerufenen Preissteigerungen die Löhne der Arbeiter auf dieser niedrigen Stufe eingefroren[1]. Dies bedeutete ein weiteres Sinken ihres Realeinkommens. Absprachen oder Koalitionen mit dem Ziel, eine höhere Lohnstufe zu erreichen, waren durch harte Strafen unter Sanktionen gestellt[2]. Erst nach Beginn des 19. Jahrhunderts wurden den Forderungen nach höheren Löhnen erstmals mehr Raum gegeben[3].

Dieses offensichtliche Interesse des Unternehmers an einem gleichbleibend hohen Stand der Arbeitslosenzahl bedurfte technischer und organisatorischer Maßnahmen, um verwirklicht werden zu können. Die wichtigste dieser Maßnahmen, nämlich die Einrichtung der Zucht- und Arbeitshäuser[4], brachte gleichzeitig die dritte Ursache für eine konstante Massenarbeitslosigkeit mit sich:

Diese, bereits seit dem 17. Jahrhundert aufgekommene, Reaktion des Gemeinwesens auf die Bettlerplage[5] gestaltete sich im späteren Verlauf des 18. Jahrhunderts von einer sozialpolitischen Einrichtung unter vorwiegend armenpolizeilichen Gesichtspunkten zu einem wirtschaftspolitischen Instrument des Frühkapitalismus. Mit seiner Hilfe nämlich gelang es den staatlichen wie auch privatwirtschaftlichen Unternehmen, ihr Interesse an der Verwertung billiger Arbeitskräfte und der damit in Zusammenhang stehenden Aufrechterhaltung einer umfangreichen Armen- und Besitzlosenzahl durchzusetzen.

---

1) Abel, a.a.O., S. 31 ff.; Weber, a.a.O., S. 29; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 282 f.; Garve, Betrachtungen über Macfarlans Untersuchungen, S. 71 ff.

2) Dobb, a.a.O., S. 233; Engelmann, Wir Untertanen, S. 71 ff.; vgl. auch § 70 der Hessischen Zunftordnung von 1816, dargelegt bei Möker, Nordhessen im Zeitalter der industriellen Revolution, S. 46.

3) Godeffroy, a.a.O., S. 31 ff.

4) vgl. hierzu auch Klumker, Arbeit und Armenpflege, S. 180 ff.; v. Gerando, a.a.O., Bd. IV, S. 26 ff.; Weber, a.a.O., S. 36.

5) S. oben S. 18 f.

waren schon die Investitionen für Unterbringung und Verpflegung, weil auf das Allernotwendigste beschränkt[1], in den Arbeits- und Zuchthäusern so wenig kostenaufwendig wie möglich, so wurden diese "Leistungen" des Arbeitgebers durch den größten Teil des Arbeitslohnes abgegolten und somit finanziert.

Die auf diese Weise ermöglichte unmittelbare Verwertung der Arbeitskraft des Armen bewegte seit Mitte des 18. Jahrhunderts immer mehr Kleinstaaten dazu, schon bestehende Zucht- und Arbeitshäuser auszubauen oder neue einzurichten[2].
Eine solche Reform zog aber folgende Entwicklung nach sich: je mehr Insassen von Zucht- und Arbeitshäusern in den angeschlossenen Manufakturen oder Fabriken beschäftigt oder gar an Unternehmer vermietet wurden[3], desto weniger Arbeitsplätze standen den freien Lohnarbeitern zur Verfügung[4]. Dementsprechend blieben auch diese arbeitslos und damit auf fremde Unterstützung, sprich Armenunterstützung, angewiesen. Da sie aber arbeitsfähig waren, erhielten sie keine Unterstützungsberechtigung und vergrößerten damit das Heer der Bettler und Erwerbslosen.

Auf dem Weg dieses Teufelskreislaufes kamen somit die Einrichtungen der Arbeitshäuser dem Bedürfnis der Unternehmer nach einer möglichst umfangreichen Zahl von Arbeitslosen entgegen.

---

1) s. hierzu Anlage 1: die Abbildungen von Einrichtungen englischer Arbeitshäuser in Prospektform bei Inglis, a.a.O., S. 55 ff.

2) Neises, a.a.O., S. 168; s. auch vor allem Koch, a.a.O., S. 249, mit einer ausführlichen Aufzählung aller Zucht- und Arbeitshäuser Deutschlands im Anschluß an Wagnitz, Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland.

3) S. unten S. 73 ff.

4) V. Gerando, a.a.O., Bd. IV, S. 60; Wagnitz, a.a.O., Bd. I, S. 61; Koch, a.a.O., S. 238; s. auch Hoffmann, Das Gefängniswesen in Hessen, S. 4, wonach das freie Handwerk in Mainz die schädlichen Auswirkungen auf den freien Wettbewerb durch die Einrichtung eines Zucht- und Arbeitshauses fürchtete.

Trotz dieser Verarmung des größten Teils der Bevölkerung kamen der Kirche und ihren karitativen Organisationen innerhalb des sozialen Gefüges der Gesellschaft Deutschlands eine immer mehr untergeordnete Position zu.
Hatte das Papsttum schon gegenüber den weltlichen Herrschern in Westeuropa durch die erzwungene Auflösung seines organisatorischen Trägers, des Jesuitenordens, erheblich an außen- wie innenpolitischer Macht eingebüßt[1], so fanden die Kirchen beider Konfessionen selbst bei denjenigen Bevölkerungskreisen zunehmend weniger Resonanz, die infolge ihrer materiellen Not von der Hilfestellung der Kirchen bisher abhängig gewesen waren. Dies hatte seinen Grund zum einen darin, daß die Kirchen begonnen hatten, die Trägerschaft der Armenpflege nach und nach an die weltlichen Obrigkeiten zu delegieren[2].
Die protestantische Kirche hatte sich bereits nach der Reformation zum überwiegenden Teil auf eine Hilfestellung für die Gemeindeverwaltungen beschränkt[3], weil eine konfessionsgebundene Armenpflege infolge der mobiler gewordenen Bevölkerung und der dadurch bewirkten Verwischung der konfessionellen Grenzen immer unmöglicher geworden war.

Zum anderen spiegelte sich in dieser Entwicklung nur ein Teilaspekt eines umfassenden gesellschaftlichen Umwalzungsprozesses wieder, der die europäischen Staaten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bewegte.
Die ökonomischen sowie technischen Veränderungen und Erneuerungen hatten zu einer Geistesbewegung geführt, die sich mit ihren philosophischen, utilitaristischen und kulturellen Strömungen zum Motor einer gesamtgesellschaftlichen Evolution gemacht hatte, die

---

1) Mirgeler, a.a.O., S. 359.

2) Vgl. Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 272, 284 f.

3) S. Gebauer, Geistige und sittliche Strömungen im 18. Jahrhundert, S. 183.

auf ihrem Höhepunkt sämtliche Schichten der westeuropäischen Bevölkerung erfassen und in ihrer bewußt antikirchlichen Grundtendenz letztlich alle die ideologischen Grundlagen zerstören sollte, auf die beide christlichen Kirchen nach Reformation und Gegenreformation aufgebaut hatten.
Gemessen an ihrer Bedeutung im Spätmittelalter und der beginnenden Neuzeit verblieben den Kirchen am Ende dieses geistesgeschichtlichen Prozesses lediglich rudimentäre Machtüberbleibsel, die ihnen die Gewichtigkeit von gesellschaftlichen Interessengruppen übrig ließen.

Diese Geistesbewegung wurde bereits zu ihrer Zeit mit allen ihren unterschiedlichen Strömungen unter dem mehr kulturgeschichtlichen Begriff der "Aufklärung" zusammengefaßt.

III. ÜBERBLICK ÜBER DIE GEISTESGESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG DER AUFKLÄRUNG IN DEUTSCHLAND

Die Aufklärung war jene Epoche in der Geschichte der Philosophie und Literatur, in der die Loslösung von mittelalterlichen Weltanschauungen vollzogen und die Grundlagen des bürgerlichen Selbstverständnisses der Neuzeit gelegt wurden[1].
Diese geistige Entwicklung war bedingt durch den ökonomischen Aufstieg des Bürgertums im 18. Jahrhundert und dessen damit einhergehenden machtpolitischen Gewinns[2]. Da diese Macht sich gegen die herrschenden gesellschaftlichen Kräfte des Adels und des Klerus durchzusetzen hatte, trug die Bewegung der Aufklärung antifeudale, in Deutschland vorrangig antikirchliche Züge[3].
Der damit begonnene Ablösungsprozeß von den bisherigen staatstragenden Mächten vollzog sich vor dem Hintergrund einer explosionsartigen Fortentwicklung der Naturwissenschaften, unter deren Einfluß die Geistesanschauung von der auf das Jenseits orientierten Haltung weg auf das Diesseitige gelenkt wurde. Nicht mehr der Glaube an Gott stand im Mittelpunkt, sondern der Mensch als unabhängiges Subjekt, der von seiner Vernunft Gebrauch machen sollte, um zur Befreiung von allem Überkommenen zu gelangen[4].
Dieses Umdenken beendete das bisherige Übergewicht der Theologie in der geistigen Diskussion Deutschlands.

---

1) S. Braubach, Vom westfälischen Frieden zur französischen Revolution, S. 348.

2) Schilfert, a.a.O., S. 96 ff.

3) Kant, Was ist Aufklärung, Werke, Bd. VIII, S. 38 f., 41; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 268 f; Koch, a.a.O., S. 116 f.; Schilfert, a.a.O., S. 97; Gysi, a.a.O., S. 16 f.

4) Vgl. statt aller: Oestreich, a.a.O., S. 422.

Entsprechend ihrem Charakter als aufbegehrende bürgerliche Geistesbewegung ging die Aufklärung von den am weitesten fortentwickelten westeuropäischen Staaten aus. Staatswissenschaftler wie Locke in England und Philosophen wie Grotius in den Niederlanden, Descartes in Frankreich und Spinoza in Spanien standen als Mitbegründer dieser Entwicklung.
Vor allem die Lehren John Lockes in England aus dem 17. Jahrhundert übten einen maßgeblichen Einfluß auf alle nachfolgenden geistigen Prozesse der Aufklärung, vor allem auf diejenigen in Frankreich aus. Bereits bei ihm fanden sich die Gedanken, daß der menschliche Verstand die Fähigkeit besitzt, einen Gottesbegriff von sich aus auszubilden[1] und ethische Wahrheiten zu finden, so daß der Mensch nicht mehr auf die Offenbarung angewiesen, sondern auch mittels der eigenen Vernunft fähig sei, sein eigenes Sittengesetz aufzustellen[2].

Damit hatte Locke ein Signal gesetzt, das den Menschen aufrief, unter Zuhilfenahme seiner Vernunft die überkommenen, erstarrten Glaubensdogmen des Mittelalters zu überprüfen und sie durch die so gewonnenen rationalen Erkenntnisse zu ersetzen.
John Locke erwies sich als derjenige Denker, der die Ideen der Aufklärung erstmals artikulierte und ihnen eine Zielrichtung vermittelte. Durch die französischen Aufklärungsphilosophen wie Voltaire, Montesquieu und Rousseau wurden seine Gedanken zu einer geistigen Weltanschauung mit agitatorischem Charakter gegen die herrschenden französischen Stände der Aristokratie und des Klerus im darauffolgenden Jahrhundert weiterentwickelt[3].

---

1) Locke, An essay concerning human understanding, Book I, Chapter III, Sections 8 ff., S. 30 f.

2) Ders., a.a.O., Book II, Chapter XXVIII, Section 7 ff, S. 280 f.

3) Lecky, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa, II. Bd., S. 46 ff.

Da in Deutschland hingegen die ökonomische Entwicklung wesentlich hinter der der westeuropäischen Staaten zurückgeblieben war, befand sich hier das Bürgertum erst am Beginn seines Aufstieges zur maßgeblichen wirtschaftlichen Kraft im Staate. Deshalb entstand die Aufklärungsbewegung hier nicht unter dem Druck der tatsächlichen politischen Ereignisse und sozialen Verhältnisse, sondern vorwiegend unter dem geistigen und literarischen Einfluß der vorangegangenen Entwicklungen in Westeuropa. Aus diesem Grunde beschränkte sich die deutsche Aufklärung zunächst auf eine idealistisch orientierte Philosophie, die mit einem literarischen Schwerpunkt sich nicht so sehr gegen die absolutistische Gesellschaft wandte, als letztlich gegen Form und Inhalt des konfessionellen Absolutismus[1].

Maßgeblicher Ausgangspunkt für den geistesgeschichtlichen Prozeß der Aufklärungsphilosophie in Deutschland war Hugo Grotius. In seinem Hauptwerk "De iure belli ac pacis" begriff Grotius den Staat als vertragliche Vereinbarung der Menschen und den Menschen seinerseits als ein Rechtssubjekt, das allein aufgrund seiner Natur natürliche Rechte innehatte[2]. Dementsprechend leitete bei ihm der absolutistische Regent seine Herrschaftsgewalt nicht mehr von Gottes Gnaden ab, sondern aus einem Vertrag zwischen Regent und Untertanen. Dieser Vertrag stellte sich bei Grotius als die Quelle aller staatlichen Gewalt und öffentlichen Rechte dar[3].
Der Staat entsprang danach nicht mehr der göttlichen Willkür, sondern er war die notwendige Folge der vernünftigen Natur des Menschen. Träger des staatlichen Lebens hatte somit die natürliche Gemeinschaft des Volkes zu sein[4].

---

1) Oestreich, a.a.O., S. 422; Schilfert, a.a.O., S. 97.
2) Grotius, De Iure Belli, S. 7 f. (Prologomena, S. 13 ff).
3) Ders., a.a.O., S. 74 (Lib. I, Cap. III, § 7 Ziff. 1).
4) Ebenda.

Dem juristischen Staat kam unter diesen Voraussetzungen nur noch ein abgeleitetes Dasein zu, da sein Ursprung in der Gemeinschaft der Untertanen zu liegen hatte. Diese Volkssouveränität und die Souveränität des Herrschers wurde durch den Vollzug des Sozialvertrages zwischen Regent und Untertanen in der Hand des Herrschers konzentriert. Auf diese Weise hatte dieser die Legitimation, die ursprüngliche Machtvollkommenheit des Volkes auf sich zu beziehen und an sich zu binden[1].

Mit dieser Staatstheorie hatte sich Grotius in fundamentalem Gegensatz zur Zweischwerterlehre der Scholastik gesetzt. Die bei ihm zum Ausdruck gekommene Abkehr vom theologischen weltlichen Machtanspruch wurde später durch seine Schüler Samuel von Pufendorf und Christian Thomasius fortgesetzt[2]. Am Ende dieses geistesgeschichtlichen Prozesses war das Naturrecht verweltlicht und gegenüber jedem theologischen Einfluß verselbständigt worden[3]. Der Grundstein für das politische Denken der deutschen Aufklärungsbewegung war gelegt.

Nach Grotius, Pufendorf und Thomasius nahm mit Gottfried Wilhelm Leibniz ein Universaldenker Einfluß auf die geistesgeschichtliche Entwicklung, der sowohl philosophische Gedanken zu einer allumfassenden Lehre entwickelte als auch den Stand der Naturwissenschaften vorantrieb.

---

1) Ders., a.a.O., S. 75 f, 88 (Lib. I, Cap. III, §§ 8, 13).

2) Vgl. hierzu im einzelnen die Abhandlungen bei Erik Wolf in: Große Rechtsdenker, S. 282 ff; ebenso in: Grotius, Pufendorf, Thomasius, S. 85 ff.

3) Ebenda.

Ausgehend von dem System der mathematischen Logik deduzierte Leibniz die Frage nach der Existenz Gottes und der Freiheit des Menschen[1]. Seine philosophische Methode suchte eine Verbindung der Forschungen Descartes mit naturwissenschaftlichen Erkenntnissen[2].

Den Menschen stellte Leibniz vor die Aufgabe, sich selbst zu vollenden: da nach seiner Auffassung das Universum von Kräften beseelt war, die denen des Menschen glichen[3], sollte dieser im Kosmos der von Gott vorgeplanten Schopfung durch Bewahrung in der Liebe zum Nächsten den Plan Gottes verwirklichen[4]. Voraussetzung hierfür war nach Leibniz die Fähigkeit des Menschen, mittels seiner Intelligenz und Vernunft die von Gott gesetzten Ziele begreifen zu können[5].

---

1) So zum Beispiel Leibniz, Gedanken über Erkenntnis, Wahrheit und Idee. Aufsatz von 1684 in Schilling, Leibniz als Denker, S. 1 - 7. S. auch derselbe, Probeschrift über die Dynamik, 1695, a.a.O., S. 31 ff.

2) Ebenda. Vgl. insbesondere auch Leibniz, Über die Verbesserung der ersten Philosophie und über den Begriff der Substanz, 1694, a.a.O., S. 14, 15 ff.

3) S. den Brief von Leibniz an Arnauld von 1690, worin er ihm seine eigenthümlichen Gedanken über Metaphysik und Physik auseinandersetzt, a.a.O., S. 10 f: "Der Körper ist ein Apparat, eine Anhäufung von Substanzen und nicht eine Substanz im eigentlichen Sinne. Folglich müssen sich im Körper überall untheilbare, unentstandene und unvergängliche Substanzen finden, die etwas den Seelen Entsprechendes haben. Alle diese Substanzen sind mit organischen Körpern, die in verschiedener Weise umgebildet werden können, immer vereinigt gewesen und werden es immer bleiben. Jede von diesen Substanzen enthält in ihrer Natur ein Gesetz des stetigen Fortgangs in der Reihe ihrer Tätigkeiten... Alle ihre Tätigkeiten kommen aus ihrem eigenen Grund und Boden, mit Ausnahme der Abhängigkeit von Gott. Jede Substanz drückt das ganze Universum aus..." S. auch ders., Die Monadologie, 1714, a.a.O., S. 113, 126.

4) Ders., Brief an Arnauld, a.a.O., S. 11 f.

5) Ders., Principien der Natur und der Gnade, auf Vernunft gegründet, a.a.O., S. 132, 134 ff, 140 f.

Leibniz Universalität bewies sich unter anderem in der Tatsache, daß er nicht nur auf den Gebieten der Philosophie, Mathematik und den sonstigen Naturwissenschaften die Theorien fortentwickelte, sondern auch versuchte, in der politischen Praxis seine Ideen zu verwirklichen[1].

Bis zu diesem Zeitpunkt jedoch wurde das aufklärerische Gedankengut und die neu gewonnenen philosophischen Erkenntnisse lediglich in den Kreisen des Adels und in literarischen Salons diskutiert[2], da die Schriften der maßgeblichen Aufklärer entweder im wissenschaftlichen Latein oder in Französisch verfaßt waren. Beide Sprachen waren aber nur dem Klerus beziehungsweise dem Adel zugänglich und konnten von den anderen Volksschichten nicht verstanden und aufgenommen werden.
Erstmalig die philosophischen Schriften des Hallenser und Marburger Universitätslehrers Christian Wolff wurden neben Latein und Französisch auch in deutscher Sprache veröffentlicht.
Im Unterschied zu sämtlichen vorangegangenen Philosophen überwand Wolff damit von vorneherein die Sprachbarriere zum Bürgertum[3].
Der Inhalt der Wolffschen Philosophie war im wesentlichen darauf gerichtet, die Ideen von Leibniz zu systematisieren, zu kommentieren und zu vereinfachen. Auf diese Weise konnte es Wolff gelingen, die aktuelle philosophische Diskussion, wenn auch auf Kosten ihrer gedanklichen Tiefe, in weite Teile der deutschen Bevölkerung zu tragen.

---

1) So z.B. durch die Gründung der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Vgl. auch Gysi, a.a.O., S. 34.

2) Gysi, a.a.O., S. 102.

3) Zugleich leistete damit Wolff einen maßgeblichen Beitrag zur Wortentwicklung der deutschen Sprache und zur Bildung philosophischer Begriffe.

Die somit gewonnene Breitenwirkung der Philosophie[1] setzte die geistige Entwicklung des Bürgertums in Gang und öffnete diesem den Blick für das Gedankengut der Aufklärung.
Der dritte Stand war nunmehr in der Lage, den bis dahin eingenommenen Hort des konservativen Geistes, bei dem vorwiegend mystische und pietistische Ideen in strenge Kirchlichkeit gemündet waren[2], zu verlassen und sich neu zu orientieren: mit der Veröffentlichung der Wolffschen Philosophie wurden die geistigen Inhalte der Aufklärung "eingebürgert", das hieß, im bürgerlichen Stand verankert[3].

Indem so durch Wolff die Philosophie zu einer öffentlichen Angelegenheit wurde[4], stattete er das Bürgertum mittels der neuen Ideen mit einem eigenen neuen Selbstbewußtsein aus. Über die Formulierung seiner geistigen Identität war es auf diese Weise dem dritten Stand möglich, seine wachsende ökonomische Stärke in politische Macht zu artikulieren und umsetzbar zu machen. Erst dieser Bewußtwerdungsprozeß ermöglichte es dem Bürgertum, seine gesellschaftliche Position ab dem Ende des 18. Jahrhunderts auszubauen.
Die Arbeiten Wolffs erschöpften sich jedoch nicht in der Aufarbeitung der Lehren von Leibniz. Durch eine Integrierung der Lehren von Descartes in diejenigen von Pufendorf und Thomasius schuf Wolff ein philosophisches System eigener Art, in dem vor allem die mathematisch-syllogistischen Prinzipien den Gesamtbereich der Wissenschaften organisierten und analysierten.

---

1) So auch Schilfert, a.a.O., S. 102; Gysi, a.a.O., S. 40.

2) Koch, a.a.O., S. 102.

3) Schilfert, a.a.O.; Kaehler, Die Universität Marburg von 1653-1866, S. 360 f.

4) Gysi, a.a.O.

Dementsprechend baute Wolff seine Staatslehren auf: Für ihn konstituierte sich das "gemeine Wesen", der Staat, als Zusammenschluß und als Wirkungssphäre vieler Einzelverbindlichkeiten, da für ihn das moralische Handeln nur von der Ebene des Individuums auszugehen hatte[1].

Demzufolge mußte der Staat auch so beschaffen sein, daß die einzelnen Individuen ihre Pflichten gegenüber sich selbst, Gott und den Mitmenschen erfüllen konnten. Dies war nach Wolff Bedingung für ihre Glückseligkeit[2].

Die Herkunft des Wolffschen Staatsbegriffs wird deutlich in seiner individuellen Pflichtenlehre. Diese war die Grundlage seiner Politik, wie sie Wolff in seinen "Vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und dem gemeinen Wesen"[3] formuliert hatte.

In diesem Buch wurde nach einer allgemeinen Behandlung des Gesellschaftsbegriffs zunächst die "Haushaltungslehre" als die Lehre von der Form des Ehestandes, der Familie und des Hausstandes behandelt. Von dieser Basis aus erweiterte Wolff seine Abhandlung auf die Betrachtung des Staatswesens.

Zentraler Begriff für den Bestand der Gesellschaft war für Wolff die "Wohlfahrt" als der "ungehinderte Fortgang in Beförderung des gemeinen Bestens"[4].

Die Gesellschaft als solche konstituierte sich seiner Meinung nach daher als Folge eines Vertrages von mehreren Personen, die mit vereinten Kräften ihr Bestes erreichen wollten[5]. Dieser Vertrag stand unter der Bedingung, daß nicht Dinge ausgehandelt wurden, die dem Gesetz der Natur zuwiderliefen[6].

---

1) Wolff, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen, in: Werke, Bd. V, §§ 1 und 2.

2) Ebenda.

3) S. Fußnote 1.

4) Ders., § 12.

5) §§ 2, 3.

6) § 5.

Wie bei der Erklärung des Gesellschaftsbegriffs war bei Wolff auch der Begriff des Staates allein durch den Zweck bestimmt, der dem gesellschaftlichen Zusammenschluß im gemeinen Wesen unterlag: Wohlfahrt und Sicherheit erforderten eine staatliche Organisation, da nur diese den Menschen die Ausübung ihrer allgemeinen Pflichten ermöglichen konnte[1].

Da somit die Wohlfahrt und Sicherheit der Allgemeinheit die des Einzelnen bedingte, räumte ihr Wolff den Vorrang vor der Wohlfahrt und Sicherheit des Individuums ein[2] und gab dem Staat die Grundregel, das zu tun, was die gemeine Wohlfahrt förderte und die gemeine Sicherheit erhielt[3].

Aus dieser Voraussetzung bezog Wolff im nächsten Gedankenschritt die Legitimation für die Obrigkeiten. Diesen oblag nämlich die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und die Sicherheit im gemeinen Wesen, so daß die Untertanen den Willen der Obrigkeiten zu ihrem Willen zu machen hatten[4]. Aufgrund dieser Verpflichtung sprach Wolff der Monarchie und Aristokratie eine unumschränkte Gewalt zu, die für ihn der unmittelbare Grund für die Gehorsamspflicht der Untertanen gegenuber der Obrigkeit darstellte[5]. Jedoch band Wolff auch die Gewalt der Obrigkeiten an das Gebot der gemeinen Wohlfahrt und der Sicherheit des Staates[6].
Kriterien der allgemeinen Wohlfahrt waren für Wolff die Gewährung eines angemessenen Arbeitslohnes, der dem Arbeiter seinen Lebensunterhalt sicherte[7], die Vermeidung der Verschmutzung menschlicher Siedlungen[8], die Sicherung des Gesundheitswesens[9],

---

1) §§ 214, 215.
2) § 218.
3) § 215.
4) § 229.
5) §§ 435, 436-438.
6) § 442.
7) § 377.
8) § 379.
9) § 380.

die Gewährleistung von angemessener Ernährung und Kleidung durch die Förderung von Gewerbe und Landwirtschaft und schließlich Vorkehrungen zur Vermeidung von Trunksucht[1]. Wohlfahrt beinhaltete für Wolff auch die Abwendung der vorhandenen Armut, da er hierin eine Schwächung des gemeinen Wesens sah, das auf Unvermögen des Staatswesens schließen ließ[2].

Infolge ihres Einflusses auf das Bürgertum fanden Teile der Gedanken Christian Wolffs Eingang in die bürgerlichen Forderungen an die Aristokratie. Sie wurden damit zu einem Bestandteil der geistigen Grundlage für ein politisches Arrangement zwischen Adel und Bürgertum in Deutschland. Hier wie auch in Österreich schlug sich dieses Arrangement in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts als Staatsform des aufgeklärten Absolutismus nieder.

Im weiteren Verlauf der geistesgeschichtlichen Entwicklung bezog die Aufklärungsphilosophie mehr und mehr einen Standpunkt der offenen Konfrontation mit Moraltheologie und Kirche.
Entgegen früheren ethischen Lehren vertraten die Aufklärer nun die Auffassung, daß Sittlichkeit nicht mehr notwendig aus Religion und ihrer Offenbarung zu entspringen habe, sondern bereits Fortschritte im Gebrauch der eigenen Vernunft den Menschen zu einer höheren Stufe der Sittlichkeit führen würden[3].
Ein solcher Standpunkt machte christliche Begriffe wie Sünde und Erlösung entbehrlich, die Religion hatte sich in Moral aufgelöst[4].

---

1) § 387.

2) § 396.

3) Vgl. für diese Entwicklung stellvertretend Johann Gottfried Herder, der sich bis zu seinem fünfzehnten Buch der Ideen der Philosophie zu dieser Position durchgerunfen hatte, in: Herder, Werke in 2 Bänden, Bd. II, S. 228 ff.

4) Baumbach, a.a.O., S. 349; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 271: "Hatte man früher ein Christentum ohne Humanität, so jetzt eine Humanität ohne Christentum".

Der geistige Prozeß der Aufklärung war damit entgegengesetzt zu dem der Reformation verlaufen:
der gemeinsame Ausgangspunkt von beiden Geistesbewegungen war zwar der Bruch mit den alten Autoritäten gewesen, denen neue Theorien entgegengestellt wurden.
In der Reformation jedoch war sich das auflehnende Subjekt seiner Schuld und seiner Befangenheit in der Sünde bewußt. Daraus ergab sich für die Reformatoren das Bedürfnis nach Erlösung. Da die alte Kirche und deren Lehre diese Erlösung nicht mehr gewährte, wurde auf die Schrift und die Lehre des Frühchristentums stattdessen zurückgegriffen und anstelle der traditionellen Theologie übernommen.
Die Aufklärung ging dagegen davon aus, daß der Mensch von Natur aus gut und damit alles andere als erlösungsbedürftig war. Fehler des Menschen konnten in ihm und durch ihn selbst durch einen Appell an seine Vernunft und durch seine Belehrung zum Besseren behoben werden.
Diese Haltung setzte einen optimistischen Glauben an das Gute im Menschen und seine Fähigkeit zur Nächstenliebe voraus. Um solchen Eigenschaften im menschlichen Wesen zum Durchbruch verhelfen zu können, forderte die Aufklärungsbewegung vom einzelnen Individuum Humanität und soziales Verständnis, vom absolutistischen Landesherrscher hingegen Gleichheit und Toleranz.

Ihren bedeutendsten geistigen Verfechter fanden diese Forderungen am Ende der Aufklärungsbewegung in Immanuel Kant, der mit seinen philosophischen Werken an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die spürbarste gesellschaftliche Wirkung erzielte.
Kant verarbeitete die Gedanken der gesamten Aufklärungsbewegung zu derem geistigen Endergebnis.

In seiner Schrift "Was ist Aufklärung?" faßte Kant in dem einleitenden Absatz schlagzeilenartig die tragenden Grundsätze der Aufklärungsbewegung zusammen[1]: Danach bedeutete die Aufklärung den

---

1) Kant, a.a.O., S. 35 ff.

Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Diese Unmündigkeit resultierte aus dem Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet war nach Kant diese Unmündigkeit dann, wenn nicht der Mangel an Verstand, sondern Faulheit und Feigheit die Ursache dafür waren, daß sich der Mensch seines Verstandes nicht ohne die Bevormundung durch einen anderen bediente. Um die Aufklärung zu verwirklichen, bedurfte der Mensch daher eines Freiraums, der ihm die Möglichkeiten ließ, die Fähigkeit des Selbstdenkens zu erwerben[1]. Dieser Prozeß des Mündigwerdens des Menschen konnte nur langsam auf dem Wege einer Reform voranschreiten. Eine Revolution konnte nach Kants Auffassung zwar den Despoten von seinem Thron vertreiben, aber niemals eine wahre Reform der Denkungsart bewirken[2].
Seine Forderung, durch den öffentlichen Gebrauch der Vernunft zu einer Selbstbefreiung zu gelangen, relativierte Kant durch die Einschränkung, daß ein solcher Gebrauch dann zu unterbleiben habe, wenn hierdurch der Ausfall gewisser Mechanismen des Gemeinwesens bewirkt und damit ein Ausfall des Staates herbeigeführt würde[3].

Vorrangig wandte sich Kant gegen die Bevormundung des Menschen durch die Religion[4], weil er sie für die schädlichste Unmündigkeit des Menschen hielt.

Von den weltlichen Herrschern dagegen vertrat Kant die Meinung, daß sie an einer Bevormundung der Künste und Wissenschaften kein Interesse hätten. Kant verwies hierbei auf das Dekret Friedrichs des Großen, in Preußen jede Religion zu tolerieren. Er begrüßte

---

1) Ders., S. 36 f.
2) Ebenda.
3) Ders., S. 37.
4) Ders., S. 41.

und lobte diese Toleranz als einen Schritt, der das menschliche Geschlecht von der Unmündigkeit seitens der Regierung befreite und es jedem frei ließ, sich in seinen Gewissensangelegenheiten der Vernunft zu bedienen[1]. Habe erst aber das Volk die Fähigkeit entwickelt, frei zu denken, so schloß Kant seine Ausführungen, dann wirke dies sowohl auf die Sinnesart des Volkes zurück als auch auf die Grundsätze der Regierung. Diese habe im Anschluß an die emanzipatorische Entwicklung des Volkes nämlich selbst ein Interesse, das Volk in seiner neu gewonnenen Würde zu respektieren und zu behandeln[2].

In seinen späteren Schriften erweiterte Kant seinen Angriff gegen die Kirchen[3]. Diese konnten seiner Auffassung nach nur dann noch ihre Daseinsberechtigung haben, wenn sie in sich ein Prinzip aufnehmen würden, das sich dem reinen Vernunftglauben annähere und den überlieferten Kirchenglauben entbehrlich mache[4]. Die Geistlichen aber, die weiter den historischen Kirchenglauben zu einer objektiven Bedingung der Religion erklärten, verwandelten nach der Meinung Kants den Dienst Gottes in ein bloßes Fetischmachen und übten daher einen Afterdienst an Kirche und Gemeinwesen aus[5].

Der Dienst Gottes hatte danach frei von historischen Gesetzen, das hieß vor allem frei von scholastischen Zwängen, ein moralischer Dienst zu sein[6]. Für Kants Philosophie war letztlich das moralische Verhalten und die moralische Verantwortung des Menschen

---

1) Ders., S. 40 f.

2) Ders., S. 41 f.

3) Ders., Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, in: Werke, Bd. VI, S. 3 ff.

4) Ders., S. 91 ff., 109 ff.

5) Ders., a.a.O., S. 178 f.

6) Ebenda.

wesentlich[1]. Sein moralisches Verhalten konnte der Mensch vorrangig durch seinen guten Willen erreichen. Ein Wille war dann gut, wenn er am höchsten Sittengesetz, dem kategorischen Imperativ orientiert war[2]. Dieses Moralgesetz forderte von dem Menschen in der Endstufe ein solches Handeln, das jederzeit auch als Prinzip eines allgemeinen moralischen Gesetzes hätte gelten können[3].
Um dem Menschen aber Raum zu seiner moralisch sittlichen Entwicklung geben zu können, forderte Kant schließlich eine republikanische bürgerliche Verfassung, die in sich die Prinzipien der Freiheit der Glieder der Gesellschaft, die Abhängigkeit von einer gemeinsamen Gesetzgebung und drittens die Gleichheit vor dem Gesetz anstreben sollte[4].

Kants Auffassungen fanden eine starke Resonanz in der Intelligenz des Bürgertums. Sie verbanden sich mit dem literarischen Wirken von Lessing und Schiller und der Philosophie von Herder zu einer umfassenden geistigen Bewegung, die alle überkommenen Autoritäten grundsätzlich in Frage stellte: Religion, Naturanschauung, Gesellschaft, alles wurde einer schonungslosen Kritik unterworfen, alles sollte seine Existenz vor dem Richterstuhl der Vernunft rechtfertigen oder auf seine Existenz verzichten. Der denkende Verstand wurde als alleiniger Maßstab an alles angelegt[5].

---

1) Ders., Kritik der praktischen Vernunft, in: Werke, Bd. V, S. 71 ff.

2) Ders., a.a.O., S. 134 f.

3) Ders., a.a.O., S. 159 f.; ders., Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 453.

4) Ders., Zum ewigen Frieden, in: Werke, Bd. VIII, S. 349 ff.

5) Friedrich Engels, zit. nach Gysi, a.a.O., S. 15.

In der Staatslehre hatte sich zu diesem Zeitpunkt die Lehre vom Staatsvertrag zwischen Monarch und Untertanen, wie sie die Frühaufklärer entwickelt hatten, als die einzige noch akzeptierte Legitimation für die Herrschaft der Aristokratie durchgesetzt. Maßgebend also hatte für das Handeln des Monarchen nunmehr der bürgerlich verstandene Staatsvorteil zu sein, der am ehesten gewährleistet war, wenn der Staat vorrangig auf die Wohlfahrt seiner Bürger bedacht war[1].

Da der Staat aber danach das Ergebnis eines Vertrages zwischen Regent und Volk war, und er sich nunmehr als die Organisation des gemeinen Wesens zu verstehen hatte, mußte er jetzt über allen anderen gesellschaftlichen Institutionen stehen. Dies bedeutete in erster Linie eine Verschiebung der Machtstellung der Kirchen zugunsten des absolutistischen Herrschers[2].

Die Frontstellung der Aufklärung gegen die Kirchen nutzte die Aristokratie für sich aus: Das der Religion entwurzelte Individuum konnte der herrschende Adel jetzt völlig auf den absolutistischen Staat beziehen und für sich beanspruchen. Konkurrierende ständische Ansprüche waren auf diese Weise ausgeschaltet.

Um sich allerdings noch gegenüber den immer massiver werdenden Forderungen des bürgerlichen Standes in ihren Herrschaftspositionen rechtfertigen zu können, waren die absolutistischen Landesfürsten gezwungen, sich jetzt als Diener des Staates zu bezeichnen[3].

Dieses Zugeständnis zog weitere nach sich: neben der Anerkennung der Lehren vom Staatsvertrag und des Wohlfahrtsstaates gestanden die Regenten nunmehr verstärkt religiöse Freiheiten zu und initiierten zum Teil grundlegende Reformen im Rechtswesen.

Die letzteren blieben längerfristig die durchschlagendsten Neuerungen der politischen Praxis.

---

1) Schilfert, a.a.O., S. 140 ff.

2) So auch für Preußen maßgeblich: Svarez, Vorträge über Recht und Staat, S. 501 ff.

3) S. hierzu auch Mirgeler, a.a.O., S. 358.

Hervorragendes Beispiel hierfür war die Kodifikation des Allgemeinen Landrechtes für die preußischen Staaten von 1794. Dieses von Friedrich dem Großen in Auftrag gegebene Gesetzeswerk wurde grundlegend durch den Rechts- und Staatswissenschaftler Carl Gottlieb Svarez ausgearbeitet und formuliert[1]. Da dieser durch die naturrechtlichen Lehren Christian Wolffs beeinflußt worden war, fanden im Allgemeinen Preußischen Landrecht zum ersten Mal die Gedanken der Aufklärung in einem Gesetzeswerk ihren Niederschlag[2].

Neben diesem umfassenden Reformgesetz wurden in Preußen zugleich das Verfahrensrecht und die Gerichtsorganisation neu geregelt. Hierbei wurde der Instanzenzug der Gerichte neu festgelegt und der Landesherr als bisher oberster Gerichtsherr zur Enthaltsamkeit und Neutralität gegenüber der Rechtsprechung verpflichtet[3]. Da auch auf strafrechtlichem Gebiet neue Gesetzbücher entstanden, die das gemeine deutsche Strafrecht mit seinen auf das Mittelalter orientierten Bestimmungen[4] verdrängten, erwies sich das Rechtswesen als derjenige staatliche Bereich, der am meisten von den Ideen der Aufklärung profitierte.

Die Gesetzesreformen blieben die einzigen wichtigen politischen Änderungen, die das deutsche Bürgertum seinen Landesregenten abringen konnte. Infolge seiner verspäteten Machtentfaltung konnte es hier nicht in der Lage sein, die absolutistischen Herrscher vor eine solche entscheidende Machtprobe wie in Frankreich und England zu stellen. Im Unterschied zu diesen zentralistischen Staaten existierte zudem im Deutschen Reich schon lange keine

---

1) Vgl. Conrad, Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, S. 12.

2) S. hierzu Svarez, a.a.O., S. 3 ff.

3) S. im einzelnen: Schmidt, Rechtsentwicklung in Preußen, s. 19 ff.

4) Das gemeine deutsche Strafrecht beruhte im wesentlichen auf der Rezeption römischen Rechts und der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V., s. auch Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 421 ff.

konzentrierte gewaltausübende Staatsmacht mehr, die das Ziel aller Angriffe der Aufklärung hätte werden können.

Da die direkte Konfrontation mit der Staatsmacht demnach ausbleiben mußte, wich das deutsche Bürgertum auf das kulturelle Gebiet, nämlich die philosophischen und literarischen Diskussionen sowie die Weiterentwicklung der Musik aus.
Dieser geistesgeschichtliche Prozeß hatte zwar zur Folge, daß durch die neu gewonnene Sprach- und Rechtsvereinheitlichung erstmals ein deutsches Nationalgefühl entstand. Die Konstituierung der deutschen Nation vollzog sich aber vorweg lediglich als eine Gemeinschaft der Sprache und Kultur, bevor sie zu einer Gemeinschaft der wirtschaftlichen und politischen Einheit wurde.
Dies bedeutete, daß in Deutschland die wesentlichste Forderung der Aufklärung, nämlich die Freiheit für den Menschen zu schaffen, um dessen selbständiges und öffentliches Denken zu ermöglichen, zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur angesprochen, aber nicht erfüllt wurde.
Die napoleonischen Befreiungskriege mit der sich anschließenden Restauration sowie die Geistesbewegung der Romantik, die der Aufklärungsepoche folgten, ließ einem solchen Anspruch keinen Raum mehr. Im Gegenteil: es entstand ein Denken, das über den bloßen Traditionalismus hinausging und ein neues, bewußtes konservatives Denken entstehen ließ[1].

---

1) Vgl. Braubach, a.a.O., S. 349.

IV. DIE VERÄNDERUNGEN DER ARMENPFLEGE IN DEUTSCHLAND INFOLGE DER AUFKLÄRUNG

1. Geistesgeschichtliche Entwicklungen

Während die leitenden Gedanken der Aufklärung schon im 17. Jahrhundert die Denkrichtung in den europäischen Staaten zu beeinflussen begannen, machte sich ihre Einwirkung auf die Umgestaltung des Armenwesens erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts bemerkbar. Einschränkend gilt die Feststellung, daß einzelne Reformmaßnahmen auf aufklärerischen Einfluß zurückgeführt werden können, die zeitlich bereits in den Beginn des 18. Jahrhunderts fallen[1].
In ihrer optimistischen Grundstimmung, die auf die gestaltenden Wirkungen der Vernunft baute und ihrem Willen, für alle Bürger und Untertanen einen Wohlfahrtsstaat einzurichten, war es für die Aufklärungsentwicklung nur konsequent, den bestehenden Zustand des Armenwesens zu überdenken[2].
Hierfür bezog man sich auf die Basis der menschlichen Vernunft, die als Lebensprinzip auf alle Lebensbereiche übertragen, auch vor der Armenpflege nicht Halt machen konnte. Nachdem nämlich die hemmende Auffassung von der grundsätzlichen Verderbtheit des Menschen durch den neuen Glauben an das Idealbild des zum Guten erziehbaren Menschen ersetzt worden war, wurde versucht, auf theoretischem Wege die Ursachen der Armut zu erforschen. Dabei sollten die Möglichkeiten einer systematischen, empirischen Forschung den Weg weisen[3].

---

1) So vor allem in England, vgl. hierzu Neises, a.a.O., S. 169.

2) S. Neises, a.a.O., S. 169; Bauer und Münke, a.a.O., S. 588; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 272 f.; Koch, a.a.O., S. 137 ff.

3) Neises, a.a.O., S. 169.

In der praktischen Armenarbeit ging man dazu über, durch die Erziehung der Armen zur Arbeit, die Armut zu bekämpfen. Die Armut erschien so nicht mehr als ein unausrottbares Übel, sondern sie war anzugehen durch die Schaffung von neuen Produktionsmöglichkeiten. Damit bedeutete Armut jetzt Zwang zur Arbeit und Arbeit verstand sich als das alleinige Hilfsmittel zu ihrer Behebung[1]. Dadurch war auch gesagt, daß die traditionelle Armenfürsorge und der Almosengedanke ausgeschaltet werden mußte, da sie den Armen vom Arbeiten abhielten und demnach das Gegenteil einer Abhilfe erzielten[2].

Formuliert wurden Vorschläge zur Behandlung des Problems der Armut bereits von Christian Wolff in seinen "Vernünftigen Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben des Menschen". In der Lösung des Armenproblems sah Wolff eine grundlegende Voraussetzung zum Funktionieren des Gemeinwesens[3].

Wolff untersuchte zunächst die Möglichkeit der Almosengaben. Diese hielt er für vertretbar, er wollte allerdings den Adressatenkreis dieser Almosen genau bestimmt wissen, um den Mißbrauch durch Betrüger auszuschalten. Da aber beispielsweise nicht die Bedürftigkeit eines jeden Bettlers geprüft werden könne, sollte nach Wolff in einem Gemeinwesen das Betteln nicht mehr zugelassen werden[4]. Dadurch werde zwar die Gefahr geschaffen, daß die Bettler auf das Stehlen oder Betrügen ausweichen würden, dem könne aber durch die Einrichtung von Zucht- und Arbeitshäusern begegnet werden, in die alle arbeitsfähigen Bettler, notfalls mit Gewalt, unterzubringen seien[5]. Die nicht Arbeitsfähigen dagegen sollten in Hospitälern

---

1) Bauer und Münke, a.a.O., S. 588.

2) Böhmert, a.a.O., Armenwesen der Stadt Hanau, S. 220 f.

3) Wolff, Von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, Bd. V, §§ 385 und 396, S. 368 ff. und S. 398 ff.

4) Ders., S. 369 f.

5) Ders., S. 371.

und die Waisenkinder in Kinderhospitälern und Armenschulen großgezogen werden, wo die Kinder unentgeltlich zu unterrichten seien[1]. Für die Schwachen, Alten und Gebrechlichen seien schließlich Armenhäuser einzurichten, in denen ihnen im Rahmen ihrer Fähigkeit Arbeit zu geben sei. Für diejenigen, die durch diese öffentlichen Anstalten nicht erfaßt würden, sollte die Verteilung der Gaben ein Almosenamt übernehmen, dessen Finanzierung durch Kredite vermögender Leute oder durch Stiftungen zu bestreiten sei[2].
Des weiteren schlug Wolff Präventivmaßnahmen vor, die seiner Auffassung nach die Entstehung der Armut selbst verhindern sollten: die Einführung von Vormündern sollte der Verschwendungssucht jüngerer Menschen begegnen, während die Vormünder ihrerseits einem Vormundschaftsamt gegenüber rechenschaftspflichtig sein müßten[3]. Um Verschwendungen von Vermögen durch den Genuß vieler Luxusgüter wie Kleiderpracht, übermäßiges Essen und Trinksucht oder durch Spielen zu vermeiden, forderte Wolff spartanische Speise- und Kleiderordnungen, die Bestrafung der Trunkenheit und das Verbot von Glücksspielen[4]. Um die Gefahr des Müßiggangs zu bannen, verlangte Wolff schließlich die ausreichende und angemessene Bezahlung der Arbeit, damit deren Wert für die Armen auch erkennbar sei[5].

Wolff zog diese Präventivvorschläge denen eines reagierenden Armenpflegesystems vor, da seiner Meinung nach die Motivierung der inneren Triebe des Menschen gegen die Ursachen der Armut erfolgversprechender sei als jede Art von Zwangsmaßnahmen, die einen inneren Widerstand hervorrufen würden[6].

---

1) Ders., S. 372.
2) Ebenda.
3) Ders., S. 401.
4) Ebenda.
5) Ders., S. 402.
6) Ders., S. 403 f.

Auch Immanuel Kant ging in seiner Tugendlehre auf die Pflicht zur Wohltätigkeit ein[1].

Ausgehend von der Prämisse, daß Wohl<u>wollen</u> das Vergnugen an der Glückseligkeit eines anderen sei, nahm Kant das Wohl<u>tun</u> als die Maxime, die sich diese Glückseligkeit des anderen zum Zweck mache. Die Pflicht zum Wohltun als weiteren Schritt sah Kant als Resultat einer Nötigung des Subjekts durch die Vernunft an, die Maxime des Wohltuns als allgemeines Gesetz anzuerkennen[2]. Diese Selbstverpflichtung des Subjekts bewies Kant deshalb als notwendig für ein Gemeinwesen, weil die umgekehrte Maxime, nämlich dem anderen Menschen in dessen Not nicht beizustehen, dem eigenen Bedürfnis des Menschen nach Beistand in der Not widersprechen würde. Demnach, so folgerte Kant, widerspräche sich die eigennützige Maxime von selbst, wenn sie zum allgemeinen Gesetz gemacht werden würde. Das bedeute aber, daß die gemeinnützige Maxime des Wohltuns gegen Bedürftige eine allgemeine Pflicht der Menschen sei[3].
Diese Pflicht war nach Kants Auffassung für die Vermögenden und die Herrschenden so selbstverständlich, daß sie nicht mehr den Namen der Wohltätigkeit verdiene. Denn das Vermogen, anderen wohlzutun, indem man von dem Überfluß seiner Guter Zuwendungen mache, sei größtenteils das Ergebnis einer Begünstigung verschiedener Menschen durch die Ungerechtigkeit der Regierung. Diese habe uberhaupt erst die Ungleichheit des Wohlstandes verursacht, die dann die Wohltätigkeit notwendig mache. Die Pflicht zur Wohltatigkeit der Herrschenden bestand demnach nach Kant gerade darin, die Bedingungen fur die Notwendigkeit einer Wohltätigkeit zu vermeiden[4].

---

1) Kant, Metaphysik der Sitten, §§ 29-31, in: Werke, Bd. VI, S. 452 ff.

2) Ders., a.a.O., S. 452.

3) Ders., a.a.O., S. 453.

4) Ebenda.

Konkret sei für den einzelnen Menschen die Verpflichtung, die Armen in den Krankenstuben und Gefängnissen aufzusuchen, um dadurch sich des entstehenden Mitgefühls zu vergegenwärtigen. Ein solcher Wahrnehmungsvorgang sei notwendig, um der Pflichtvorstellung den erforderlichen Antrieb zu vermitteln[1].

In diesen Gedanken Wolffs und Kants lag bereits die Forderung nach einer gesteigerten Aufmerksamkeit für neue Aktivitäten in der Armenpflege, die von seiten der Aufklärung in das gesellschaftliche Bewußtsein der deutschen Stände eingebracht wurde.

Ansatzpunkt für die so geforderte Sensibilierung des Menschen war im individuellen, zwischenmenschlichen Bereich der neue, ethische Aspekt, daß der Mensch bereits aufgrund seiner vernunftmäßigen Erkenntnis moralisch verpflichtet war, für seinen Mitmenschen zu sorgen. Als Mittel zur Versorgung des armen Menschen sah die Aufklärung seine Erziehung zur Arbeit an.

Dieser Gedanke, den Menschen durch Erziehung zu bessern und damit vom Armsein zu befreien, zog zwangsläufig ein erwachendes pädagogisches Interesse an der Erziehung der Jugend und deren Teilnahme an der Fürsorge nach sich.
Auf der Grundlage eines solchen pädagogischen Interesses wuchs ein erzieherischer Optimismus, der sich zum Ziel gesetzt hatte, die Armut dadurch zu vermeiden, daß ihre Ursachen sichtbar und bewußt gemacht zu werden hatten[2].

Hiermit deuteten sich erstmals Gesichtspunkte einer vorbeugenden Armenpflege an, die nicht wie bisher erst auf bereits eingetretene Miß-

---

1) Ders., S. 457.

2) Vgl. Wachs, Geschichte der Volksbildung und Armenpflege, S. III, 5; Gebauer, a.a.O., S. 188; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 295 f.

stände reagierte, sondern bemüht war, die Verarmung im Entstehen zu verhindern[1]. Eine solche erzieherische Zielsetzung forderte zunächst eine reformierte Schulbildung[2].

Diesen Weg eröffneten pädagogische Reformer wie zum Beispiel Pestalozzi.

Pestalozzi führte seine von ihm gegründeten Armenschulen in der Schweiz[3] unter dem Gedanken einer solchen pädagogischen Neuordnung durch. Lernziel seiner Schulen war es, die Armenkinder auf die sozialen Verhältnisse vorzubereiten, die sie später im Leben zu erwarten hatten[4]. Das bedeutete, daß die Kinder auf Entbehrungen und Armut hin zu erziehen waren[5]. Dieses Ziel gab die Bedingungen für die pädagogische Methode Pestalozzis vor: die Erziehung der Kinder zur Arbeit und Selbstbeherrschung im Rahmen eines strengen Lernsystems. Auf diese Weise glaubte Pestalozzi einen Weg gefunden zu haben, der die verwahrlosten Kinder aus den sozialen Unterschichten vor der völligen Verelendung und dem Bettlertum bewahren konnte[6].
Pestalozzi verstand seine Schulen als Alternativmodelle zu den mildtätigen öffentlichen Stiftungen, die er anklagte, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder unentwickelt zu lassen, indem sie ihre Insassen ohne Rücksicht auf den Endzweck ernährten[7]. In derartigen Auferziehungshäusern sah Pestalozzi nichts anderes als Pflanzschulen ungebildeter Menschen, denen eine satte, ruhige und gleichförmige Lebensart angewohnt werde. Nach einer solchen Erziehung seien diese

---

1) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 286.

2) Münsterberg, a.a.O., S. 51.

3) Die erste Schule wurde 1774 in Neuhof gegründet, vgl. Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 295.

4) Pestalozzi, Aufsätze über die Armenanstalt, a.a.O., S. 143; s. auch Gebauer, a.a.O., S.188.

5) Pestalozzi, a.a.O., S. 144 f.

6) Ders., S. 145.

7) Ebenda.

dann nicht mehr bereit, diejenigen Zufälle und Einschränkungen der untersten Klasse von Menschen zu ertragen, die ihr späteres Leben gerade bestimmten[1]. Diese Zöglinge waren nach Pestalozzi dazu verdammt, von der öffentlichen Anstalt des Waisenhauses der zweiten des Spitals zuzueilen[2].

Ging das pädagogische Konzept Pestalozzis also vom Erziehungswert der Arbeit und einer Konditionierung der Kinder auf ihre späteren sozialen Lebensbedingungen hin aus, so war die Verwirklichung auch dieses Reformmodells vor allem von einer weitergehenden ökonomischen Unterstützung durch dritte Geldgeber abhängig.

Dies erforderte eine Abstimmung seiner pädagogischen Zielsetzungen mit den wirtschaftlichen Interessen derjenigen Institutionen, die seine Erziehungsanstalt subventionierten. Dementsprechend trugen die Aufsätze Pestalozzis über seine Armenanstalt den Charakter von Bittschriften an Unternehmer und andere in Frage kommende Persönlichkeiten. In ihnen hob er vor allem den Gesichtspunkt der rentablen Verwertung der Arbeitskraft der bei ihm aufgenommenen Kinder hervor[3].

Dennoch hatten die erzieherischen Einrichtungen und die veröffentlichten pädagogischen Methoden Pestalozzis in ihrem Modellcharakter eine starke Ausstrahlung auf das Bürgertum. Daher entfalteten sich auf der Basis der Veröffentlichungen Pestalozzis eine Reihe von pädagogischen Initiativen, die zur Gründung zahlreicher Armen- und Arbeitsschulen führten und am Ende eine Reform des gesamten deutschen Volksschulwesens zur Folge hatten[4].

Was sich jedoch bereits bei der Verwirklichung der Reformschulen Pestalozzis angedeutet hatte, setzte sich bei den anderen Erneuerungen des Erziehungswesens verstärkt fort: die Interessen der frühkapitalistischen Industrie an einer Verwertung der Arbeitskraft der Kinder überlagerte bald die erzieherischen Gesichtspunkte[5].

---

1) Ders., S. 145.

2) Ebenda.

3) Pestalozzi, a.a.O., S. 155 ff., 184.

4) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 296.

5) Macfarlan, a.a.O., S. 218 ff.

Durch die vermehrte Einrichtung von Industrieschulen wurde unter den entsprechenden ökonomischen Intentionen zugleich der soziale, unterprivilegierte Status der Armenkinder durch eine strenge Abschließung entsprechend ihrer Herkunft zementiert. Hierzu trug auch die Tatsache bei, daß die Industrieschulen nur die Ausbildung zu einem eng umgrenzten Bereich von Berufen vermittelten, die allein auf das aktuelle Konjunkturbedürfnis ausgerichtet waren. Folglich waren die Schüler in ihren Berufsperspektiven festgelegt, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, daß dieser Beruf konjunkturabhängig und damit eventuell am wirtschaftlichen Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt vorbeigeplant war[1]. Der Umfunktionierung der Schulen zu Kinderfabriken trug auch die Tatsache Rechnung, daß die Kinder zum Schulbesuch durch die Androhung gezwungen wurden, die Armenunterstützung für ihre Familie im Falle einer Verweigerung des Schulgangs gestrichen zu bekommen[2]. Zum Teil wurden auch denjenigen Eltern Gefängnisstrafen angedroht, deren Kinder den Schulbesuch vernachlässigten[3].
Dennoch kann die Aufklärung insgesamt für sich in Anspruch nehmen, im Erziehungswesen erstmals dem Gedanken zum Durchbruch verholfen zu haben, einer Verarmung der betroffenen Unterschichten durch das Fundament einer gezielten Anlernung und Ausbildung vorzubeugen.

Auf gesellschaftlicher Ebene war für eine Fortentwicklung der Armenpflege durch die Aufklärung die Forderung nach dem Wohlfahrtsstaat bestimmend.

---

1) Vgl. Böhmert, a.a.O., Das Armenwesen der Stadt Hanau, S. 220.

2) So z.B. für Hamburg: s. Voght, a.a.O., S. 24.

3) Zum Beispiel in Kassel, vgl. Kopp, a.a.O., S. 260.

Da der Staat danach für das Wohlbefinden und die Glückseligkeit seiner Untertanen verantwortlich war, verlangte dies nach einer staatlichen Reaktion auf das Problem des Armenwesens[1].
Die Übernahme einer solchen Verantwortung bedeutete aber, daß nicht mehr das religiöse Fundament die Eckpfeiler der Armenpflege trug, sondern daß diese Aufgaben nach und nach aus den Händen der Kirchen in die des Staates übergehen mußten.

Vorrangiges Ergebnis dieses Erkenntnisprozesses war die Verankerung der Armenpflege in einer gesetzlichen Regelung, die für den Staat die Verpflichtung für die Wohlfahrt seiner Untertanen, das hieß auch für die Unterstützungsbedürftigen, einzutreten, verbindlich machte.

Beispielhaft für einen solchen Gesetzgebungsvorgang waren die Normen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten. Dieses wies in 89 Paragraphen differenzierte Bestimmungen über die Handhabung der Armenpflege auf[2].
In den Grundsatzbestimmungen über die Armenpflege legte das ALR für den Staat die Pflicht fest, für diejenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen konnten. Voraussetzung für die Unterstützung des Staates war, daß keine andere unterhaltspflichtige Person mehr existierte[3]. Zugleich wurde der Staat darin beauftragt, solche staatlichen Unterstützungsempfänger mit Arbeit zu versorgen[4].

---

1) Dies war nach Ablauf der Aufklärungsepoche zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Selbstverständlichkeit: vgl. Schlaeger, Einfluß einer öffentlichen Armenpflege, S. 5 ff.; ebenso Wachs, a.a.O., S. 38 ff., der den Aspekt der Korrelation zwischen dem Recht des Armen auf staatliche Unterstützung und dem Recht des Staates auf Zwangsmaßnahmen in der Armenpflege betont.

2) ALR, 19. Titel

3) S. § 1 des 19. Titels; alle folgenden §§ sind solche des 19. Titels.

4) §§ 2, 3, 16 ff.

Dieser letztere Auftrag zur Arbeitsbeschaffung wurde als das maßgebliche Prinzip für die Armenpflege gesehen. Um ihn durchsetzen zu können, wurden die staatlichen Obrigkeiten mit umfangreichen, gesetzlichen Vollmachten versehen.
Zunächst wurde die staatliche Unterstützungsberechtigung nur dem einheimischen Armen zuerkannt[1], wohingegen fremde Bettler aus den betreffenden Gemeinden auszuweisen[2] oder in die Landarmenhäuser einzuweisen waren[3]. Ebenso wurde auch für die Einheimischen der Anspruch auf Fürsorge insoweit eingeschrankt, als sie nicht arbeitsfähig waren[4]. Dementsprechend wurde der Obrigkeit die Vollmacht gegeben, alle Müßiggänger zur Arbeit zwangs- oder strafweise anzuhalten sowie zugleich alle diejenigen Einrichtungen zu verbieten, die den Müßiggang fördern beziehungsweise die Arbeitsamkeit schwachen könnten[5].
Die Kompetenz für die Durchführung der Armenversorgung sowie die sonstigen exekutiven Maßnahmen einschließlich solche der Armenpolizei beließ das Gesetz bei den Gemeinden[6]. Dies wurde begründet mit dem Argument, daß auf diese Weise der Kreis der Unterstützungsberechtigten überschaubar einzugrenzen sei[7].
Deutlich erkennbar war fur das ALR der uberragende Stellenwert der Landarmenhäuser fur die Armenpflege: Obwohl sich im 19. Titel die Regelungen bezuglich der preußischen Armenpflege erschopfen, spricht die Uberschrift nur "von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen". Daraus wurde die Beschränkung des Gesetzgebers auf die Armenanstalten als die nach seinem Verständnis einzige Neuerung der Armenpflege offensichtlich. Demzufolge widmeten sich von den insgesamt 89 Normen, die das Gesetz fur seine armenpflegerischen Regelungen vorsah, 63 den Rahmenbedingungen für die Armenanstalten.

---

1) §§ 4, 5, 9 bis 12.
2) § 4.
3) §§ 16 bis 24.
4) § 2.
5) §§ 3 bis 7.
6) §§ 10 ff.
7) §§ 12, 23, 24.

In ihnen stattete das Gesetz diese Einrichtung mit umfassenden Privilegien aus.

Gemäß den §§ 16 bis 23 konnte grundsätzlich jeder Arme, der arbeitsfähig war, in die Landarmenhäuser eingewiesen werden. § 16 und § 20 besagten hierzu ausdrücklich, daß eine Pflicht für die kommunalen Obrigkeiten dann bestand, wenn entweder Unterstützungspflichtige für die Betroffenen nicht vorhanden waren oder die maßgebliche unterstützungspflichtige Instanz[1] nicht in der Lage war, den Unterhalt des Bedürftigen zu bestreiten.
Damit war generalklauselartig die Möglichkeit begründet, den Gemeinden ein Einweisungsrecht zu verschaffen, wenn diese sich außerstande sahen, die Armen zu versorgen.
Ausgeweitet war diese Befugnis in § 17 gegenüber fremden Bettlern, die ausnahmsweise nicht mehr zwingend auszuweisen waren, wie dies grundsätzlich eigentlich § 4 vorsah.
In den Anstalten selbst konnten die Insassen solange festgehalten werden, bis man sicher sein konnte, daß eine Gelegenheit zu einer anderweitigen regelmäßigen Erwerbstätigkeit für diese gegeben war. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Massenarbeitslosigkeit[2] war eine solche Aussicht so gering, daß alle Insassen faktisch zur Anstaltsarbeit unbegrenzt verpflichtet werden konnten.
Ein weiterer maßgeblicher Faktor war, daß der Ertrag aus den Arbeiten in den Armenanstalten gesetzlich zur Finanzierung der Armenanstalten vorgesehen war (§ 29). Das bedeutete, daß ein erzielter Mehrwert der geleisteten Arbeit ausdrücklich den Trägern der Anstalten zustand.

Flankiert wurden diese Befugnisse durch eine umfassende rechtliche Absicherung der Armenanstalten selbst, die im Gesetzeswortlaut unter

---

1) Dies konnte nach den §§ 10 ff. nur die Gemeinden sein.
2) S. oben Teil II, S. 24 f.

den besonderen Schutz des Staates gestellt wurden (§ 32). Zwar behielt sich der Staat die Oberaufsicht über die Armenanstalten vor (§ 33), diese war jedoch offensichtlich subsidiärer Natur, denn den Gründern und Trägern der Armenanstalten war sowohl bei der Einrichtung (§§ 34, 35) als auch bei der Durchführung (§ 76 ff.) völlig freie Hand gelassen worden. Dem entsprach, daß die Heiminsassen den entsprechenden Anstaltsregelungen ausdrücklich unterworfen waren (§ 84). Hinzu kamen schließlich auch für die Anstalten günstige güter- und erbrechtliche Ansprüche gegenüber dem Staat einerseits und den Anstaltsangehörigen andererseits (§§ 42 bis 50 bzw. §§ 50 bis 76).
Grundsätzlich enthielt sich der Gesetzgeber des Allgemeinen Landrechts einer Stellungnahme zu der Frage, ob überhaupt armenpflegerische Zielsetzungen für die Gründung und Leitung einer Armenanstalt Voraussetzung waren.
Das Schweigen des Gesetzes eröffnete somit jedem Träger einer Armenanstalt den Weg zu einer Armenfabrik, bei der allein wirtschaftliche Erwägungen ausschlaggebend sein durften.

So wie in Preußen wurden auch in Österreich Dekrete mit gesetzlicher Wirkung in Hinsicht auf das Armenwesen erlassen. Darin wurden die Errichtung verschiedener sozialer Institutionen festgelegt[1].

Mit der gesetzlichen Fixierung der Fürsorge im Kompetenzbereich des Staates verband sich ein Bedürfnis nach weitergehenden organisatorischen Durchführungsbestimmungen. Als ein Schwerpunkt wurde, wie zum Beispiel im ALR, die Frage des verantwortlichen staatlichen Organs für das Armenwesen geregelt: zugleich mit der Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes wurden die Gemeinden für diese Aufgabe vorgesehen[2]. Dies bedeutete, daß unterstützungs-

---

1) Vgl. hierzu im einzelnen Koch, a.a.O., S. 213.

2) So z.B. das ALR, a.a.O., §§ 10, 12; Armenverordnung der Stadt Kassel vom 16.4.1784, zit. nach Kopp, a.a.O., S. 264.

berechtigt für die Hilfe aus den Armengeldern nur die eingeborenen und eingeheirateten Einwohner des Ortes oder auch diejenigen waren, die seit einem bestimmten Zeitraum sich dort aufhielten[1]. Diese Regelung des Heimatrechts erwies sich insofern bald als problematisch, als die gemeindlichen Behörden hierdurch ständig in der Versuchung standen, potentielle Fürsorgeempfänger von dem betreffenden Gemeindegebiet fernzuhalten beziehungsweise zu deportieren[2].

Neben der gesetzlichen Festlegung des Staates auf die Verantwortung in der Armenpflege war im gesellschaftlichen Bereich die Einbringung und Verarbeitung des Humanitätsgedankens mitentscheidend für Veränderungen im Problem des Armenwesens.
Zwar war dieser Gedanke zu Beginn der Aufklärung nur ein Antrieb für das Wohltun von Mensch zu Mensch gewesen, so wie Kant dies entsprechend formulierte[3]. Später jedoch spielten humanitäre Beweggründe eine maßgebliche Rolle bei Reorganisation von Armenpflegeprojekten.
Die Einbeziehung des Humanitätsgedankens führte zu dem Verlangen, den Menschen zu bessern: denn war der Mensch von Natur aus gut, dann fehlte es ihm bei einem unrechten Handeln allein an der nötigen Einsicht; demzufolge mußte er auch durch eine richtige Belehrung zu bessern sein[4].
Diese Erkenntnis führte zu der für die heutige Armenpflege und Fürsorge grundlegenden Folgerung, daß der von der Gesellschaft Ausgestoßene, der Sozialunwillige oder der Sozialunfähige nicht gänzlich auszuschalten war, sondern versucht werden mußte, ihn wieder einzugliedern[5]. Damit war der Gedanke der Resozialisierung in seinen Ansätzen artikuliert.

---

1) ALR, §§ 10 bis 13.

2) Macfarlan, Untersuchungen über die Armut, S. 169.

3) Vgl. oben S. 54.

4) Vgl. Kant, Was ist Aufklärung, S. 35 f.; Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 292.

5) S. z.B. Voght, a.a.O., S. 52; Böhmert, a.a.O., Armenwesen der Stadt Hanau, S. 220.

Die Methode, um den Betroffenen wieder in die Gesellschaft einzugliedern, orientierte sich ebenso wie im Erziehungswesen auf die Versorgung der Armen durch Arbeit.

Die hieraus resultierende Konsequenz, dem Armen auch die Moglichkeit zu einer Arbeit zu verschaffen, verlangte zunächst die Abkehr vom wahllosen Almosengeben, weil gerade diese Art der Unterstutzung zu einer Verwischung der Grenzen von arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen geführt hatte. Das Verlangen nach einer so vorgenommenen Unterscheidung kam allerdings eher ökonomischen Interessen als humanitären Beweggründen entgegen: nur arbeitsfähige Arme waren für den Arbeitsprozeß wichtig und demnach wert, in den Armenanstalten untergebracht zu werden[1].

Der somit in die Armenpflege der Aufklarung eingekehrte Gedanke, die Unterstützungsbedürftigen in Arbeitsfähige und nicht Arbeitsfähige zu differenzieren, forderte auch eine Individualisierung der Armenhilfe. Diese mußte sich, entgegen den bisherigen Methoden, an den personlichen Verhaltnissen und Bedurfnissen der Unterstutzungsempfanger orientieren. Um diese Bedingungen zu erforschen, wurde in den meisten Reformprojekten auf dem Gebiet der Armenpflege in der Aufklarung auf eine großere Anzahl von ehrenamtlichen Armenpflegern zuruckgegriffen, die nur eine begrenzte Anzahl von Armen zu betreuen hatten[2]. Auf diesem Wege konnte der Staat einmal den Kreis der Adressaten für eine Armenunterstützung einengen, indem er diese systematisierte und damit kontrollierbar machte. Zum anderen war er in der Lage, sich einen Überblick über das Potential an Arbeitskräften in den Unterschichten zu verschaffen[3].

---

1) Vgl. oben S. 28 ff.

2) So zuerst in Hamburg 1788; vgl. im übrigen Koch, a.a.O., S. 256 ff.

3) Die Differenzierung in arbeitsfahige und -unfähige Unterstutzungsberechtigte ließ den konfessionellen Gesichtspunkt im staatlichen Kompetenzbereich der Armenpflege nunmehr völlig unberucksichtigt, vgl. Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 312.

Zieht man hinsichtlich der geistigen Fortentwicklung Fazit, die die Armenpflege aufgrund der Aufklärung genommen hatte, so läßt sich folgendes feststellen:

Als Reflex des ökonomischen Interesses an der Verwertung der in den Armen vorhandenen Arbeitskräftepotentials entwickelte sich die Erkenntnis von der Bedingtheit der Armut durch die sozialen Voraussetzungen. Diese Erkenntnis erwies sich als die Grundlage für diejenigen armenpflegerischen Maßnahmen, die erstmals vorbeugend die Armut in ihrer Entstehung verhindern sollten und nicht erst reagierend tätig wurden. Ausgehend von einem Humanitätsideal und der Idee, den Menschen zum Guten bekehren und demzufolge erziehen zu können, entwickelte sich der Gedanke, die Randgruppen der Gesellschaft zu resozialisieren. Dieser Bewußtwerdungsprozeß zog einen pädagogischen Neuerungswillen nach sich, der Ansätze für grundlegende Reformen des Schul- und Erziehungswesens mit sich brachte.
Als maßgebliches Erziehungsmittel des Armen setzten die Reformer seine Integration in den Arbeitsprozeß ein. Damit wurde die Unterscheidung in arbeitsfähige und nicht arbeitsfähige Arme notwendig. Aus dieser Differenzierung ergab sich die Abkehr vom Almosensystem in der Armenpflege und die individualisierte Unterstützung der Hilfsbedürftigen.
Auf der Grundlage der Forderung des Bürgertums nach einem Wohlfahrtsstaat war der Staat gezwungen, die Verantwortung für die Armenpflege völlig aus den Händen der Kirche zu übernehmen. Diesem Zwang kam andererseits das staatliche Interesse entgegen, die Masse der Armen und Bettler als Arbeitskräftepotential für sich verfügbar zu machen. Dieses Bedürfnis schuf eine weitergehende Differenzierung der Armenpflegeorganisation mit dem Ziel, die einzelnen Unterstützungsempfänger kontrollieren zu können.

Insgesamt gesehen wurden damit in der Aufklärung die geistigen Grundlagen für das heutige System der sozialen Fürsorge und Absicherung des Bürgers gelegt. Die Forderung nach Resozialisierung des von der

Gesellschaft Benachteiligten sowie dessen Orientierung auf eine Selbstverwirklichung durch Arbeit sind auch noch gegenwärtig unverzichtbare Grundsätze des Sozialstaates[1]. Die Feststellungen Wolffs und Kants, daß die sozial Schwachen immer der Gradmesser sind, an denen sich ein funktionierendes Gemeinwesen überprüfen lassen muß, haben bis heute ihre Bedeutung erhalten[2].

Andererseits: jede grundlegende Reform bedarf zu ihrer Umsetzung in die politische Praxis der Verwurzelung in der Gesellschaft. Das bedeutet, daß die Reform von den maßgeblichen gesellschaftlichen Kräften angenommen und getragen zu werden hat, wenn sie nicht aufgrund ihres Erneuerungscharakters zur Utopie resignieren will. Der Prozeß des Mündigwerdens ist also langwierig[3].

Demzufolge entsprachen die praktischen Maßnahmen bei der Reformierung der Armenpflege auch nicht ihren theoretischen Zielsetzungen. Bis auf wenige Ausnahmen wurden Reformversuche infolge mangelnder ökonomischer Unterstützung nicht über einen Ansatz hinaus weiterentwickelt oder sie verloren im Prozeß einer Unterordnung unter die kapitalistischen Interessen der Industrie völlig ihren Charakter als armenpflegerisches Projekt. Wo aber die Armenpflege überkommene Wege beschritt, wie vor allem auf armenpolizeilichem Sektor, konnte sie den ohnehin unzulänglichen status quo nicht verbessern.

2. Veränderungen der praktischen Armenpflege infolge der Aufklärung

Ist damit festgestellt, daß der Staat während der Aufklärung die Fürsorge aus dem Verantwortungsbereich der Kirche in seine Kompe-

---

1) S. Sozialbericht der Bundesregierung von 1973, S. II; s. auch Neises, a.a.O., S. 164 f.

2) S. die Feststellung der Bundesfamilienministerin oben auf S. 2.

3) Kant, Was ist Aufklärung, S. 44 f.

tenz übernahm, so bedeutete dies vordergründig, daß in Frage kommende Erneuerungen in der Armenpflege von staatlichen Organen auszugehen hatten.
Die Entwicklung, die die Armenpflege in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm, zeigt jedoch ein fast vollständiges Versagen des Staates gegenüber den Anforderungen in diesem neuen Verantwortungsbereich. Das Vakuum, das durch das Ausscheiden der Kirchen aus der Trägerschaft in der Armenpflege entstanden war, wurde durch die staatlichen Gewalten in keiner Weise gefüllt.
In seinen praktischen Auswirkungen weigerte sich gewissermaßen der Deutsche Staat des 18. Jahrhunderts, die konkreten Folgerungen aus seinen geistigen Vorarbeiten und theoretischen Grundlagen zu ziehen, die der Wohlfahrtsgedanke sowie die Appelle an die Verantwortlichkeit des aufgeklärten Menschen geschaffen hatten.
Die Herrscher im Zeichen des aufgeklärten Absolutismus konnten nicht für sich in Anspruch nehmen, dem neuen Selbstverständnis eines Wohlfahrtsstaates mit einer voranschreitenden sozialen Absicherung des Bürgers gerecht geworden zu sein. Dies zeigte sich bereits darin, daß die eigentliche Durchführungskompetenz für die Armenpflege im Bereich der Gemeinden verblieb[1]. Aufgrund ihrer Finanzschwäche, die nicht zuletzt aus einer weitgehenden Steuerbenachteiligung resultierte, konnten die Kommunen zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage sein, aus eigener Kraft umfassende Reformen im Armenwesen durchzuführen. Die Armenpflege mußte unter diesen Voraussetzungen auf dem status quo vor der Aufklärung stehenbleiben, der bereits die Macht- und Hilflosigkeit der Städte und Gemeinden auf diesem Gebiet gezeigt hatte. Zumeist waren diese daher gezwungen, sich auf die überlieferten armenpolizeilichen Maßnahmen zu beschränken[2].

---

1) S. die gesetzliche Regelung im ALR, §§ 10 bis 13; ebenso Lotz, Vormaliges Kurfürstenthum Hessen, in: Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den Europäischen Staaten, S. 134 f.

2) S. Münsterberg, a.a.O., S. 31 f.

Daraus wird deutlich, daß von den absolutistischen Landesherren selbst der staatlichen Verpflichtung zur Wohlfahrt nicht genugend Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Bis auf eine Ausnahme ging daher von Herrschern im Absolutismus keine Initiative auf die Armenpflege hin aus[1].

Auch das innenpolitische Wirken Friedrichs des Großen, als der Repräsentant eines aufgeklärten Fürsten, konzentrierte sich vorwiegend auf die Stärkung des Heeres und den hierzu erforderlichen Rahmenmaßnahmen. Zwar sind neben seiner Unterstützung der gesetzgeberischen Arbeiten im Allgemeinen Landrecht[2] auch die Verbesserungen des Erziehungssystems und des Unterrichtswesens[3] zu berücksichtigen. Dennoch beschränkten sich die Ergebnisse seiner Aktivitäten auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge auf den Versuch, die aus dem siebenjahrigen Krieg entlassenen und arbeitslos gewordenen Soldaten zu versorgen[4].

Dagegen fand sich in Joseph dem II. von Österreich der einzige der europäischen Herrscher, der innerhalb seiner Regierungszeit versuchte, das Armenwesen von Grund auf zu reformieren. Vor dem Hintergrund einer völligen innenpolitischen Umstrukturierung der österreichischen Monarchie wurden unter Joseph dem II. eine Vielzahl von Armeninstituten und Krankenanstalten sowie eine Reihe von Waisenerziehungsanstalten gegründet. Ihre finanzielle Grundlage bezogen alle diese Armeneinrichtungen aus besonders eingerichteten Armenfonds, die aus öffentlichen Geldern unterhalten wurden[5].

---

1) So auch Koch, a.a.O., S. 101.

2) Conrad, Die geistigen Grundlagen des ALR von 1794, S. 12.

3) Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 292.

4) Preuß, a.a.O., Bd. II, S. 374 ff.; Schilfert, a.a.O., S. 172.

5) Koch, a.a.O., S. 99.

Da Joseph der II. die Ausnahme der absolutistischen Herrscher darstellte, blieb das Bürgertum als einzig verbleibende gesellschaftliche Kraft übrig, die imstande war, das Armenwesen zu reformieren.

Angetrieben von seiner wirtschaftlichen Expandierung und seinen emanzipatorischen geistigen Zielsetzungen brachten in der Tat vorwiegend bürgerliche Kräfte die wenigen Ansätze zustande, die die theoretischen Forderungen für eine Neugestaltung des Armenwesens in die Praxis umsetzten.

Unter der Motivation des Humanitätsgedankens bildeten sich zunächst zum Zweck der Initiative auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege zahlreiche bürgerliche Armengesellschaften in den Städten[1].
In Hamburg entwickelte sich eine patriotische Gesellschaft unter der Führung des Nationalökonomen Busch und des Kaufmanns Voght zu einem Träger für eines der beispielhaftesten Reformwerke auf dem Gebiet der Armenpflege in der Aufklärung. Der in Hamburg geschaffenen Armenanstalt und dem damit verbundenen Armenpflegesystem gebührte das Verdienst, den Stand der praktischen Erkenntnisse in der Behandlung des Armenproblems auf die neue Grundlage gestellt zu haben, die für sich in Anspruch nehmen konnte, die aufklärerischen Zielsetzungen der Humanität und der Schaffung einer ungeteilten Menschenwürde weitestgehend zu verwirklichen[2].
Im Zusammenwirken mit den verantwortlichen kommunalen Institutionen unternahm diese bürgerliche Initiative zunächst den Schritt, durch den Beschluß einer neuen Armenordnung im Jahre 1788 die gesetzlichen Grundlagen für eine Neuorganisation des Armenpflegesystems zu legen. Die Armenordnung überführte die Armenpflege in den öffentlich-rechtlichen Bereich und zentralisierte dort die Verantwortung und die Kompetenz für die Armenpflegeinstitutionen.

---

1) Vgl. für Dresden z.B. Böhmert, a.a.O., Bd. II, S. 79. Damit handelt es sich hier offensichtlich um eine der historischen Gründungen von "Bürgerinitiativen".

2) S. Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 286.

Diese gingen hauptsächlich in der noch im gleichen Jahr eröffneten allgemeinen Hamburger Armenanstalt auf.

Auffällig war an dieser eine völlig neuartige, differenzierte Organisation: die ganze Stadt wurde in 60 Bezirke eingeteilt, die zu 5 Hauptarmenbezirken zu je 12 Armenquartieren zusammengefaßt wurden[1]. Jedem Armenquartier standen drei ehrenamtliche, aus Bürgern gewählte Armenpfleger vor, während 2 Armenvorsteher die Leitung über einen der 5 Armenbezirke innehatten[2]. Die Armenvorsteher, die Verwalter der Versorgungshäuser und der anderen Krankenanstalten und Waisenhäuser sowie die Vorsteher der milden Stiftungen bildeten das große Armenkollegium, in dem 5 Mitglieder des Senats und 1 Syndikus den Vorsitz führten[3].
Bereits die große Anzahl von 180 Armenpflegern weist darauf hin, daß bei diesem System der Schwerpunkt auf einer weitgehenden Individualisierung in der Betreuung liegen sollte. Dem entsprach auch der Verfahrensgang im praktischen Fall einer Armenhilfe: die 3 Armenpfleger jedes Armenquartiers besuchten die Fürsorgebedürftigen in ihren Häusern und skizzierten auf Fragebögen die genauen Verhältnisse der Betroffenen. Diese Bögen reichten sie danach an die Armenvorsteher weiter, nachdem sie Vorschläge für eine in Frage kommende Unterstützung darauf vermerkt hatten[4]. Der Vorsteher erstattete schließlich dem Armenkollegium Bericht, das seinerseits über die Art der Armenpflege Beschluß faßte[5]. Dem Armenpfleger wurde danach der Bogen als Kontrollhilfe zurückübersandt und zur ständigen Benutzung überlassen. Dieser Bogen war dann die Richtlinie für die zu befolgende Hilfe, wenn auch der Armenpfleger in Ausnahmefällen befugt war, auf eigene Verantwortung initiativ zu werden. Hierüber hatte er allerdings dem Armenvorsteher anschließend Rechenschaft abzulegen.

---

1) Vgl. Voght, a.a.O., S. 12 f.
2) Ders., S. 13.
3) Ders., S. 15.
4) Ders., S. 27.
5) Ders., S. 30.

Vorrangiges Hilfsmittel der Armenanstalt war ein Arbeitsbeschaffungsprogramm. Bereits kurz nach der Gründung wurden eine größere Anzahl von Personen in Heimarbeit beschäftigt, vorwiegend mit Textilarbeiten. Später kamen für männliche Unterstützungsempfänger Straßen- und Fabrikarbeiten hinzu. Die Entlohnung der Arbeiten wurde unter dem Niveau des Durchschnittslohnes gehalten, um den Anreiz zu geben, auf eine gewöhnliche Lohnarbeitsstelle umzusatteln. Ebenso gehörte zum Armenpflegesystem die Einrichtung von Industrieschulen, in denen bereits sehr junge Kinder in den Produktionsprozeß eingeschaltet wurden. Weiterhin waren eine Hauskrankenpflege und die Versorgung von Waisenkindern an das System angegliedert. Die Hamburger Armenanstalt beschränkte ihre Fürsorge ausdrücklich auf die ortsansässigen Unterstützungsbedürftigen. Ortsfremde Bettler wurden, mit einer geringfügigen Wegzehrung versehen, ausgewiesen[1].

Da die Hamburger Armenanstalt in der Bekämpfung der Bettelei und der Armut bald einen außerordentlichen Erfolg aufweisen konnte[2], wurde in Westeuropa versucht, ihr System der Armenpflege zu übernehmen[3]. Spätere Systeme des 19. Jahrhunderts, die als richtungsweisend für die Wohlfahrtspflege galten, wie zum Beispiel das "Elberfelder System" und das "Straßburger System"[4] bezogen ihre Grundgedanken aus dem Hamburger Modell.

Der Innovationscharakter der Hamburger Armenanstalt lag in drei Punkten:

---

1) Koch, a.a.O., S. 157.

2) Die Zahl der eingeschriebenen Armen sank von 7391 im Jahre 1788 auf 3090 zehn Jahre danach; vgl. Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 289.

3) Auch in Deutschland versuchten 20 Städte eine Nachahmung des Hamburger Modells; s. Uhlhorn, a.a.O.

4) Vgl. Armenwesen, in: Meyers Konversationslexikon, Bd. I, S. 912.

Zunächst wurde das bis dahin unübersichtliche und kaum zu kontrollierende Armenpflegewesen individualisierbar gemacht und damit systematisch erfaßt. Es lag also erstmals ein Armenpflege-"System" vor. Eine wirksame Bekämpfung sozialer Mißstände konnte auf diese Weise sichtbar gemacht werden.

Weiterhin zeigte die Hamburger Armenanstalt den Weg auf, wie trotz einer Einbeziehung der ökonomischen Rahmenbedingungen die Arbeitsleistungen der Anstaltsinsassen als therapeutisches Mittel zur Resozialisierung der Armen im Auge behalten und nicht allein Profitmaximen unterworfen wurde. Der Charakter der Armenanstalt als eine Institution der Armenpflege wurde so, im Gegensatz zu fast allen anderen Armenhäusern dieser Zeit gewahrt[1].

Drittens schließlich verdeutlichte sie am konkreten Beispiel die Realisierbarkeit einer nichtkirchlichen Armenpflege am Ende des 18. Jahrhunderts. Die Hamburger Armenanstalt zog damit die Konsequenz aus der geistigen Wegbereitung des Wohlfahrtsgedankens in der Aufklärung. Nur auf diese Weise war das Zeichen gesetzt, daß nunmehr weltliche Organe die Armenpflege aus der karitativen Tätigkeit der Kirchen in ihren Aufgabenbereich übernehmen mußten, um zu verwertbaren Ergebnissen zu gelangen.

Trotz dieses wegweisenden Beispiels der Hamburger Armenanstalt war jedoch für die Entwicklung der Armenpflege am Ende des 18. Jahrhunderts kennzeichnend, daß alle sonstigen Armeneinrichtungen sich

---

1) Zu einer solchen Schwerpunktsetzung fanden erst wieder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bodelschwinghschen Armeneinrichtungen in Bethel zurück, die dann allerdings bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt aktuell blieben, vgl. Kemper, Im "Tal der Liebe" wird auch Geld verdient, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.11.1977, S. 15, Spalte 1 bis 3.

nicht an der wirtschaftlichen Verselbständigung des Armen orientierten, sondern sich mit ihren Maßnahmen dem Grunderfordernis der Rentabilität völlig unterwarfen[1].
Dies führte dazu, daß kostenaufwendigere Faktoren für zielgerichtete Resozialisierungsmaßnahmen ausgeschaltet waren und die Armenpflege so gewinnbringend wie möglich organisiert zu sein hatte.
Unter dem Etikett der aufklärerischen Forderung nach Versorgung des Armen durch Arbeit intensivierten die Gemeinden und zahlreiche private Gründer die Einrichtung von Arbeitshäusern, in denen die Armen zur Arbeit zwangsverpflichtet wurden und der größtmögliche Ertrag aus diesen Arbeiten angestrebt wurde, um ihn der Finanzierung der Anstalten einerseits wie auch dem Gewinn des Trägers der Anstalt andererseits zuzuführen.
Diese rein wirtschaftlichen Ziele bei der Einrichtung von Armenhäusern wurden gesetzlich durch den Staat begünstigt. Vor allem das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten gibt ein Beispiel dafür, wie der Staat unter einer Abwälzung seiner Verantwortung für die Wohlfahrtsausgaben die Privatinitiativen mit wirtschaftlichen Anreizen auf diesem Gebiet unterstützte[2].

Auf diesen Grundlagen entwickelten sich die Kriterien für die Bedingungen der armenpflegerischen Produktion: Das bedeutete niedrige Aufwendungen für das zu verarbeitende Rohprodukt, ein gesicherter Absatz für die angefertigte Ware und schließlich ein möglichst gering zu haltender Kostenaufwand für den Produktionsvorgang selbst[3]. Diese Produktionsbedingungen führten demzufolge

---

1) Vgl. dazu beispielhaft die Auffassung von Gerandos, a.a.O., Bd. IV, S. 18 ff., der Mitte des 19. Jahrhunderts diese Forderung aufstellte, um dem Staat den Kostenaufwand für die Armenversorgung zu verringern; s. auch Klumker, a.a.O., S. 187.

2) ALR, §§ 29, 33 bis 38; s. dazu oben S. 59 ff.

3) S. Gamm, Praktische Anleitungen zu vollständigen Armenpolizeieinrichtungen, S. 86, mitgeteilt bei Koch, a.a.O., S. 237.

zu einem Interesse an billigen Arbeitskräften, die in möglichst gewinnbringende Arbeitsprozesse einzusetzen waren[1].
Die Erzeugung der Waren in den Armenhäusern konzentrierte sich daher in den meisten Fällen auf das Spinnen von Flachs und Wolle, sowie das Stricken von Textilwaren[2], weil sie keine langwierige und unrentable Ausbildung der Arbeitskräfte notwendig machten[3].
Weiterhin ergab sich daraus ein Interesse an der Einstellung von Frauen und Kindern zu den Arbeiten, da diese einen wesentlich geringeren Lohn vergütet bekamen als die entsprechenden männlichen Arbeitskräfte[4]. Da Frauen und Kinder den überwiegenden Teil des Armenkontingents stellten[5], ließ sich diese Absicht ohne Schwierigkeit verwirklichen[6].
Dementsprechend wurden auch in den Waisenhäusern die Waisenkinder in den Arbeitsprozeß integriert[7], der zum Teil eine Arbeitszeit bis zu täglich 10 Stunden vorsah[8].

Diese so zu Armenfabriken umfunktionierten Armenanstalten hatten zum Teil auch die erwarteten ökonomischen Erfolge.

---

1) Vgl. Inglis, a.a.O., S. 75.

2) So z.B. in Dresden, vgl. Böhmert, a.a.O., Bd. II, S. 39. Ebenso das Waisenhaus in Kassel, s. Stein, Das Kasseler Waisenhaus, S. 30 ff.

3) Klumker, a.a.O., S. 186, mit dem Beispiel für die Pariser Armenanstalten.

4) Inglis, a.a.O., S. 75; v. Gerando, a.a.O., Bd. IV, S. 18 ff.; Antoni, Die fürstlich Fuldaische Wollmanufaktur, a.a.O., S. 34.

5) S. Voght, a.a.O., S. 34, wonach bei einer Erhebung in Hamburg sich die Armen zu 4/7 aus Frauen, zu 2/7 aus Kindern, nur aber zu 1/7 aus Männern zusammensetzten.

6) S. die ausführlichen Darstellungen bei Inglis, a.a.O., S. 75 ff. und 292 ff. über die Kinderarbeit in englischen Armenfabriken zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

7) S. Zorn, a.a.O., S. 600; ebenso Stein, a.a.O., S. 30 ff.

8) Ebenda; s. auch den Vertrag des Militärwaisenhauses Potsdam mit dem Unternehmer Damm, vgl. Schilfert, a.a.O., S. 89.

So setzte beispielsweise das Münchener Arbeitshaus im achten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zugunsten seines Gründers, des Grafen Rumford, mit 1500 in der Spinnerei und Weberei beschäftigten Arbeitskräften in den ersten sechs Jahren seines Bestehens für 500.000 Gulden Waren ab. Das Arbeitshaus erzielte dabei einen Reingewinn von 100.000 Gulden[1].
Dem steht das Beispiel des Kasseler Werkhauses gegenüber[2], das trotz mehrfacher Versuche auf die Unterstützung Dritter angewiesen blieb, so daß es nach 40 Jahren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder geschlossen wurde. Daß hierbei jedoch ortsgebundene Umstände die Ursache waren, soll im zweiten Teil der Arbeit nachgewiesen werden.
Der Aspekt der Verwertung der billigen Arbeitskräfte reizte private "entrepreneurs" dazu an, die Armenhäuser in eigener Regie anstelle der Gemeinden zu übernehmen, was - wie oben dargelegt - von staatlicher Seite auch unterstützt wurde[3]. In einem solchen Fall wurde der ursprüngliche Zweck der Versorgung und Rehabilitierung der Armen völlig in den Hintergrund gedrängt. So erfolgte in den privaten Armenanstalten bereits die Aufnahme nicht mehr nach dem Kriterium der Bedürftigkeit, sondern nach dem der Qualität des Betreffenden als Arbeitskraft.

Da die Armenfabriken zynischerweise noch unter dem Etikett der Wohltätigkeit firmierten, war ihre Attraktivität unter den Unternehmern besonders groß[4]. Hier kam der ökonomische Gesichtspunkt hinzu, daß durch eine vermehrte Einrichtung der Armenfabriken der

---

1) V. Gerando, a.a.O., Bd. IV, S. 31 f.

2) Eckel, Das Kasseler Werkhaus 1782-1823, S. 440.

3) Vgl. außerdem: Garve, a.a.O., S. 125 ff.; Klumker, a.a.O., S. 185 f.

4) S. Koch, a.a.O., S. 241; Zorn, a.a.O., S. 600; v. Gerando, a.a.O., Bd. IV, S. 115 f.; vgl. auch in diesem Zusammenhang die Einrichtung sogenannter Armenkolonien bei Wachs, a.a.O., S. 43 ff.

lohn der freien Arbeitskrafte gedruckt wurde. Indem auf diese Weise die Verarmung der unteren sozialen Schichten direkt provoziert wurde, verwirklichte sich das oben dargelegte Interesse der industriellen Unternehmer an einem stagnierenden, wenn nicht expandierenden Arbeitslosenheer[1].

Letztlich wurde somit die vom armenpflegerischen Gesichtspunkt beabsichtigte Versorgungsposition der Armenhäuser in ihr Gegenteil verkehrt. Die Armenpflege hatte die paradoxe Folge, daß sie die soziale Situation der Betroffenen mittelbar verschlechterte.

In diesem Zusammenhang kam schließlich noch ein Gesichtspunkt zum Tragen, der bei der Einrichtung vieler Zucht- und Arbeitshäuser in der Aufklärung eine erhebliche Rolle spielte: das Vermischen von armenpflegerischen mit strafvollzugsbestimmten Zwecken.

Aus dem armenpolizeilichen Aspekt der Bekampfung des Bettler- und Vagabundenwesens resultierte zum einen das Bedürfnis nach Festsetzung aller derjenigen Elemente, die die Sicherheit der Straßen in den Städten und auf dem Lande zu beeinträchtigen drohten. Zum anderen vollzog sich durch den Einfluß der Aufklärung in der Strafrechtspflege die Abkehr vom reinen Vergeltungs- und Abschreckungsprinzip zu den Ansatzen vom Resozialisierungsprinzip hin[2]. Dementsprechend wurde der größte Teil der peinlichen Strafen durch Freiheitsstrafen ersetzt. Dies brachte für die Zuchthäuser die Aufgabe, sowohl obrigkeitlichen Sicherheitsvorstellungen entgegenzukommen als auch das strafrechtliche Ziel zu befriedigen, die Anstalten im Sinne eines auf Verbesserung und Wiedereingliederung angelegten Zwecks einzurichten und zu verwalten.

---

1) S. oben S. 30 f.

2) S. oben S. 49 f.

Demzufolge wurden in den neu gebauten Zuchthäusern nicht nur Bettler und ortsfremde Arme untergebracht, sondern auch straffällig gewordene Delinquenten, die sich meist geringerer Vergehen schuldig gemacht hatten[1].
Diese Verbindung mit dem Strafvollzug brachte für die Armenpflege die Gefahr einer Kriminalisierung der Armen.

Diese Gefahr wurde theoretisch zwar weitgehend dadurch relativiert, daß sowohl der Armenpflege als auch dem Strafvollzug der resozialisierende Zweck gemeinsam sein sollte und zudem auch den armen Zuchthausinsassen zumeist ein Rechtsverstoß gegen eine der zahlreichen Bettelordnungen zur Last gelegt werden konnte und diese demnach im Sinne der jeweiligen Rechtsordnung als Rechtsbrecher angesehen wurden[2]. Dennoch konnte in der Praxis der Verwaltung der Zuchthäuser nicht verhindert werden, daß Strafahndungsgesichtspunkte in die Behandlung der Armen einflossen, da die Anstaltsinsassen aus diesen Intentionen heraus Ordnungen unterworfen wurden, die körperliche Züchtigungen, ausgedehnte Arbeitszeiten und geringwertige Verpflegung einschlossen.
Eine wirtschaftliche Verselbständigung des Armen durch die Erziehung zur Arbeit war unter diesen Voraussetzungen dann offensichtlich erheblich erschwert.

---

1) S. das Beispiel des Zucht- und Arbeitshauses im Fuldaer Heilig-Geist Hospital, dargestellt bei Antoni, in den Buchenblättern (Fulda) 20, 1939, Nr. 13/14. Ebenso das des neuen Zuchthauses in Kassel von 1720 bei Neuber, Geschichtliche Entwicklung des Gefängniswesens besonders in Hessen, S. 48/49.

2) Die Einweisung in die Zuchthäuser erfolgte zum Teil allerdings ohne richterliches Verfahren direkt durch die kommunalen Polizeiorgane, s. hierzu sehr instruktiv für das Zuchthaus in Mainz: Hofmann, Das Gefängniswesen in Hessen, S. 4 ff.

Im Gegensatz zu seiner verhältnismäßigen Untätigkeit im praktischen Armenpflegebereich war der Staat frühzeitig darum bemüht, sich für künftige Fürsorgemaßnahmen neue finanzielle Quellen zu erschließen. Das Ziel mußte es hierbei sein, die Wohlfahrtsaufgaben von der Zufälligkeit der Almosenspenden unabhängig zu machen.
Nachdem die Wirkungslosigkeit der voluntaristischen Verfahren auf diesem Gebiet noch aus der Zeit vor der Aufklärung feststand[1], griff der Staat auf den Steuerweg zurück und führte eine sogenannte Armensteuer ein[2].
Viele dieser Abgaben zugunsten der Armenpflege waren der Höhe nach in das Ermessen des Steuerzahlers gestellt[3]. Dieser Spielraum stellte somit das Überbleibsel des voluntaristischen Verfahrens dar. Entrichtete allerdings ein Steuerpflichtiger seinen Beitrag nicht freiwillig, wurde er zum Beispiel durch die Finanzbehörde taxiert und danach die Höhe seiner Abgaben festgesetzt[4].
Hierneben hielten sich in Deutschland zu diesem Zeitpunkt noch Verfahren, die weiterhin auf die Freiwilligkeit der finanziellen Zuwendungen abstellten oder zumindest versuchten, diese mit Zwangsmitteln zu kombinieren[5].

---

1) S. Voght, a.a.O., S. 9.

2) Statt vieler: vgl. das ALR §§ 25-30, insbes. § 27; ebenso das Beispiel Kassels, dargestellt bei Kopp, a.a.O., S. 261 f. und HLO VI, S. 707-710.

3) Kopp, a.a.O.; Schläger, Der Einfluß der öffentlichen Armenpflege, S. 46 f.

4) Kopp, a.a.O., für das Kasseler Beispiel.

5) So z.B. in Lübeck, vgl. Böhmert, a.a.O., Bd. II, S. 169.

Beispiele hierfür waren die sogenannten Listensubskriptionen, die die freiwilligen Sammlungen anhand öffentlich kursierender Listen, in denen die Beiträge der Spender eingetragen wurden, kontrollierbar machten. Die Einnahmen hieraus wiederum wurden mit bestimmten Steuermitteln und den Einnahmen aus den Kirchenkollekten verbunden[1].

Diese verschiedenen Methoden, die Finanzierungsmittel für die Armenpflege zu beschaffen, reflektierten die schrittweise voranschreitende Verstaatlichung der Armenpflege, die den bisherigen Grundsatz der kirchlichen Armenpflege, nämlich die Freiwilligkeit der Spenden, die Almosengabe, nach und nach ausschaltete.

Schließlich wurde die ökonomische Orientierung der Armenpflege in der Aufklärung durch entsprechende armenpolizeiliche Maßnahmen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts flankiert.
Zunächst wurden die Strafbestimmungen gegen die Bettelei in den meisten deutschen Staaten erheblich verschärft[2]. Da es jedoch diesen Strafbestimmungen an der Verankerung im gesellschaftlichen Bewußtsein fehlte und auch die zur Durchsetzung erforderlichen Polizeikräfte nicht zur Verfügung standen, kamen hierdurch keine Erfolge zustande[3].
Daher gingen die Obrigkeiten in den deutschen Kleinstaaten häufig dazu über, auf dem Wege des sogenannten Bettlerschubes die Betroffenen über die Grenzen in die Nachbarländer zu deportieren[4]. Dies führte zu einer fortwährenden Fluktuation von Vagabunden und Bettlern und somit zu einer ständigen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit in diesen Staaten.

---

1) So bei der Hamburger Armenanstalt: vgl. Voght, a.a.O., S. 47 ff.; für München: vgl. Schläger, a.a.O., S. 46.

2) S. das ALR, a.a.O., §§ 4, 5, 17, 18; Weber, a.a.O., S. 38 f.; ebenso Soarez, a.a.O., S. 490 f.

3) S. schon oben, S. 18.

4) Münsterberg, a.a.O., S. 31.

Dieses Vorgehen der Polizeiorgane war rechtlich durch die Beschränkung der gemeindlichen Verpflichtung auf die Versorgung nur der ortsansassigen Armen zunächst auch abgesichert[1]. Unter dem Einfluß der späteren Aufklärung allerdings wurden schließlich auch die betreffenden Schubbestimmungen revidiert und zum großen Teil außer Kraft gesetzt.
Da die staatlichen Sicherheitsorgane auf diese Weise einsehen mußten, daß mit den bisherigen armenpolizeilichen Mitteln dem Bettlerunwesen nicht beizukommen war, blieb auch unter dem armenpolizeilichen Gesichtspunkt nur die Einrichtung der Arbeits- und Zuchthäuser als Allheilmittel übrig.
Dabei wurde unter anderem auch die Abschreckungswirkung der Arbeitshäuser einbezogen[2]. Durch sie sollten die Bettler und umherziehenden Armen aus demjenigen Gebiet ferngehalten werden, in dem das betreffende Arbeitshaus seinen Standort hatte. Die Abschreckung hatte in einigen Fällen umso mehr ihre Berechtigung als dort die Arbeitshäuser mit den Zuchthäusern und damit mit dem Strafvollzug kombiniert wurden[3]. Zum anderen wurde bereits aufgezeigt, daß die wohnlichen und hygienischen Bedingungen in vielen Arbeitshäusern sich auf einem menschenunwürdigen Niveau befanden[4]. Angesichts dieser Umstände stellte sich eine Unterbringung in einem der Arbeitshäuser für die Armen als eine Strafmaßnahme dar, die Zwangsarbeit in Gefangenschaft bedeutete[5].

---

1) Vgl. z.B. Kopp, a.a.O., S. 265.

2) Macfarlan, a.a.O., S. 94.

3) Wagnitz, a.a.O., Bd. I, S. 228 ff.

4) Inglis, a.a.O., S. 75; Wagnitz, a.a.O., Bd. 1, S. 46.

5) Münsterberg, a.a.O., S. 125; Macfarlan, a.a.O., S. 102.

Der armenpolizeiliche Standpunkt kam daher in der Aufklärung nur noch in einer sicherheitspolitischen Bedeutung zum Tragen, die sich dem Prinzip der Armenanstalten unterzuordnen hatte.

3. Zusammenfassung

Zusammenfassend können für die Veränderungen und Entwicklungen, die die Armenpflege in der Aufklärung nahm, folgende Kriterien festgestellt werden:

1. Die Armenpflege in der Aufklärung ist das Produkt der ökonomischen Interessen des Frühkapitalismus und des Bürgertums in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und des beginnenden 19. Jahrhunderts. Dies setzt den Rahmen und bestimmt die Bedingungen, unter denen sich das Armenwesen in der Aufklärung verändert. Ausgehend von dem ständig sich verstärkenden Bedarf an billigen Arbeitskräften setzt sich das Interesse der frühkapitalistischen Industrie in Gang, die Bettler und Armenheere zu kontrollieren. Daher übernimmt der Staat auf Druck des Bürgertums die Aufgabe, das Armenwesen in eigener Verantwortung zu regulieren. Der karitative Gesichtspunkt der kirchlichen, christlichen Armenpflege tritt völlig zurück.
Struktur und Organisation der staatlichen Armenpflege systematisieren die Unterstützungsmaßnahmen und stellen deren Finanzierung anstelle der freiwilligen Spenden- und Almosengabe auf das ausrechenbare Prinzip der Armensteuer.

2. Dient nicht der Staat als öffentliche Institution dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Industrie, indem er die Armenanstalten als Einrichtungen für die Armenarbeit stellt und industriel-

le Auftrage entgegennimmt, ergreifen die Unternehmer selbst die Initiative und leiten in eigener Verantwortung die Armenanstalten, die so zu Armenfabriken werden.

3. Diese Tendenz wird durch den Staat gesetzlich gefördert.

4. Der hieraus sich ergebende Druck auf die freien Löhne und die Abschöpfung von Arbeitsmöglichkeiten provozieren neue soziale Mißstände unter den freien Arbeitern und führen zu weiterer Verelendung und Arbeitslosigkeit. Armenpflege in der Aufklärung pervertiert hauptsächlich zu einem System, das die Armut vergrößert.

5. Im Gegensatz zu dieser praktischen Auswirkung legt das Bürgertum als tragende geistige Kraft der Aufklärung die geistigen Grundlagen der modernen Fürsorge und eines Sozialstaates.
Es entwickelt den Gedanken der vorbeugenden Armenpflege, der erstmals nicht reagierend die Armut bekämpft, sondern deren Ursachen zu vermeiden sucht. Ebenso entsteht aus dem Menschenbild der Aufklärung der Besserungsgedanke und damit der Aspekt der Resozialisierung im Sinne der modernen Fürsorge.
Das humanistische Gedankengut der Aufklärung transformiert schließlich den christlichen Anspruch auf Nächstenliebe auf die weltliche Ebene der Wohlfahrt.

6. Die Verbindung dieser geistigen, reformerischen Zielsetzungen mit praktischen Maßnahmen in der Armenpflege gelingt durchgreifend nur in der Einrichtung der Hamburger Armenanstalt. Die Gründer dieser Einrichtung entstammen dem Bürgertum.

7. Im übrigen läßt jedoch die Industrie im Frühkapitalismus nur wirtschaftliche Interessen zum Durchbruch gelangen. Daneben erstickt der Keim der sozialen Gedanken in den armenpflegerischen Projekten.

Damit sind die geistigen Grundlagen, die in der Aufklärung für die Armenpflege gefunden wurden, erst im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts realisierbar geworden. Eine konkrete Verbesserung der sozialen Mißstände in der Aufklärungsepoche selbst hatte an den historischen und ökonomischen Bedingungen des Bürgertums zu resignieren.

8. Den Eindruck, den die Armenpflege der Aufklärung hinterläßt, ist daher ebenso gespalten wie es die Interessen ihres tatsächlichen Trägers, des Bürgertums, waren: wohl angespornt und beeinflußt von seinem neu gewonnenen wohlfahrtsorientierten Selbstverständnis hatte sich alle Initiative bald dem Urinteresse am wirtschaftlichen Gewinn zu unterwerfen.

2. Teil DIE ENTWICKLUNG DES ARMENWESENS IN HESSEN ZUR ZEIT DER AUFKLÄRUNG

I. Historischer Überblick über die innenpolitische Entwicklung Hessens im 18. Jahrhundert

Die Entwicklung der hessischen Landgrafschaft seit dem Westfälischen Frieden zeigt beispielhaft für diese historische Epoche den Ausbau eines absolutistischen Herrschaftssystems innerhalb eines deutschen Territorialstaates.

Die Uneingeschränktheit der Machtposition der hessischen Fürsten in innen- wie außenpolitischer Hinsicht erweist sich symbolisch am hessischen Soldatenhandel in diesem Zeitraum: weder konnte die Tatsache, daß hierbei unter einer zynischen Verneinung jedes Heimat- und Nationalgedankens hessische Untertanen an jede beliebige ausländische Macht, in zwei Fällen sogar an sich gegenüberstehende Kriegsparteien[1] vermietet wurden, ihre Stellung gegenüber den hessischen Einwohnern erschüttern[2], noch trug dieses Vorgehen der hessischen Landgrafen zu ihrer außenpolitischen Diskreditierung bei. Im Gegenteil bemühten sich ausländische Mächte, vor allem England, wiederholt auf dem Wege von Subsidienverträgen um die Abstellung hessischer Truppen und erhöhten so das politische Gewicht des hessischen Staates, das diesem ansonsten infolge der geringen Größe seines Territoriums und seiner wirtschaftlichen Schwäche nicht zugekommen wäre[3].

---

1) Vgl. Demandt, Geschichte des Landes Hessen, S. 275.

2) S. Rössler, Hellmuth, Hessen-Kassel, a.a.O., S. 416, der davon spricht, daß durch den Soldatenverkauf auch nicht die "Anhänglichkeit des Volkes an die Dynastie" erschüttert wurde.

3) S. auch v. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. X, S. 283.

Begründet wurde die absolutistische Herrschaftsposition der hessischen Landgrafen durch die Nachwirkungen des Westfälischen Friedens, die ihnen gegenüber dem Deutschen Reich eine Reihe von Vorrechten sicherten[1]. Hierzu zählten vor allem das Recht der Primogenitur, die Ausübung der Lehnsherrlichkeit in ihren Territorien, die Sicherung des herkömmlichen Vorrechts der mütterlichen Vormundschaft über minderjährige Regenten, sowie eine fast uneingeschränkte Zoll- und Steuerhoheit[2].
Ebenso konnten die hessischen Landesfürsten als Zeichen ihrer fürstlichen Landeshoheit seit 1650 das Appellationsprivileg für sich beanspruchen. Wenn auch zunächst die hessischen Sammtgerichte und Kanzleien nur bis zu einer Streitwerthöhe von 1000 rheinischen Gulden von der Anrufung an die Reichsgerichte befreit waren und erst 1742 diese Beschränkung völlig entfiel[3], so lag darin bereits ein erkennbares Signal uneingeschränkter politischer Souveränität des Landgrafen.
Innenpolitisch hatte der Dreißigjährige Krieg die Unterwerfung des hessischen Rittertums unter den Landesfürsten zur Folge, der die hessischen Ritter und Adeligen zur Zahlung von Tributen an die Kriegskasse verpflichtete[4]. Durch einen Staatsvertrag im Jahre 1655 wurden die Landstände und auch die adeligen Grundherren in eine Statistenrolle im absolutistischen Staat gedrängt[5]. Damit hatten sich Landgrafen die Vorherrschaft über alle Stände des Landes

---

1) Vgl. zum Folgenden: v. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. IX, S. 16 ff.

2) Ebenda.

3) Ders., S. 17 f.; s. Demandt, a.a.O., S. 280: Im Jahre 1746 nahm das Oberappellationsgericht in Kassel nach einer im gleichen Jahr erlassenen Oberappellationsgerichtsordnung seine Arbeit auf.

4) Rössler, a.a.O., S. 416.

5) Bog, Die wirtschaftlichen Trends der Stadt und die Agrarverfassung in der Geschichte Hessens, a.a.O., S. 195.

gesichert. Der innenpolitische Zustand des hessischen Staates hing demzufolge einzig von den Zielsetzungen der Politik des jeweiligen Landgrafen ab.

In Landgraf Carl dem I. zeigte sich die erste vom Absolutismus geprägte Herrscherpersönlichkeit der Landgrafschaft Hessen-Kassels. Calvinistisch beeinflußt[1] und damit als ein Verbündeter der französischen Hugenotten gewährte der Landgraf als erster deutscher Fürst den französischen Glaubensflüchtigen das Einwanderungsrecht nach Hessen-Kassel. Er unterstützte die Einwanderer durch wirtschaftliche Privilegien wie eine teilweise Steuerbefreiung und regelte die Rechtsverhältnisse in der Freiheitskonzession von 1685, die die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine gewerbliche Entwicklung der Neuankömmlinge vorsah[2].
Einerseits erhoffte sich der Landesherrscher hierdurch eine Verbesserung der einheimischen Gewerbestrukturen, andererseits konnte er damit rechnen, einen Bevölkerungszuwachs zu gewinnen. Hieran bestand ein vorrangiges Interesse, da der Stand der Bevölkerungszahl zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder denjenigen vor dem Dreißigjährigen Krieg erreicht hatte.
Entsprechend diesen Erwartungen und den sich daraus ergebenden Bedingungen entstanden in Hessen etwa dreißig Flüchtlingssiedlungen, die sowohl zu einer Belebung des Handels als auch zu einer vermehrten Neueinrichtung von Manufakturen führten[3].
Unter der Regentschaft Carls des I. setzte auch der Ausbau Kassels zu einer prunkvollen Residenzstadt mit geometrischen, weitläufigen Schloß- und Parkanlagen und einer aufwendigen Hofhaltung ein.

---

1) Ebenda; Demandt, a.a.O., S. 272.

2) Brandt, Wirtschaftspolitik und gewerbliche Mitbeteiligung im nordhessischen Raum, S. 26 f.

3) Demandt, a.a.O., S. 272.

Dies führte zu einer verkehrs- und wirtschaftspolitischen Schwerpunktbildung Kassels im gesamten nordhessischen Raum und damit zu einer gleichzeitigen Vernachlässigung der Wirtschaftsstrukturen des übrigen Landes[1].

Diese zentralisierende wirtschaftsgeographische Tendenz wurde auch von den nachfolgenden Landesfürsten fortgesetzt.

Landgraf Wilhelm der VIII. konzentrierte seine innenpolitischen Bestrebungen auf die Reorganisierung und Weiterentwicklung der Landesverwaltung, die insbesondere die Modernisierung des Steuerwesens und die hierfür erforderliche Ausbildung der Statistik beinhalteten. Zu diesem Zweck wurde 1736 eine Generalsteuerrektifikationskommission eingesetzt, die zahlreiche Steuer- und Gewerbestatistiken erstellte und auf diesem Wege ein umfassendes örtliches Kataster- und Katasterkartenwerk erarbeitete[2].
Von außenpolitischen Ereignissen, die direkt in die innenpolitische Entwicklung Hessens eingriffen, war im 18. Jahrhundert vor allem der siebenjährige Krieg von Bedeutung.
Die entscheidenden Schlachten der Westfront dieses Krieges fanden zwar, bis auf eine Ausnahme, nicht auf dem Territorium der Landgrafschaft Hessen-Kassel statt. Das Land war jedoch infolge seiner wichtigen verkehrsgeographischen Lage dazu bestimmt, als entscheidendes Aufmarschgebiet der beiderseitigen Armeen herzuhalten. Aus diesem Grunde wurde Hessen, besonders in den Jahren 1759, 1761, 1762 von den durchziehenden französischen und alliierten Truppen besetzt und zu umfangreichen Kontributionszahlungen an die Besatzungsmächte gezwungen[3].

---

1) Vgl. oben S. 21 f.

2) Demandt, a.a.O., S. 277.

3) S. Sauer, Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel, S. 16 ff.

Die Jahre nach dem Siebenjährigen Krieg brachten eine wachsende Diskrepanz zwischen dem Reichtum des hessischen Hofes und einer Verelendung der ländlich-bäuerlichen Schichten[1]: konnte der Landgraf Friedrich der II. durch die englischen Subsidienzahlungen für die hessischen Truppen sein Privatvermögen erheblich steigern, so waren die Einwohner auf dem Lande gezwungen, allein aus eigener Kraft die Kriegsfolgen und die Verwüstungen des Landes zu überwinden[2].

Zunächst überdeckten ergiebige Ernten in den Nachkriegsjahren die tatsächlichen Mißstände der Landwirtschaft. Seit 1769 jedoch wurde durch auftretende Mißernten die Landbevölkerung direkt betroffen, so daß sie nicht mehr in der Lage war, ihr Existenzminimum zu sichern und schwerwiegenden Hungersnöten ausgesetzt war[3].

Da der Landgraf nicht daran dachte, seine Finanzmittel in die Wirtschaft des Landes zu investieren oder gezielte Subventionen zur Regenerierung der Agrarwirtschaft vorzunehmen, konnten die ländlichen Schichten nur in einem sehr langwierigen Prozeß die Kriegsschäden heilen[4].

Der Nachfolger Friedrichs des II., Wilhelm der IX., versuchte mit vereinzelten wirtschaftspolitischen Maßnahmen die agrarischen Strukturen der Landgrafschaft zu verbessern. Neben einem Ausbau der Verkehrswege erstrebte er durch eine Hufenordnung eine gleichmäßigere

---

1) Vgl. Demandt, a.a.O., S. 281; vgl. auch unten Abschnitt II. 2.

2) Lt. Demandt, a.a.O., bezeichnete der Braunschweigische Herzog die Landgrafschaft nach dem Siebenjährigen Krieg als die "hessische Wüste".

3) Demandt, a.a.O., S. 281 spricht dabei von "äußerst ungünstigen Folgen für den Gesundheitszustand (!) der Bevölkerung"; s. Moker, Wirtschaftliche Zustände und Entwicklungen der Landgrafschaft Hessen-Kassel vom 16.-19. Jahrhundert, S. 152.

4) S. hierzu im einzelnen: unten Abschnitt II. 3. und 4.

Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes sowie eine Entlastung der Bauern von Fronarbeiten, indem er fürstliche Güter verpachtete.

Wilhelm der IX. hatte sich am Ende der Aufklärungsepoche innenpolitisch vorwiegend mit den Auswirkungen der Französischen Revolution zu befassen. Da sich hier erstmals Entwicklungen gezeigt hatten, die die europäischen Dynastien in ihrem Bestand gefährdeten, war der Landgraf entsprechend seiner Furcht um seine uneingeschränkte Herrscherposition ein erklärter Gegner allen Gedankengutes des französischen Aufstandes von 1789.

Dies erwies sich einmal in der geistigen Auseinandersetzung mit den freiheitlichen Ideen, wo Wilhelm der IX. zu immer schärferen Repressionsmaßnahmen überging. So verfügte er an der Marburger Universität das Verbot der Kantschen Philosophie sowie in Hessen die Auflösung aller geheimen Gesellschaften einschließlich der Freimaurer[1]. Schließlich erließ er im Jahre 1795 die Verordnung "wegen Bestrafung des Hochverraths und der Staatsverbrechen", die eine Untersagung des Verbreitens aller revolutionären Ideen in Hessen bezweckte[2].

Des weiteren versagte sich die landgräfliche Politik nunmehr allen Einwanderungsbemühungen französischer Flüchtlinge[3]. Trotz der Aussicht eines Bevölkerungszuwachses und einer Stärkung der Wirtschaftsstrukturen analog zur Entwicklung bei der Immigration der Hugenotten, weigerte sich Wilhelm der IX. im Jahre 1791, die ihm angebotenen ca. 12.000 französischen Emigranten ins Land aufzunehmen. In seinem Briefwechsel mit Ludwig wies er dabei sowohl

---

1) Demandt, a.a.O., S. 287.

2) Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben (im folgenden zitiert als: HLO), Bd. VII, S. 636.

3) Vgl. hierzu den Briefwechsel Wilhelms des IX. mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt, in: Strippelmann, Beiträge zur Geschichte Hessen-Kassels. Hessen - Frankreich, Heft 1, S. 46 ff.

auf die unzureichende Ernährungs- und Versorgungslage seiner Untertanen[1] als auch auf das von den Emigranten ausgehende Sicherheitsrisiko hin[2], die das in Frankreich entzündete revolutionäre Gedankengut in einem solchen Fall nach Hessen-Kassel importieren würden.

Schließlich fand sich Wilhelm der IX. mit seinem verhältnismäßig großen Heer auch zu einer Allianz mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem Kurfürsten von Mainz gegen die Gefährdung der inneren Sicherheit dieser drei Staaten durch die französischen revolutionären Ideen bereit[3].

Aufschlußreich für die innenpolitische Situation der an Frankreich angrenzenden deutschen Territorien am Ende des 18. Jahrhunderts war hierbei eine Schilderung, die Ludwig von Hessen-Darmstadt über die Stimmungslage seiner Bevölkerung gab[4]:

"Nirgends dürfte ein mißvergnügteres Volk zu finden sein als in der Pfalz. Sehr allgemein sind dort die Klagen über Bedrückung und fast überall gehen sie schon in lautes Murren über ... Den Haß des Volkes gegen den Adel und die Beamten (einbeziehend)[5]..., wird die Annahme nicht auffallen, daß dort der wirkliche Aufbruch eines Aufruhrs nicht mehr lange entfernt sein kann ...".

Demgegenüber wähnte sich Wilhelm der IX., wohl nicht zuletzt mit seinem Heer im Rücken, vor direkten Aufruhrbewegungen sicher. Er war in der Antwort an Ludwig davon überzeugt, daß in Hessen-Kassel die "anderwärts vielleicht eintretenden Ursachen des Mißvergnügens der Untertanen wegfallen".[6].

---

1) Strippelmann, a.a.O., S. 48.

2) Strippelmann, a.a.O., S. 46.

3) Ders., S. 2 ff.

4) Ders., S. 2.

5) Wort eingesetzt vom Verfasser.

6) Strippelmann, a.a.O., S. 4.

Angesichts seiner bereits vorgenommenen innenpolitischen Repressionsmaßnahmen wirkte diese Aussage Wilhelms des IX. eher als eine Propaganda gegenüber seinem benachbarten Fürsten. Dementsprechend erkannte er auch kurze Zeit später die Notwendigkeit, sich auf Verhandlungen zu der antirevolutionären fürstlichen Allianz mit Ludwig von Darmstadt einzulassen.

Tatsächlich war die Landgrafschaft Hessen-Kassel, wie die meisten rechtsrheinischen Territorien auch, keinen Aufständen und größeren aufrührerischen Bewegungen der Bevölkerung ausgesetzt. Deren konservative Grundhaltung hatte ihre Ursachen in der ökonomischen Rückständigkeit dieses Landes und der damit einhergehenden politischen Schwäche des Bürgertums als Träger der antimonarchistischen Bewegung in Europa.
Die Landgrafschaft Kassel wies dementsprechend im fraglichen Zeitraum auch kein wirtschaftlich und geistig bewußtes Bürgertum auf, das sich gegenüber dem Landesherren emanzipieren konnte. Bestimmend war vielmehr der Gegensatz zwischen der Residenzstadt Kassel und ihrem gewerblichen Schwerpunkt einerseits und der sonstigen Landgrafschaft, der die verarmten bäuerlichen Schichten mit ihrer völligen wirtschaftlichen Abhängigkeit und ihrem politischen Desinteresse das Gepräge gaben, andererseits.

II. WIRTSCHAFTS- UND SOZIALGESCHICHTLICHER GRUNDRISS DER LANDGRAFSCHAFT HESSEN-KASSEL IM 18. JAHRHUNDERT

Der Ausgangspunkt einer wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtung der Landgrafschaft Hessen-Kassel geht vom Charakter des territorialen absolutistischen Fürstenstaates aus, wie er seit dem Ausgang des Mittelalters in Europa zur Entstehung gelangt war. Dieser beruhte im wesentlichen auf der Unterwerfung der Untertanen durch den Willen

des Herrschers unter seine Interessen[1].
Wirtschaftlich gesehen erwies sich der absolutistische Staat daher als ein Unternehmen, dessen erster Zweck in der Herbeischaffung von Einnahmen für das fürstliche Haus bestand[2].

Das bedeutete, daß allein die Höhe der Steuereinnahmen die Politik des Fürsten gegenüber seinen Untertanen bestimmte, damit durch den steigenden steuerlichen Ertrag ihrer Arbeit zugleich die fürstlichen Einnahmen vermehrt werden konnten[3].
Die größtmögliche Ausbeutung dieser Arbeit durch ein System von Steuern und Abgaben umriß daher den Rahmen der wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die verschiedenen sozialen Schichten des Staates ihre Existenz bestritten.
In der Landgrafschaft Hessen-Kassel hatte, entsprechend ihrer fast ausschließlich agrarischen Struktur, diese Steuer- und Abgabenpolitik vorrangig Auswirkungen auf den Bauernstand.

1. Die hessische Landbevölkerung

Das Bauerntum in Hessen war langfristig während des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts von den Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges betroffen[4].

---

1) Vgl. auch den auf den Landgrafen zentrierten Verwaltungsaufbau der Landgrafschaft, S. bei Dülfer, Fürst und Verwaltung, a.a.O., S. 151, 152.

2) S. Sauer, Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel, S. 11.

3) Vgl. die Steuererlaßverordnung von 1776 in HLO VI, S. 864, durch die angestrebt wird, die Untertanen zu erhalten, damit diese in der Lage bleiben, die schuldigen Abgaben und Dienstleistungen zu erbringen.

4) Berge, Wohlfahrtspflege und Medizinalwesen unter Landgraf Friedrich dem II. (im folgenden zitiert als: Wohlfahrtspflege), S. 125.

Die Kriegsfolgen brachten als wesentlichste Verschlechterung für die Lage der Bauern eine spürbare Senkung aller Preise für Getreide und sonstige agrarische Erzeugnisse mit sich, wobei sich das Preisniveau am Ende auf einem äußerst niedrigen Stand einpendelte. Das bedeutete, daß die Bauern nunmehr aus den Verkaufserlösen ihrer Ernteerträge nur noch einen Teil ihres Auskommens erzielen konnten. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts besserte ein Preisanstieg der Grundnahrungsmittel wieder die Einkommenssituation der Bauern[1].

In seinem rechtlichen Status stand der hessische Bauer im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr im Verhältnis der Leibeigenschaft zu seinem Grundherren[2], seine rechtliche Gebundenheit war jedoch jetzt einer wirtschaftlichen Abhängigkeit gewichen, die das Ergebnis eines einschneidenden und differenzierten Systems von Abgaben und Steuern war[3].
Bereits die Fronzinsen allein waren häufig so hoch veranschlagt, daß ihre Begleichung vereinzelte Bauern derartig in eine wirtschaftliche Zwangslage brachten, daß diese gezwungen waren, ihre Höfe zu verlassen[4].
Daneben belasteten vor allem die monatlichen Kontributionen an die Kriegskasse des Landgrafen zur Unterhaltung des stehenden Heeres die ländliche Bevölkerung schwer[5].

---

1) Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, S. 33 ff.; Bog, Die wirtschaftlichen Trends, der Staat und die Agrarverfassung in der Geschichte Hessens, S. 194 ff.

2) S. z.B. v. Rommel, Geschichte Hessens, Bd. IX, S. 129.

3) S. hierzu im einzelnen: Lerch, Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, S. 29-84.

4) Ders., a.a.O., S. 37.

5) Ders., a.a.O., S. 83.

Hier kam hinzu, daß die Frucht- und Grundzinsen, der Zehnte sowie die Forst- und Mastgelder, die den größten Teil der bäuerlichen Abgaben ausmachten, im Herbst entrichtet werden mußten[1]. Dies bedeutete, daß nicht nur die Höhe der Abgabenbeiträge den Bauern belastete, sondern auch der Zeitpunkt ihrer Zahlung. Um nämlich ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, war ein Großteil der bäuerlichen Bevölkerung gehalten, nach Abschluß der Erntearbeiten ihre Erzeugnisse anzubieten, obwohl gerade zu dieser Zeit die Agrarpreise aufgrund des vielfachen Angebots ihren tiefsten Stand im Jahr erreicht hatten. Dementsprechend fielen die Ernteerlöse umso geringer aus.

Da viele der kleineren Bauern nicht in der Lage gewesen waren, von ihren Ernteerträgen Vorräte abzuzweigen, kamen sie in Mißerntejahren in die Zwangslage, das Getreide, das sie im Herbst zu Niedrigstpreisen hatten verkaufen müssen, im Winter oder Frühjahr auf Kredit für einen wesentlich höheren Preis wiederzuerstehen, um ihre Familien vor dem Hunger zu bewahren[2].

Der Hof der betroffenen Bauern geriet im Verlauf eines solchen sich wiederholenden Prozesses immer weiter in Verschuldung, die schließlich eine Verpfändung seines Grundbesitzes notwendig machte, so daß am Ende seine Existenz in uneingeschränkter Abhängigkeit zu seinem Geldgeber stand[3].

---

1) Zusätzlich kamen noch Petri- und Martinisteuer, Hofholzfuhrgeld und Gemeindeabgaben hinzu, vgl. Lerch, a.a.O.

2) Vgl. zu dem ganzen Vorgang: Möker, Makroökonomische Erklärungen wirtschaftlicher Zustände und Entwicklungen der Landgrafschaft Hessen-Kassel vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, S. 153; sowie Lerch, a.a.O., S. 84.

3) Vgl. Lerch, a.a.O., S. 31.

Ebenso wie bei den Abgaben erwies sich auch bei den Frondiensten, die die Bauern zu leisten hatten, neben der Belastung durch den Dienst als solchen der Zeitpunkt seiner Verrichtung als ein kaum zu kompensierender Nachteil. Einerseits hatte der Dienst am Vorwerk überhaupt Vorrang vor der Arbeit am eigenen Hof. Andererseits vollzogen sich die Fronarbeiten entsprechend ihres zeitgebundenen Charakters in den gleichen Zeiträumen, in denen für den Bauern die meiste Arbeit anstand. Diese Verpflichtungen am Vorwerk waren somit infolge ihres großen Umfangs für den Bauern am zeitraubendsten[1].

Zu ihnen kamen Dienste beim Heerstraßenbau, zu den Jagden, zum Bau der Kirchen und Gemeindegebäuden sowie zu Arbeiten in der Residenzstadt an den fürstlichen Gebäuden und Festungen hinzu; letztere konnten allerdings bei weiter von Kassel entfernten Ortschaften durch Zahlungen von Zivil- und Militärbaufuhrgeldern abgelöst werden[2].

Für ihre Fronarbeiten erhielten die Bauern als Gegenleistung nichts weiteres als die Verpflegung, die zumeist in Bier und Brot bestand[3]. Daraus geht hervor, daß die Fröner für ihre verlorengegangene, dringend notwendige Arbeitszeit am eigenen Hof in keiner Weise ein Äquivalent erhielten[4].

Diese schweren Belastungen brachten soziale Auseinandersetzungen zwischen Dienstherren und Frönern mit sich, die während des ganzen 18. Jahrhunderts andauerten[5].

---

1) Vgl. hierzu ausführlich: Lerch, a.a.O., S. 38 ff.; Möker, a.a.O., S. 154.

2) HLO IV, S. 628.

3) Lerch, a.a.O., S. 40 f., 46; Möker, a.a.O., S. 156.

4) So auch Lerch, a.a.O., S. 46.

5) Lerch, a.a.O., S. 41 f., 54.

So verweigerten die Untertanen bei Frondiensten zum Teil die Arbeit, worauf die Behörden den Arrest verfügen mußten oder mit militärischer Exekution einschritten[1]. Diese Entwicklung führte schließlich nach und nach dazu, daß die auf den herrschaftlichen Vorwerken zu leistenden Dienste in jährlich an den Grundherren zu zahlende Dienstgelder umgewandelt wurden. Eine solche Tendenz wurde durch den Staat begünstigt und fand in einer Verordnung von 1798 ihre landesrechtliche Absicherung[2], sie stand jedoch von vornherein infolge der mangelnden Zahlungsfähigkeit der Betroffenen vor kaum zu überwindenden Hindernissen.
Da das gesamte hessische Abgabensystem das Einkommen der Bauern bis an die Grenze der Belastbarkeit verringerte und Bitten um Abgaben- und Kontributionserlaß selten Gehör fanden[3], trafen den hessischen Bauern die Folgen der Verwüstungen des Siebenjährigen Krieges umso schwerer[4]. Die Verschuldung einer Vielzahl von Höfen hatte ein derartiges Ausmaß angenommen, daß infolge einer Regierungsverordnung von 1773 den Bauern ein Zahlungsaufschub von vier Jahren gewährt werden mußte[5].
Zusammengefaßt betrachtet erwies sich also im 18. Jahrhundert das System der Belastungen und steuerlichen Abgaben für den Bauern als so bedrückend, daß dieser äußeren Katastrophenfällen wie Krieg, Mißernten und Viehseuchen wehrlos ausgesetzt war und sich nur unter Zuhilfenahme von Krediten am Leben erhalten konnte. Zur Absicherung der aufgenommenen Darlehen war er gezwungen, seinen eigenen Grundbesitz an seine Gläubiger zu verpfänden.

---

1) Lerch, a.a.O., S. 54 ff.

2) HLO VII, S. 753/754.

3) Vgl. Möker, a.a.O., S. 158; Lerch, a.a.O., S. 45.

4) S. Sauer, Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel, S. 8.

5) HLO VI, S. 749; vgl. auch die "Besserungsaktionen" der Regierung zugunsten der bäuerlichen Bevölkerung, dargestellt bei Lerch, a.a.O., S. 83 f.

Indem sie damit von den Leistungen Dritter ihre Existenz abhängig machen mußte, hatte der große Teil der hessischen Bauernschaft die Schwelle zur Verarmung überschritten[1].
Die rechtlichen Bindungen an ihren Grund und Boden sowie die daran gekoppelten Arbeitsverpflichtungen gegenüber Gläubigern und Dienstherren ließen viele Bauern allerdings nicht als Arbeitslose und Bettler oder Vagabunden auf der sozialen Szene Hessens in Erscheinung treten.
Ebenso hart waren durch diese wirtschaftlichen Bedingungen die bei den Bauern eingestellten Landarbeiter und das Gesinde betroffen.

Einerseits war diese Schicht in ihrer Bewegungsfreiheit durch die Gesindeordnungen eingeschränkt[2]: Wollte ein Knecht seine Stellung wechseln, so hatte er sich von der Obrigkeit des jeweiligen Ortes sowie vom Prediger und dem letzten Arbeitgeber ein Zeugnis über seinen Lebenswandel ausstellen zu lassen. Dieses Zeugnis war die Bedingung für jede Neueinstellung. Das Gesinde war laut Verordnung dazu angehalten, die Arbeit willig und fleißig auszuführen und im Dienst sich ehrbar und gehorsam zu verhalten[3].

Andererseits war der vorgeschriebene Arbeitslohn für das Gesinde so gering, daß er im Jahre 1766 nicht die Summe von jährlich 16 bis 18 Taler ohne Bekleidung überschreiten sollte[4].

Zusammengefaßt kann daher festgestellt werden, daß die ländliche Bevölkerung in der Landgrafschaft Hessen-Kassel diejenige soziale Schicht darstellte, die den härtesten Lebensbedingungen ausgesetzt

---

1) S. Lerch, a.a.O., S. 83.

2) Vgl. die Gesindeordnung von 1739 in: HLO IV, S. 611 f.

3) HLO IV, S. 612.

4) HLO VI, S. 324: In Relation hierzu betrug der Preis eines Stiefelpaares nach der gleichen Verordnung (S. 338) 4 Reichstaler.

war. Sie hatte den bei weitem größten Teil der Kontribution und sonstigen Abgaben aufzubringen, daruberhinaus waren regelmaßig hohe Betrage in Form von Grundzinsen und andere dem Landesfursten aus seiner grundherrlichen Funktion zustehende Steuergelder abzuführen.

Des weiteren schlug besonders nachteilig zu Buche, daß durch die Bautätigkeit und Hofhaltung des Landesfürsten zentriert die Residenzstadt Kassel mit staatlichen Investitionen bevorzugt wurde. Demzufolge hatte die ländliche Bevölkerung zwar die Staatsausgaben mitzufinanzieren, sie wurde aber bei der Entfaltung der aus diesen Geldern resultierenden staatlichen Nachfrage nicht berücksichtigt. Es kam also damit zu einem Umverteilungsprozeß, in dessen Verlauf durch eine Kaufkraftabschopfung den ländlichen Gebieten potentielle Beschäftigung entzogen und lediglich im Zentrum Kassel wieder Arbeitsplatzimpulse geweckt wurden[1].
Daher verschärften sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts auf dem flachen Land eine strukturelle Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung[2].

Diese Entwicklung wurde jedoch in Hessen dadurch abgeschwacht, daß zum einen ein großer Teil der beschäftigungslosen Bevölkerung in das in Relation zur Gesamteinwohnerzahl unverhältnismäßig große landgräfliche Heer eingezogen wurde[3], zum anderen viele Kleinbauern und Tagelöhner zu gewerblichen Nebenbeschäftigungen, vor allem zur Leinenweberei, übergingen[4].

---

1) So Möker, a.a.O., S. 170.

2) Ders., S. 171.

3) Vgl. über die weiteren sozialen Auswirkungen dazu unten d).

4) Von Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. IX, S. 133 f.

2. Die hessische Gewerbestruktur

Die gewerblichen Verhältnisse selbst waren in Hessen im Ausgang des 17. Jahrhunderts wenig entwickelt.

Größere Betriebe fanden sich nur in der Hand des Landgrafen selbst[1]. Die Eisengewinnung und -verarbeitung wurde auf mehreren Hütten betrieben, die das Land allein versorgten und darüberhinaus auch exportierten. Hierbei blieb der Eisenhandel ebenfalls Staatsmonopol[2]. Neben dem Kleinhandwerk für den örtlichen Bedarf hatte nur noch das Wollgewerbe größere Bedeutung[3].
Die Gewerbebetriebe waren in den Grundgewerbearten in allen Städten zu finden. Lediglich Kassel als Residenzstadt und Marburg als Universitätssitz wiesen entsprechend der differenzierten Nachfragesituation eine auf den Bedarf des fürstlichen Hofes beziehungsweise der Universität zugeschnittene Gewerbestruktur auf. Daneben bildeten Eschwege und Hersfeld regionale gewerbliche Schwerpunkte[4].

Kennzeichnend für die wirtschaftliche Entwicklung auf gewerblichem Gebiet in Hessen-Kassel während des 18. Jahrhunderts war die Privilegierungspolitik der Landgrafen für ausländische Einsiedler wie beispielsweise die bewußte wirtschaftliche Förderung der hugenottischen Glaubensflüchtlinge[5]. Intendiert war dabei durch den Landesherrscher eine Intensivierung der Einrichtung von Manufakturen. Auch in Hessen-Kassel sahen die Fürsten in den Manufakturen mit ihren Mög-

---

1) S. Schilfert, a.a.O., S. 128; s. auch näher dazu Brandt, Wirtschaftspolitik und gewerbliche Mitbeteiligung im nordhessischen Raum, S. 26 ff.

2) Ebenda.

3) Möker, a.a.O., S. 183.

4) Brandt, a.a.O., S. 26 f.

5) S. auch oben S. 86.

lichkeiten zu unbegrenzter Ausweitung und ihren kaufmännischen Betriebs- und Absatzlenkungen im Gegensatz zu den überkommenen Handwerksbetrieben das neue Mittel zu einer Expansion der staatlichen Wirtschaftsgestaltung[1].
Dementsprechend großzügig wurden Neugründungen von Manufakturen und später Fabriken, vor allem im Textilbereich, von staatlicher Seite gefördert. Einrichtungen wie das Commerz-Kolleg in Kassel sollten diese Entwicklung begünstigen und vorantreiben[2].

Diese neue Gewerbepolitik des Landgrafen mußte hier - wie auch in allen sonstigen deutschen Staaten - den Widerstand der Zünfte überwinden.
Im Hinblick auf die Abschlußtendenzen der Zünfte, die infolge der unzureichenden Ertragslage im Gewerbebereich sich während des gesamten 18. Jahrhunderts verscharften[3], setzte der Staat mittels der Zunftordnungen von 1693 und 1730 seine Aufsichtsgewalt im Innen- wie Außenverhältnis der Innungen durch.
In der grundsätzlichen Neuregelung von 1693[4] hatte die Zunftordnung die Aufnahmebestimmungen in die Zünfte gelockert (§§ 3 und 12)[5] sowie Durchführungsbestimmungen zur Ausgestaltung des Lehrverhältnisses erlassen (so z.B. § 7)[6].
Ausdrücklich verlangte das Gesetz die Unterwerfung der Zünfte unter die Staatsgewalt[7]. Das Zunftgesetz brach demzufolge auch das

---

1) Brandt, a.a.O., S. 27.

2) Über die Entwicklung dieser Institution und ihren exakten Stellenwert innerhalb des hessischen Wirtschaftsgefüges vgl. Brandt, a.a.O., S. 21 ff.

3) S. Möker, a.a.O., S. 172 f., 197.

4) S. HLO III, S. 373-377.

5) HLO III, S. 374 und 376.

6) HLO III, S. 373.

7) HLO III, S. 374.

jeweilige Recht der Statuten und galt als der Maßstab, an dem Zunftbriefe auszulegen waren.
Mit einem weiteren Schritt brachte der Gesetzgeber in der zweiten Zunftordnung[1] das gesamte innere Zunftrecht unter seine Kontrolle, so daß danach der Zuständigkeitsbereich der Zünfte nunmehr allein auf berufsbildende Maßnahmen beschränkt war. Autonome Kernbereiche des Zunftwesens wie Bestimmung der Preise, eigene Gerichtsbarkeit waren ausgeschaltet worden. Die Innungen waren somit auf den Charakter von Interessenverbänden reduziert worden.
Da sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts bereits generell in der Gesellschaft ein wachsender Widerwille gegen die Rolle der Zünfte gezeigt hatte, da man ihnen die Verteuerung von Waren und Dienstleistungen anlastete, setzten sich die beiden Zunftgesetze ohne nennenswerte gesellschaftliche Widerstände durch[2].
Die damit verringerte politische Bedeutung der Zünfte entsprach ihrem schwindenden wirtschaftlichen Gewicht im Staat.
Nur noch wenige Meister beschäftigten in ihren Zunftbetrieben mehrere Gesellen und erzielten hohe Überschüsse. Die meisten Innungsgenossen waren Einmannbetriebe und auf minimale Einkünfte angewiesen[3].
Eine Ausnahme hiervon machten lediglich die zünftigen Handwerksbetriebe der Residenzstadt Kassel. Hier zeigte sich für die Meister der organisierten Innungen eine verhältnismäßig günstige Einkommensentwicklung, die auf die spezifische Beschäftigungslage Kassels zurückzuführen war[4].

Dagegen hatte die Lohnquote der Tagelöhner und ungelernten Arbeitskräfte keinerlei Steigerungsrate erfahren. Entsprechend dem Unver-

---

1) S. HLO IV, S. 18-27.

2) S. Möker, a.a.O., S. 177.

3) Abel, Der Pauperismus in Deutschland am Vorabend der industriellen Revolution, S. 5 f.

4) S. oben S. 98.

mögen in der Organisierung ihrer Interessen waren sie im Gegensatz zu den zunftmäßigen Handwerkern nicht in der Lage, wirtschaftliche Machtpositionen zu erringen, von denen aus sie auf die Regulierung des Arbeitsangebotes und damit auf die Lohnentwicklung Einfluß nehmen konnten. In einer Situation des Überangebotes an Arbeitskräften waren die Tagelöhner in Kassel ebenso wie in allen anderen deutschen Städten in diesem Zeitraum auf die niedrigsten Einkommen angewiesen[1].
Die Einkommenssituation bei den Angehörigen der Gewerbebetriebe entwickelte sich demnach in der gesamten Landgrafschaft während des 18. Jahrhunderts negativ, so daß viele der Gewerbetreibenden aus ihrem Beruf allein ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten konnten, sondern die Möglichkeit suchen mußten, sich Nahrungsmittel durch Ackerbau in Nebenbeschäftigung zu beschaffen[2].

3. Die Wirtschaftspolitik der hessischen Fürsten

Die staatliche Wirtschaftspolitik Hessen-Kassels wies während des 18. Jahrhunderts eine einseitig protektionistische Tendenz auf.

Eine der maßgeblichen Auswirkungen dieser Politik war die Stagnation der produktionstechnischen Entwicklung des hessischen Gewerbes:
Durch zahlreiche Einfuhrverbote und Zölle schirmte der Staat die Produkte einheimischer Gewerbebetriebe gegen die Erzeugnisse ausländischer Konkurrenzunternehmen ab. So sicherte zum Beispiel die

---

1) Möker, a.a.O., S. 195.
2) Ders., S. 191 f., 197.

hessische Regierung mit Hilfe von Kleiderordnungen den hessischen Textilproduzenten den Binnenmarkt[1]. Den einheimischen Betrieben wurde so unter dem Schutz des Gesetzes zu einer monopolähnlichen Stellung verholfen, die einen Wettbewerb mit produktionstechnisch überlegenen ausländischen Produzenten verhinderte.

Dadurch waren die hessischen Gewerbe von vornherein von dem Druck befreit, die Neuerungen und Erfindungen des 18. Jahrhunderts zu übernehmen, so daß Hessen-Kassel nach und nach auf diesem Gebiet technisch zurückblieb.
Mit der wettbewerbsfeindlichen Wirtschaftspolitik ließ der Staat somit eine Motivation für eine Einführung von Manufakturen mit kostengünstigeren Produktionsverfahren nicht zur Entstehung kommen. Er konservierte auf diese Weise eine von der inländischen Nachfrage her unerwünschte Produktionsstruktur, die durch die Ausschaltung des möglichen technischen Fortschritts dem Konsumenten qualitativ schlechtere Erzeugnisse zu relativ teuren Preisen aufzwang[2].
Allerdings kamen die Landgrafen damit ihren eigenen Interessen als maßgeblicher Unternehmer in Hessen-Kassel unmittelbar entgegen[3]: kraft ihrer umfassenden politischen Macht sicherte ihre Wirtschaftspolitik zugleich den ihnen gehörigen Betrieben den Absatz ihrer Erzeugnisse, indem sie sowohl durch Einfuhrverbote für konkurrierende ausländische Waren als auch durch Ausübung unmittelbaren Zwangs gegenüber den Abnehmern sich einen konkurrenzfreien Absatzmarkt schufen.
Folgerichtig erneuerten mehrere landgräfliche Verordnungen das Verbot einer fremden Eiseneinfuhr[4], wobei die hessischen Käufer zur Abnahme der staatlichen Eisenerzeugnisse zu genau festgesetzten Preisen gezwungen wurden.

---

1) Ders., S. 210; Brandt, a.a.O., S. 32 f.

2) Brandt, a.a.O., S. 35.

3) S. oben S. 99.

4) S. die Verordnungen von 1741 und 1771 in: HLO IV, S. 777 und HLO VI, S. 610-612.

Auf die gleiche Weise setzte der Staat sein Salzgewinnungsmonopol durch[1], wobei die Salzpreise beliebig erhöht werden konnten.

Daraus wird insgesamt deutlich, daß die fürstlich hessische Wirtschaftspolitik durch ihren Protektionismus einen freien Wettbewerb völlig ausschaltete, der mit Konkurrenzsituationen und dadurch erzeugtem Preisdruck der Bevölkerung hätte zugute kommen können.
Die protektionistische Wirtschaftspolitik der hessischen Fürsten war schließlich auch ein mitentscheidender Faktor dafür, daß infolge der zurückgebliebenen gewerblichen Entwicklung, wie auch in den anderen deutschen Staaten, ein Überangebot an Arbeitskräften in allen Wirtschaftsbereichen entstehen mußte. Dies zog folgerichtig das Heer von Arbeitslosen und Bettlern nach sich.

Dennoch entsprachen die hiermit verbundenen Erscheinungen auf dem Gebiet des Armenwesens nicht denen der anderen deutschen Staaten. Der Grund für diese Ausnahmeentwicklung lag in den tiefgreifenden Folgen, die die fürstliche Heerespolitik und das für seine Größe unverhältnismäßig umfangreiche Heer auf die Sozialstruktur Hessen-Kassels hatte.

4. Die wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Auswirkungen der Heerespolitik Hessen-Kassels im 18. Jahrhundert

Es soll nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein, die hessischen Soldatenvermietungen in ihren differenzierten Folgen auf die hessische Bevölkerung auszuloten. Diese Extrembeispiele der Ausnutzung

---

1) S. zum Beispiel in HLO, IV, S. 620 und HLO VI, S. 751.

absolutistischer Herrschaftspositionen sind eingehend untersucht[1] und auch bereits von einer zeitgenössischen Literatur verarbeitet worden[2].
Die vorliegende Darstellung hat sich vielmehr allein auf den volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Stellenwert der landgräflichen Heerespolitik zu beschränken. Denn nur Kriterien dieser Bereiche waren für das Armenwesen in Hessen-Kassel während des 18. Jahrhunderts von - allerdings entscheidender - Relevanz.

Als Grundlage der Heerespolitik gewährte das Recht der hessischen Wehrverfassung dem Landgrafen als dem von Gott eingesetzten Landesherren, eine umfassende Verfügungsgewalt über seine Untertanen[3].

Diese Feststellung des Werbereglements aus dem Jahre 1762 entbehrte erkennbar jeglichen aufklärerischen Geistes und gründete sich noch auf die rein absolutistische Staatsauffassung, die den Fürsten als die alleinige Staatsgewalt begriff und die Landesbewohner ihm zu persönlicher Folgschaft als Bediente verpflichtete. Das Verhältnis des Soldaten zu seinem Herrscher und obersten Kriegsherren stellte sich somit als ein rein privatrechtliches dar, aus dem der Herrscher einen Anspruch gegen den Untertan auf Waffendienstpflicht und Unterwerfung innehatte[4].

---

1) S. vor allem Kapp, Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika, S. 48 ff.; Losch, Soldatenhandel; Demandt, a.a.O., S. 268 ff.; Schilfert, a.a.O., S. 192 f.; Engelmann, Wir Untertanen, S. 121 ff.

2) S. zum Beispiel in Schillers "Räuber" und die unterschwellige Kritik Bundschuhs in: Hessen nach seinen neuesten physischen, gewerblichen, wissenschaftlichen, politischen und örtlichen Verhältnissen, S. 145 f.

3) S. HLO VI, 59 (Ziff. XXI).

4) Vgl. dazu ausführlich Böhme, Die Wehrverfassung in Hessen-Kassel im 18. Jht., S. 29 ff., 36 f.

Von diesem Rechtsanspruch machten die hessischen Landgrafen mehr als jeder andere absolutistische Fürst Gebrauch.
Das hessische Heer umfaßte zu Beginn des 18. Jahrhunderts im Durchschnitt eine Stärke von etwa 14.000 Mann zu Friedenszeiten, während des Siebenjährigen Krieges eine solche von 20.000 Mann. Gegen Ende des Jahrhunderts war der Umfang des stehenden Heeres auf 17.000 Mann angewachsen. Nach dem Hessischen Heeresergänzungsplan von 1794, der die Idee einer allgemeinen Wehrpflicht ansatzweise realisierte und auf die Rekrutenaushebung nach preußischem Muster zurückgriff[1], wurden 16.000 Mann im stehenden Heer, 10.000 im ersten, 14.000 im zweiten Aufgebot und 6.000 in besonderen Landwehrverbänden, insgesamt also 46.000 Mann wehrhaft gemacht[2]. Diese Zahl machte etwa 15 % der Gesamtbevölkerung Hessens aus[3].
Um dieses überproportional große Heer unterhalten zu können, griffen die Landgrafen neben den regelmäßigen Einnahmen der Kriegskasse auf diejenigen Gelder zurück, die sie aufgrund der Subsidienverträge mit ausländischen Mächten für die Bereitstellung hessischer Truppen in deren Kriegshandlungen erhielten[4].

So erzielte der Landesfürst im Siebenjährigen Krieg zum Beispiel von den Engländern im Rahmen eines Subsidienvertrages eine Summe von 23 Millionen Reichstalern[5]. Zugleich hatte der Landgraf mit dem Kaiser des Deutschen Reiches als dem Gegner Englands einen Vertrag ausgehandelt, in dem Entschädigungen für gefallene und verwun-

---

1) S. HLO VI, S. 55-67.

2) Demandt, a.a.O., S. 283.

3) Diese belief sich nach Demandt, a.a.O., S. 288 auf etwa 350.000 Einwohner.

4) S. Demandt, a.a.O., S. 271, der die Subsidienverträge mit dem darin enthaltenen Soldatenhandel als ein "ebenso schwieriges wie krisenreiches Geschäft"(!) bezeichnet.

5) Sauer, Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel, S. 22.

dete hessische Soldaten niedergelegt waren: hierbei zählten ein Gefallener wie drei Verwundete. Für einen gefallenen Dragoner mit Pferd hatte der Kaiser an den Landgrafen 150 Gulden zu zahlen, für ein getötetes Pferd 112 Gulden 30 Kronen, für einen gefallenen Dragoner ohne Pferd sowie für einen Infanteristen 36 Gulden[1]. Diese Zahlungen standen allein dem Landgrafen zu[2].
Die Tatsache, daß bei diesen vertraglichen Regelungen hessische Truppen an beide kriegführenden Parteien abgestellt und somit entgegen ihrer nationalen, volksmäßigen Zugehörigkeit sich feindlich gegenübergestellt wurden, sowie die Entschädigungsregelungen für ihre Verluste, die sich wie eine Handelskursnotierung eines Soldaten ausnehmen, dokumentierten die absolute Verfügungsgewalt, die die hessischen Landesfürsten über ihre Untertanen als ihr von Gott eingesetzter Landesherr besaßen. Sie zeigten zugleich den Grad der Entfremdung zwischen den hessischen absolutistischen Herrschern und den Landesbewohnern auf, die noch im Jahre 1762 keinerlei aufklärerischen Einfluß erkennen ließ.

War aufgrund der Einnahmen im Siebenjährigen Krieg der Grundstock für den kurhessischen Haus- und Staatsschatz gelegt, so schlug Landgraf Friedrich der II. im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg auf der Grundlage eines weiteren Subsidienvertrages mit England den größten Profit aus der Vermietung der hessischen Soldaten: in den Jahren 1776 bis 1784 hatte England die Summe von ca. 20 Millionen Reichstalern an den hessischen Landesfürsten zu zahlen[3]. Der verbleibende Reingewinn für den landgräflichen Hausschatz belief sich auf 11.300.000 Reichstaler[4].

---

1) Demandt, a.a.O., S. 275; Losch, a.a.O., S. 21.

2) Sauer, a.a.O., S. 21.

3) Die genauen Angaben differieren hier zwischen 19.056.778 Rtlrn. nach Oestreich, a.a.O., S. 430, und 20.180.000 Rtlrn. nach Sauer, a.a.O., S. 32; Kapp, a.a.O., S. 212 spricht von 2.152.037 Pfund.

4) Sauer, a.a.O., S. 32; Kapp, a.a.O.: 1.254.197 Pfund.

Diese Gelder ließen die Landgrafen im Ausland zinsmäßig durch das Bankhaus Rothschild anlegen und bankmäßig verwalten, so daß sich im Jahre 1806 bei einem aufgelaufenen Kapitalfond von insgesamt 23.705.000 Reichstalern allein die jährlichen Zinseinnahmen auf 960.000 Reichstaler beliefen[1]. Der hessische Landgraf war durch den Soldatenhandel somit zu einem der vermögendsten Fürsten des Deutschen Reiches geworden[2].
Dies bedeutete, daß das Heer des Landgrafen zum vorrangigen Mittel seiner Staatseinkünfte erstarkt war und die Wehrkraft des Staates sich so als der entscheidende Bestandteil des Staatsvermögens und der einzelne Wehrtüchtige als ein verzinslicher Besitz darstellte[3].

Unter diesen Umständen bestand für die Landgrafen nicht wie für andere absolutistische Landesherrscher das unmittelbare Erfordernis, auf dem Wege einer merkantilistischen Wirtschaftspolitik die Wirtschaftsstrukturen der Landgrafschaft zu verbessern. Vielmehr hatten sie sich auf diese Weise von dem rückständigen gewerblichen und agrarischen Potential ihres Landes unabhängig gemacht[4]. Aus diesem Grunde lagen Investitionen, die die Einrichtung von neuen Manufakturen oder beginnenden industriellen Betrieben begünstigt hätten, nicht mehr im Kerninteressenbereich der hessischen Politik des 18. Jahrhunderts.
Dies beweisen auch die Wege, die die eingenommenen Subsidiengelder nahmen: nicht die Bereitstellung billiger Kredite zur planmäßigen Förderung von kriegsgeschädigtem Gewerbe und Landwirtschaft stand im Programm der hessischen landgräflichen Regierung[5], sondern

---

1) Ders., a.a.O., S. 102 f.

2) S. Bundschuh, a.a.O., S. 142, der das Privatvermögen des Landgrafen im Jahre 1803 auf 56 Millionen Taler schätzte.

3) S. Böhme, a.a.O., S. 19.

4) Vgl. Schilfert, a.a.O., S. 192.

5) Sauer, a.a.O., S. 35 f.; Kapp, a.a.O., S. 66.

umfangreiche Kapitalinvestitionen in ausländische Anlagemöglichkeiten[1], die die dortigen Produktionsmittel und die wirtschaftlichen Entwicklungen verbesserten, während die hessische Wirtschaft bar jeglichen Kapitalvermögens auf ihrem unterentwickelten ökonomischen Standard verharren mußte[2].

Sozialgeschichtliche Relevanz besaß die hessische Wehrverfassungspolitik in ihrer Auswirkung auf die herrschende Arbeitslosigkeit: die Rekrutierungen für das umfangreiche Heer wirkten sich nämlich als ein effektives Regulativ der Unterbeschäftigung aus[3]: Oberster Grundsatz der Wehrverfassung in Hessen-Kassel während des 18. Jahrhunderts blieb die Absicht, das Steueraufkommen für den landgräflichen Haushalt nicht zu schädigen. Demnach war für die Belassung eines wehrtüchtigen Mannes im Zivilberuf immer nur die Frage entscheidend, ob entweder der Ackerbau oder ein Gewerbebetrieb den einzuziehenden Mann für den Heeresdienst entbehren konnte[4].
Da die größeren Städte der Landgrafschaft wie Kassel, Marburg, Ziegenhain, die Enklaven Rheinfels und Rinteln sowie bestimmte Berufsgruppen von jeder Werbung verschont blieben[5], betrafen die Rekrutierungen vor allem das hessische Bauerntum[6].
Hierbei galt in den ersten beiden Dritteln des 18. Jahrhunderts als alleiniges Kriterium für die Einziehung zum Wehrdienst die Höhe der Steuer, die entweder der Wehrerfaßte selbst oder sein

---

1) Sauer, a.a.O., S. 118.

2) Möker, a.a.O., S. 220.

3) Ders., a.a.O., S. 223.

4) Vgl. HLO III, 463, 464, 480, 484, 487 f., 540 f., 1001 f.; HLO IV, 229 ff., 297 f., 438 f.; HLO V, 129 ff.; HLO VI, 57. Die Werbung ausländischer Rekruten soll hier nicht untersucht werden, vgl. hierzu Kapp, a.a.O., S. 12 ff.

5) S. Böhme, a.a.O., S. 26 ff. hierzu im einzelnen.

6) Ders., a.a.O., S. 27 f.

Unterhaltspflichtiger an den Staat entrichtete[1]. Dies bedeutete umgekehrt, daß jeder Arbeitslose und zu Kriegsdiensten taugliche Müßiggänger, der nichts zu verlieren hatte und ebensowenig Kontributation bezahlte, in das Heer gezwungen wurde[2]. Das Werbereglement von 1762[3] schränkte jedoch den Kreis der zu erfassenden Rekruten durch umfangreiche Ausnahmen bereits so weit ein, daß praktisch nur mehr die nachgeborenen Söhne von ärmeren Bauern[4] und diejenigen einzuziehen waren, die nicht in einem Zivilberuf beschäftigt, also arbeitslos waren[5].
Da aber zum Ende des 18. Jahrhunderts hin das hessische Heer expandiert war, kann aus dieser Lockerung der Wehrverfassungsbestimmungen die Folgerung abgeleitet werden, daß die Arbeitslosenzahl bereits so stark angestiegen war, daß sie seitens der hessischen Regierung für groß genug gehalten wurde, die zahlreichen Ausnahmen von der Werbung in das Heer auszugleichen.

Andererseits läßt die gleichzeitige Erweiterung des Heeresbestandes keinen anderen Schluß zu, als daß das Heer sich zum Auffangbecken für die Beschäftigungslosen der Landgrafschaft Hessen-Kassel entwickelt hatte.
Auf diese Weise hatte die Heerespolitik der Landgrafen nebenbei eine Verminderung der strukturellen Arbeitslosigkeit zur Folge. Dies bedeutete gleichzeitig, daß die unbeschäftigten, nicht ausgebildeten Arbeitskräfte, die nicht für den hessischen Staat im Produktionsprozeß verwertbar waren, auch nicht in den Kreis der Empfänger von aufwendigen Fürsorgemaßnahmen gerieten.

---

1) Das hieß, daß relevant die Höhe des Verlustes war, den der Staatshaushalt durch die Einberufung erlitt, so z.B. HLO III, 463 aus dem Jahre 1701; HLO III, 487 f. von 1702.

2) So ausdrücklich ein fürstliches Ausschreiben vom 3.05.1702 in: HLO III, 505.

3) HLO VI, 55-67.

4) Böhme, a.a.O., S. 28.

5) HLO VI, S. 57.

Den sozialpolitischen und steuerlichen Gewinn, den die Regierungen der hessischen Landgrafen aus ihrer Heerespolitik zogen, bestimmte sie gleichzeitig dazu, während des gesamten Verlaufs des 18. Jahrhunderts der Verringerung der Bevölkerung durch eine mögliche Auswanderung entgegenzuwirken[1].

Zunächst waren noch wirtschaftspolitische Motive ausschlaggebend für eine Einschränkung der Auswanderung: entsprechend dem Bedürfnis, politisch verfolgte ausländische Gewerbetreibende in Hessen-Kassel ansässig zu machen, richtete sich das erste Edikt hierüber auf der anderen Seite gegen die Emigration von Handwerkern[2].

Bereits in dieser Verordnung wurde das Emigrieren als Verbrechen eingestuft, mit der Folge, daß neben einer strengen Bestrafung die Auswanderer steckbrieflich gesucht werden konnten[3]. Zugleich wurde die hessische Beamtenschaft angewiesen, Auswanderungen nach Möglichkeit zu unterbinden und bereits vorgekommene Fälle sofort der vorgesetzten Behörde zu melden[4].

Auch die späteren einschlägigen hessischen Gesetzesregelungen gingen in repressiver Weise gegen potentielle und tatsächliche Auswanderer vor[5].

---

1) Vgl. hierzu: Struck, Die Auswanderung aus Hessen und Nassau in die Vereinigten Staaten, a.a.O., S. 83 f. sowie Günther, Beiträge zum Problem der kurhessischen Auswanderung im 18. und 19. Jahrhundert, insbesondere nach Nordamerika, a.a.O., S. 489 ff.

2) Edikt vom 12. April 1723 in: HLO, Bd. III, S. 906.

3) Ebenda.

4) Ebenda.

5) So des weiteren in folgenden Regierungsausschreiben und Edikten:
vom 24.3.1725 in HLO III, S. 964
vom 27.5.1748 in HLO IV, S. 1000
vom 12.2.1756 in HLO V, S. 138
vom 12.5.1772 in HLO VI, S. 648
vom 2.12.1782 in HLO VI, S. 1092
vom 9.2.1787 in HLO VII, S. 149.

Konsequent wurde hierbei vor allem die Anwerbung zum Emigrieren unter Strafe gestellt[1]. Ebenso untersagte das Ausschreiben vom 12.4.1725 jedem hessischen Untertanen, von einem Auswanderer Grundbesitz oder Sachwerte anzukaufen[2], ein weiteres jedem hessischen Beamten, ohne Erlaubnis der Regierung eine Auswanderungsbewilligung auszustellen[3], ein letztes schließlich sogar unangemeldete Auslandsreisen[4].

Wenn auch das Auswandern nicht durch diese harte Gesetzgebung, insbesondere nicht durch die Tatsache des Kampfes hessischer Heere auf nordamerikanischem Boden, völlig unterdruckt werden konnte, so zeigt sie doch, daß die hessischen Fürsten auf eine Verringerung der Zahl der Arbeitslosen und Armen durch die Erlaubnis oder gar Forderung ihrer Auswanderung bewußt verzichteten.

Außer auf die Absicht der Landgrafen, sich ein genugendes Potential fur die Heeresrekrutierungen zu erhalten[5], weist die Machbarkeit eines solchen Verzichtes darauf hin, daß in der Landgrafschaft Hessen-Kassel durch die Einziehungen in das hessische Heer die Zahl der Armen und Arbeitslosen so stark eingeschränkt worden war, daß sie weder als brennendes soziales Problem noch als Problem der inneren Sicherheit des Staates empfunden wurden.

---

1) Erstmals am 20.3.1725 gegen preußische Werber, s. HLO III, S. 963; vgl. auch insbesondere das Ausschreiben vom 27.2.1753 in HLO V, S. 65.

2) HLO, Bd. III, S. 967.

3) HLO, Bd. III, S. 970.

4) HLO, Bd. VI, S. 757.

5) Dies erklärt auch Struck, a.a.O., S. 84, Fußnote 39 für das maßgebliche Motiv der hessischen Auswanderungspolitik.

5. Wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Überblick

Zusammenfassend läßt sich anhand eines wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Grundrisses der Landgrafschaft Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert folgendes feststellen:
Mit Ausnahme der Residenzstadt Kassel waren sowohl die agrarischen als auch gewerblichen Strukturen rückständig. Wirtschaftliche Weiterentwicklung auf der Basis des technischen Fortschritts der Produktionsmittel wurde durch eine binnenländisch zentrierte, protektionistische Wirtschaftspolitik erschwert, wenn nicht vollständig verhindert.

Umfassende Besteuerungen und Abgabenregelungen sowie die Verpflichtung zum Frondienst unterbanden für die hessische Bauernschaft als zahlenmäßig weitaus stärkster Bevölkerungsschicht die Möglichkeit, sich für ihre Höfe eine gewinnbringende Ertragslage zu erwirtschaften. Ebensowenig gestattete die Einkommenssituation den Gewerbetreibenden in der meisten Zahl der Fälle ein Auskommen und zwang zur Betreibung einer landwirtschaftlichen Nebenbeschäftigung. Da zusätzlich zu der mangelhaften Ertragslage aufgrund der wettbewerbsfreien Marktsituation die Preise für Bedarfsgüter und gewerbliche Erzeugnisse stiegen, war die wirtschaftliche Situation für weite Kreise der Bevölkerung dementsprechend ausweglos.

In den Städten sowie auf dem Lande herrschte eine strukturelle Arbeitslosigkeit, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts expandierte.

Durch die auf den Soldatenhandel ausgerichtete Heerespolitik der Landgrafen entstand jedoch für die hessische sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung die Besonderheit, daß auf diesem Wege einerseits die hessischen Fürsten sich gegenüber der ökonomischen Schwäche ihres Landes verselbständigen und andererseits die bestehende Arbeitslosigkeit durch eine umfassende Rekrutierung der Beschäftigungslosen in das hessische Heer regulieren konnten.

III. DIE IDEENGESCHICHTLICHE EINWIRKUNG DER AUFKLÄRUNG AUF DIE LANDGRAFSCHAFT HESSEN-KASSEL

Die geistesgeschichtliche Entwicklung der Aufklärung in der Landgrafschaft Hessen-Kassel konzentrierte sich im wesentlichen auf das Wirken des Philosophen Christian Wolff und das des Landgrafen Friedrich des II.

Der erstere war in seiner Eigenschaft als maßgeblicher deutscher Philosoph der Aufklärung[1] während der Jahre 1723 bis 1740 Professor für Mathematik und Philosophie sowie für Physik und Prorektor der Marburger Universität[2]. In dieser Funktion übte er während seiner Lehrtätigkeit einen entscheidenden Einfluß auf das hessische Geistesleben aus[3]. Dieser Einfluß ergab sich nicht zuletzt aufgrund der monopolartigen Stellung, die die Universitäten in der Landgrafschaft Hessen-Kassel für die geistige wissenschaftliche Diskussion innehaben mußten. Denn infolge ihrer strukturellen Rückständigkeit auf dem gewerblichen und frühindustriellen Sektor entbehrte die hessische Sozialstruktur eines wirtschaftlich und geistig entwickelten Bürgertums, das ansonsten in den deutschen Gebieten hauptsächlicher Träger und Verbreiter des aufklärerischen Gedankengutes war[4]. Dessen Verbreitung konnte daher hier allein von der philosophisch-naturwissenschaftlichen Diskussion

---

1) S. dazu oben, Teil I, S. 39 ff.

2) Kaehler, Die Universität Marburg von 1633-1866, in: Die Philipps-Universität zu Marburg, S. 332-362 (im folgenden zitiert als Universität).

3) S. Dersch, Zur Geschichte Christian Wolffs in seiner Marburger Zeit, a.a.O., S. 175 ff.; Ballauf, Marburger Philosophen, a.a.O., S. 81 f.

4) S. oben Teil I, S. 47 ff.

an der Universität Marburg[1] oder den Akademien in Kassel[2] geleistet werden, während für ihre Umsetzung in die politische Praxis lediglich ein aufgeklärt absolutistischer Landesherrscher in Frage kommen konnte.
Als ein solch aufgeklärt absolutistischer Landgraf wird von der hessischen Geschichtsschreibung Friedrich der II. verstanden[3].

1. Die Berufung Christian Wolffs zum Professor in Marburg war durch seine Ausweisung aus Halle und der Relegation von der dortigen Universität möglich geworden[4].

Da Landgraf Karl I. dringend daran interessiert war, die Landesuniversität attraktiver zu machen, um einerseits mehr Studenten nach Marburg zu ziehen und andererseits den wissenschaftlichen Ruf des hessischen Staates zu verbessern, berief er bereits sieben Tage nach der Emigration Wolffs aus Preußen diesen zum Professor der Mathematik[5].
Bereits der Berufungsvorgang Wolffs stieß auf den Widerstand der theologischen Fakultät an der Philipps-Universität, die sich sowohl an der bis dahin von diesem vertretenen Philosophie stieß als auch in ihrer Eigenschaft als Angehörige einer Universität

---

1) Die zweite Landesuniversität Rinteln ist in diesem Zusammenhang offensichtlich so unbedeutend gewesen, daß sie in keiner einschlägigen Abhandlung diesbezüglich zitiert wird.

2) Zum Einfluß des Karolinums während der Aufklärung vgl. Berge, Beiträge zur Geschichte des Bildungswesens und der Akademien unter Landgraf Friedrich des II. von Hessen-Kassel (1760-1785) (im folgenden zitiert als: Bildungswesen), S. 239 ff.

3) So vor allem Berge, Bildungswesen, S. 229 ff.; ders., Wohlfahrtspflege und Medizinalwesen unter Landgraf Friedrich II., S. 120 ff. (im folgenden zitiert als: Wohlfahrtspflege); Wiegand, Kant in Marburg, S. 74; Rössler, a.a.O., S. 417.

4) Kaehler, a.a.O., S. 342 ff.

5) Dersch, a.a.O., S. 175; Kaehler, a.a.O., S. 349.

mit reformiertem Glaubensbekenntnis in der lutherischen Religionszugehörigkeit von Wolff ein Hindernis sah[1]. Zwar wurde die Berufung durch die autoritäre Staatsgewalt des Landgrafen durchgesetzt, doch war für Wolff während seiner Anwesenheit in Marburg die Auseinandersetzung mit den theologischen Kreisen der Marburger Universität von Dauer[2].

Diesem Konflikt kam für den Einfluß der Aufklärung auf Hessen gleichsam eine symbolische Bedeutung zu: die Wissenschaften der Theologie vermochten von der Marburger Universität ausgehend, vor allem nach dem Weggang Wolffs im Jahre 1740, auf wissenschaftlicher Ebene die aufklärerischen Inhalte und Einflüsse aus Hessen-Kassel für eine längere Zeitdauer zurückzudrängen und dem konfessionell bestimmten Disput zwischen Reformierten und Lutheranern den Vorrang zu geben und dabei an den orthodoxen Inhalten festzuhalten[3]. Zugleich entwickelte sich unter diesem Gesichtspunkt ein fortwährendes Spannungsverhältnis zwischen dem Landesfürsten und seiner Hochschule: dabei bildete sich eine Wechselbeziehung in der Weise heraus, daß zunächst die konservative Universität den eher progressiven Landgrafen Carl dem I., Friedrich dem I., Wilhelm dem VIII. und Friedrich dem II. gegenüberstand und sich den aufklärerischen Inhalten mit den Forderungen nach einem Schwerpunkt der Wissenschaften in der Naturforschung und den utilitaristischen Fächern Technik und Philosophie verschloß[4].

---

1) Dersch, a.a.O., S. 176.

2) S. Kaehler, a.a.O., S. 349 f., 356.

3) Vgl. Bundschuh, Hessen, Bd. 1, S. 124, 132;
Maurer, Aufklärung, Idealismus und Restauration, S. 2-24;
Kaehler, a.a.O., S. 349 f.

4) Kaehler, a.a.O., S. 349 f.
Dem versuchten die Landgrafen zum Teil durch Verordnungen abzuhelfen, die direkt in den Selbstverwaltungsbereich und den Lehrbetrieb der Universität Marburg eingriffen: vgl. z.B. die Verordnungen vom 17.1.1766 und vom 21.6.1782 in HLO VI., S. 306-311 bzw. S. 1063.

Nachdem gegen Ende des 18. Jahrhunderts vor allem durch den Einfluß der Lehren Kants die Zielsetzungen der Aufklärung in der Universität dagegen nach und nach Fuß gefaßt hatten, versuchte nunmehr der allen Neuerungen gegenüber feindlich eingestellte Landgraf Wilhelm der IX. die Lesungen der Kantschen Lehren an der Universität gegen den Willen der Professoren zu unterbinden[1].

Dieser konservative Eingriff in den Lehrbetrieb verhinderte jetzt von staatlicher Seite aus eine Fortsetzung der begonnenen wissenschaftlichen Diskussion mit den Inhalten der Aufklärung.

Grundsätzlich bestand für die Universität Marburg das Hindernis, daß die Landgrafen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entsprechend ihrer Bevorzugung der Residenzstadt Kassel die Universität Marburg einerseits nur sehr unzulänglich mit finanziellen Mitteln unterstützten[2], andererseits die Lehrbetriebe und wissenschaftliche Forschung auf verschiedene Akademien verzettelten[3]. Die unzulängliche finanzielle Ausstattung der Universitäten bedingte ihrerseits eine völlige Abhängigkeit von den Hörergeldern der immatrikulierten Studenten und somit von einer möglichst hohen Einschreibziffer der Hörer[4]. Solange Christian Wolff in Marburg seine Vorlesungen hielt, konnte er die latente Finanzkrise der Universität überdecken. Durch die Attraktivität seiner Vorlesungen wurde maximal die Zahl von 174 Neueinschreibungen erreicht[5] und eine verhältnismäßig hohe Hörerzahl auch konstant gehalten. Die Fixierung des Wissenschaftsbetriebes auf

---

1) Maurer, a.a.O., S. 27 ff.; Dersch, Beiträge zur Geschichte der Universität Marburg im Zeitalter der Aufklärung (im folgenden zitiert als: Beiträge), S. 175.

2) Kaehler, a.a.O., S. 388 ff.

3) S. Berge, Erziehungswesen, S. 239 ff.; Kaehler, a.a.O., S. 392; vgl. auch das Gutachten Gottscheds für den Landgrafen Friedrich den II. für eine Reorganisierung der Universität Marburg, zitiert bei Dersch, Beiträge, S. 199.

4) S. auch Berge, Erziehungswesen, S. 247; Kaehler, a.a.O., S. 386.

5) Kaehler, a.a.O., S. 391; s. auch Ballauf, a.a.O., S. 81.

die Hörergelder kam zum Beispiel in einem Rechenschaftsbericht Wolffs an Friedrich den I. im Jahre 1732 deutlich zum Ausdruck, in dem Wolff darauf aufmerksam machte, daß die Anzahl der Studenten sich nicht vermindert habe und viele Hörer dem vermögenden burgerlichen Stand angehören wurden[1]. Ebenso ging auch das Gutachten Gottscheds für die Wiederbelebung der Marburger Universität hauptsächlich auf diese Bedingungen ein[2]. Dessen ungeachtet erließ später Landgraf Friedrich der II. im Jahre 1774 eine Verordnung, in der Bürgern und Bauernsöhnen das Studieren im Grundsatz untersagt und ausnahmsweise nur unter drastisch eingeschränkten Voraussetzungen möglich war[3]. Aus diesem Grunde mußte nach dem Weggang Wolffs nach Halle im Jahre 1740 die Finanzkrise der Universität voll zum Ausbruch kommen[4]. Da seine Hörerzahl mehr als die Hälfte der Marburger Studenten ausgemacht hatte und andere vergleichbare wissenschaftliche Kapazitäten nicht mehr in Marburg lehrten, sank die Zahl der Studenten auf den Tiefststand von 31 im Jahre 1761[5].
Dem so erlahmten Wissenschaftsbetrieb entsprach auch die Aktualität der wissenschaftlichen Diskussion: die theologischen Inhalte dominierten, zumal auch die juristische Fakultät in ihrem Wirken auf der Stelle trat und weder die notwendige Zahl von Professoren noch Studenten aufwies[6].

---

1) Wolff an Landgraf Friedrich den I., im Anhang abgedruckt bei Dersch, Zur Geschichte Christian Wolffs, S. 192.

2) Gottsched, a.a.O., S. 198.

3) HLO VI, S. 769 f.

4) Kachler, a.a.O., S. 388 ff.

5) Ders., S. 393.

6) Ders., S. 381, 395 f.; ebenso Dersch, Zur Geschichte Christian Wolffs, S. 177; andeutungsweise auch in dem Rechenschaftsbericht Wolffs an Friedrich den I., a.a.O., S. 193.

Demzufolge verharrte die Universität Marburg als eine Hochschule der überkommenen Art, in der die Ausbildung zum Geistlichen, eventuell zum Richter oder Beamten für den Verwaltungsapparat des Landesfürsten als einziger Zweck übriggeblieben war. Gerade die Forderungen der Aufklärung und die durch sie geweckten Bedürfnisse nach einer am Praktischen, Utilitaristischen orientierten Forschung und Lehre der Naturwissenschaften kamen in diesem Klima nicht zum Zuge. Die Inhalte der Aufklärung wurden auf diese Weise entweder zu einer aufgeklärten Theologie transformiert[1] oder als Deisterei beziehungsweise Atheisterei denunziert[2].
Mit der Verlegung der Professorenschaft des Kasseler Carolinmus an die Marburger Universität setzte erst im Jahre 1786 ihre Aufwärtsentwicklung hinsichtlich der Ausstattung und des geistigen Potentials wieder ein[3].
Damit begann die wissenschaftliche Diskussion sich wieder an aktuellen Inhalten zu orientieren: die Lesung der Philosophie Kants durch Behring im Wintersemester 1786 führte zum oben erwähnten Eingreifen der staatlichen Gewalt und zum Konflikt mit der Marburger Universität[4].

In dessen Verlauf strich der landgräfliche Minister Fleckenbühl, unter Zustimmung des neuen Landgrafen Wilhelm des IX., die angekündigte Vorlesung über Kants Schriften aus dem zur Genehmigung eingereichten Lektionskatalog[5]. Zugleich beauftragte er die philosophische Fakultät mit der Erstellung eines Gutachtens über die Frage, was von Kants Schriften überhaupt zu halten sei und insbe-

---

1) S. Maurer, a.a.O., S. 2-24.

2) Kaehler, a.a.O., S. 392, 420, 445; s. auch vor allem Bundschuh, a.a.O., S. 139.

3) Berge, Beiträge, S. 245.

4) Vgl. Wiegand, Kant in Marburg, S. 74 f.; Dersch, Beiträge, S. 175; Maurer, a.a.O., S. 27 f.

5) Wiegand, a.a.O., S. 74; Dersch, a.a.O., Maurer, a.a.O.

sondere, ob diese zum Skeptizismus motivieren und so die Gewißheit der menschlichen Erkenntnis untergraben würden[1].

In ihrer Antwort herrschte zwar innerhalb der Universität Einigkeit darüber, daß die Freiheit zu denken ein unschätzbares Kleinod einer jeden Universität sei, ohne die ein weiterer Fortgang der Wissenschaft nicht denkbar und möglich sei[2] und die staatliche Zensur und Unterbindung der Kant-Lesungen damit zurückzuweisen waren. In ihrer inhaltlichen Stellungnahme rückte die Fakultät jedoch von den Schriften Kants ab, indem sie in dem Gutachten zu verdeutlichen suchte, daß dessen Grundsätze von bisher gebräuchlichen philosophischen Begriffen abweichen würden und so dem normalen menschlichen Verstand entgegengesetzt seien[3]. Kants neue Terminologie habe einerseits zur Folge, daß allgemein anerkannte empirische Grundsätze den Schein des Neuen und Unbekannten erhielten, andererseits seine Schriften ohne Klarheit und Deutlichkeit seien[4]. Aus diesen Gründen schloß die Fakultat, daß Kant in seiner Wirkung kaum den Einfluß Christian Wolffs erreichen dürfte[5].

Wenn auch die Universität Kant vor dem Vorwurf des Skeptizismus dadurch in Schutz nahm, daß sie auf dessen neue unerschütterliche Beweisführung von der Wirklichkeit Gottes und der Unsterblichkeit der Seele hinwies[6], so wurde doch aus dem Gutachten die Ablehnung und Reserviertheit evident, mit der man an der Marburger Universität zum großen Teil den Lehren Kants gegenüberstand.

---

1) Wiegand, a.a.O.
2) Dersch, a.a.O., S. 176.
3) Wiegand, a.a.O., S. 74 f.
4) Ebenda.
5) Ebenda.
6) Wiegand, a.a.O., S. 75.

Vorrangiger Zweck der Antwort der Universität war demnach nicht die Verteidigung der Kantschen Philosophie[1], sondern der der Bewahrung der Lehrfreiheit an der Universität.

Dieses Bemühen war insofern vergeblich, als in einem weiteren Konfliktfall mit Professor Behring anläßlich einer Vorlesung der Kantschen Lehren der Lehrbetrieb der philosophischen Fakultät faktisch unter die Aufsicht des theologischen Dekans gestellt wurde[2].

Symbolhaft für die geistige Entwicklung der Wissenschaften in Marburg kam hier wieder das anachronistische Primat der Theologie über die aufbegehrenden Strömungen der Aufklärung und der neuen Philosophie zum Durchbruch. Der Standpunkt der in Marburg herrschenden reformierten Orthodoxie[3] sah in der Kritisierung der althergebrachten Gottesbeweise die maßgeblichen Stützen der rationalen Begründungen in der Theologie hinweggebrochen[4] und versuchte daher aus rein konservativen Motiven heraus, sich der Kantschen Philosophie so lange wie möglich entgegenzustellen. Gezogen durch eine reaktionäre Politik des Landgrafen Wilhelm des IX.[5], die von der Furcht vor dem Einfluß der französischen Revolutionsideen entscheidend mitbestimmt war, verhinderte daher im Endeffekt der konservative Standort der geistigen wissenschaftlichen Diskussion für lange Zeit den Durchbruch des aufklärerischen Ideengutes in der Landgrafschaft Hessen-Kassel.

---

1) Wie Dersch, a.a.O., S. 176, aus dem Gutachten zu schließen glaubt.

2) Maurer, a.a.O., S. 28; Wiegand, a.a.O., S. 76.

3) So Wiegand, a.a.O., S. 92.

4) Maurer, a.a.O., S. 29.

5) So Wiegand, a.a.O.; s. auch oben S. 90 f.

Tiedemann als deutlichster Vertreter einer gegen Kant gerichteten Philosophie[1] bestimmte am Ende des 18. Jahrhunderts die geistige Einstellung Marburgs. Vertreter der Kantschen Lehren wie Daub, zogen sich aus Hessen an ausländische Universitäten zuruck[2]. Erst durch den Einfluß Jung-Stillings setzte sich die neue Geistesrichtung auch in Marburg nach zehnjähriger vergeblicher Gegnerschaft Anfang des 19. Jahrhunderts durch[3].

Zusammengefaßt läßt sich die Stellung der Wissenschaften in Hessen-Kassel zu den Ideen der Aufklärung anhand des zeitgenossischen Urteils von Bundschuh wiedergeben, der feststellte, daß vor allem die Theologie anstatt die Aufklärung zu fördern, an denjenigen konservativen Inhalten festhielt, die im wesentlichen ohne Wert waren[4]. Zum Teil war nach Bundschuh hierbei die Tendenz offensichtlich gewesen, alles das fernzuhalten, was dazu beizutragen schien, die alten Formen der Wertvorstellungen abzulegen oder nur unbequem zu finden[5]. Um diesem Zweck nachzukommen, so beanstandete an anderer Stelle Bundschuh[6], wurden Mißverständnisse uber die Gedanken der Aufklärung erzeugt und dazu benutzt, dieser einen "bösen Namen" zu machen.

2. Ging demnach von den einheimischen Geisteswissenschaften keine Anregung zur Verbreitung der Aufklärung aus, so konnten ihre Wirkungen nur noch durch eine aufgeklärte Innenpolitik eines Landesfürsten in den hessischen Staat Eingang finden.

---

1) Ballauf, a.a.O., S. 82 f.

2) S. Wiegand, a.a.O., S. 93.

3) S. dazu ausführlich Maurer, a.a.O., S. 30 ff.; Wiegand, a.a.O., S. 93.

4) Bundschuh, a.a.O., S. 124.

5) Ebenda.

6) Ders., S. 139.

Als ein solch aufgeklärt absolutistischer Herrscher verstand sich vor allem Landgraf Friedrich der II.

Da seine Regierungszeit im wesentlichen mit der des preußischen Königs Friedrichs des Großen zusammenfiel, wird von der Geschichtsschreibung häufig die geistige Anlehnung des hessischen Landgrafen an das Vorbild des preußischen Landesherrschers betont[1].

In der Tat entwickelte Friedrich der II. in zwei längeren Abhandlungen aus den Jahren 1756 und 1760[2] Gedanken, die deutlich den Einfluß aufklärerischer Ideen zeigten.
Wiesen die persönlichen Aufzeichnungen in englischer Sprache die Resultate seiner Erziehung in Genf auf, die von zeitgemäßen naturrechtlichen Anschauungen geprägt waren, so reflektierten die anonym veröffentlichten "Gedanken über die Fürsten" seine Auffassungen über den Aufgabenbereich und die Verantwortlichkeit eines aufgeklärten Regenten.

In seiner Einleitung ging Friedrich davon aus, daß es die Pflicht des Herrschers sei, die Art und Weise zu erforschen, wie ein Volk glücklich zu machen sei[3]. Da die schwere Kunst zu regieren nur durch eine entsprechende Erziehung erlernbar sei, lehnte er auch die Staatsauffassung ab, daß alleiniger Ursprung der fürstlichen Macht die Amtseinsetzung von Gottes Gnaden sei.
Insofern kamen hier die naturrechtlichen Staatslehren wie sie von Grotius und Pufendorf entwickelt und von der Aufklärung übernommen und ausgebaut worden waren[4], mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck.

---

1) S. Wiegand, a.a.O., S. 74; Berge, Wohlfahrtspflege, S. 123; ders., Beiträge, S. 233.

2) Einmal eine 170 Seiten lange Abhandlung in englischer Sprache, vgl. Berge, Wohlfahrtspflege, S. 122 f., sowie die "Pensées diverses sur les princes", die von Berge, a.a.O., S. 123, in Bezug zum Antimachiavell Friedrichs des Großen gesetzt werden.

3) Vgl. zum Folgenden: Berge, Wohlfahrtspflege, S. 123 ff.

4) S. oben Teil I, S. 37 ff.

Den geistlichen Stand hielt Friedrich der II. zwar für unentbehrlich, da er jedoch in der Religion das Mittel sah, den weltlichen Gesetzen mehr Gewicht zu verleihen, hatte sich der Klerus der weltlichen Staatsgewalt unterzuordnen. Schließlich trat Friedrich in seiner Abhandlung auch für eine umfassende Reformtätigkeit in allen politischen Bereichen ein: so sprach er sich für eine Verbesserung der Landwirtschaft und die Förderung von Handel und Industrie, die Umorganisierung des Justizwesens sowie die Intensivierung der Kulturpolitik aus.
Aus diesen Zielsetzungen ging hervor, daß Friedrich der II. bei seinem Regierungsantritt für die Verwirklichung vieler derjenigen Reformprojekte eintrat, die Inhalte der Forderungen der Aufklärung waren.

Diese hohe, von zeitgemäßen aufgeklärten Zielsetzungen erfüllte Staatstheorie verwirklichte der Landgraf durch seine Regierung jedoch nur in Ansätzen[1].

Bereits die ersten nach Regierungsantritt erlassenen Edikte und Verordnungen waren unter dem Absender "Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf ..." erlassen[2]. Diese Legitimationsformel, die der gerade zuvor erfolgten Ablehnung vom Gottesgnadentum des Herrschers direkt widersprach, wurde während der gesamten Regierungsperiode bei entsprechenden Verordnungen oder Ausschreiben beibehalten[3].

---

1) Entgegen der Auffassung Berges, Wohlfahrtspflege, S. 125, der von einer "umfangreichen Reformtätigkeit" Friedrichs des II. spricht, die sich "in gleicher Weise auf alle Bereiche der Innenpolitik erstreckte", kommt die vorliegende Darstellung zu dem Schluß, daß die tragenden Prinzipien der Regierung Friedrichs im nachweisbaren Gegensatz zu seinen aufgeklärten Theorien vor Regierungsantritt standen.

2) HLO VI, S. 4 und 5.

3) S. z.B. HLO VI, S. 53, 643.

Dieser Widerspruch wurde inhaltlich noch unterstrichen in der Ziffer XXI des Werbereglements von 1762[1], in der der Landgraf die Schuldigkeit und die Pflicht der Untertanen, sich zu unterwerfen, ausdrücklich aus seiner durch Gott erfolgten Einsetzung als Landesherr ableitete.

Hierin lag bereits eine eindeutige Abkehr von der von ihm gerade zwei Jahre zuvor vertretenen naturrechtlichen Staatsauffassung. Ebenso zeigte auch die konsequent weitergeführte Heerespolitik und die am Subsidienvertrag orientierten Soldatenvermietungen an England, daß der Landesherrscher kaum es unternahm, als Freund des Guten mit "tiefen Sinnen die Art und Weise zu erforschen" wie sein Volk glücklich zu machen sei. Dies zeigte sich schon bereits in der Tatsache, daß das allererste Edikt, das Friedrich in seiner Regierungszeit erließ, sich gegen die Desertion und die Entziehung seiner Untertanen vom Kriegsdienst richtete und die Strafen hierfür verschärfte[2].
Die Not und die schwierigen Lebensbedingungen, unter denen der größte Teil seines Volkes lebte, spiegelte sich in einer Vielzahl von Bittstellungen und Gnadengesuchen wider, die aus den unteren Schichten der Bevölkerung an den Landesherren gerichtet wurden[3]. Diese für das gemeine Volk einzig mögliche Art der Kontaktaufnahme zum Regenten war für diesen ebenso von seiner Seite aus der einzig mögliche Weg, die Wünsche und Stimmungen seiner Untertanen direkt und unverfälscht zu ergründen und nachzuvollziehen.
Bereits im Februar 1760 jedoch wandte sich Friedrich der II. in der zweiten seiner Verordnungen gegen die Praxis, ihn mit Gnadengesuchen und Bittschriften um Steuererleichterungen oder Abgaben-

---

1) HLO VI, S. 59.
2) HLO VI, S. 4 f.
3) S. HLO VI, S. 5/6.

nachlässen zum Beispiel zu behelligen[1]. Sollte sich dennoch ein Antragsteller unterstehen, mit seinen Gesuchen direkt an den Landgrafen zu wenden, ohne den gegebenen Instanzenweg über den Geheimen Rat oder die Kanzleien zu beachten, drohte ihm laut Verordnung eine ernsthafte Strafe[2].
Die Forderung der Aufklärung nach dem Bemühen des Landesherrschers um die Glückseligkeit seiner Untertanen, die Friedrich der II. kurz zuvor noch ausdrücklich in seine Staatsauffassungen übernommen hatte, wurde kurze Zeit nach Beginn seiner Regierung durch sein eigenes Handeln als Regent zum reinen Programm beziehungsweise zu einer theoretischen Spielerei mit zeitgemäßen, aktuellen Gedanken degradiert.

Ebensowenig vollzog Friedrich die nötigen Reformen, um der notleidenden Landwirtschaft aufzuhelfen. Wie oben bereits nachgewiesen wurde[3], dachte der Landgraf nach Ende des Siebenjährigen Krieges nicht daran, durch planmäßige Förderungen und Investitionen, die ihm aus den Subsidieneinnahmen ohne weiteres möglich gewesen wären, den Agrarwirtschaftungen seines Landes wieder aufzuhelfen. Auch der Handel und das Gewerbe wurden allein im Zuge der vermehrten Bautätigkeit für die Residenzstadt Kassel beziehungsweise durch den Konsum für die Haltung des fürstlichen Hofes unterstützt.

Dagegen fanden sich im Erziehungswesen der Landgrafschaft Ansätze zu aufklärerischen Reformen[4].

Am deutlichsten ließen sich progressive Einflüsse in einer Vorschrift über die Lehrverfassung an den Lateinschulen des Landes

---

1) HLO VI, S. 5 f.

2) HLO VI, S. 6. Auf diese Verordnung wurde ausdrücklich in einem Regierungsausschreiben von 1762 noch einmal verschärft verwiesen. HLO VI, S. 52 f.

3) S. S. 97 f. und 108 f.

4) Vgl. hierzu im einzelnen: Berge, Bildungswesen, S. 234 ff.

registrieren[1]. Hierin kamen sowohl philantropische Prinzipien[2] als auch Wohlfahrtsgesichtspunkte[3] zum Tragen. Ebenso wurde der Aspekt der Allgemeinbildung stärker berücksichtigt, indem mehr Wert auf den Unterricht in Naturwissenschaften gelegt wurde[4].

Auf diesen neuen Grundlagen wurde im konkreten Fall besonders die alte Kasseler Lateinschule völlig reorganisiert. Der neue Lehrplan der Schule orientierte sich nicht mehr allein an denjenigen Lernzielen, die den Besuch der Universität vorbereiteten, sondern sah neuerdings Lerninhalte vor, die eine Ausbildung zu Kaufleuten oder Handwerkern im Auge hatten[5]. Dementsprechend lag das Hauptgewicht der Lehrtätigkeit nicht mehr allein im Lateinunterricht, sondern auch in den Realfächern. Im Rahmen der Schulverfassung schließlich wurde die geistliche Schulaufsicht dadurch durch die weltliche abgelöst, daß die Direktion der Schule unmittelbar dem Landgrafen verantwortlich war[6].
Im Bereich der nächsthöheren Ausbildungsstufe wurde durch die Bildungspolitik Friedrichs des II. insbesondere die Akademie des Carolinmus in Kassel gefördert und ausgebaut, das - versehen mit von den Gedanken der Aufklärung bestimmten Lehrinhalten - den Charakter einer Fortbildungsanstalt für den Adel und die oberen Schichten des Bürgertums erhielt.
Aus diesen Maßnahmen der Erziehungspolitik Friedrichs des II. wird jedoch, ungeachtet ihrer aufgeklärten theoretischen Zielsetzungen, die Tendenz einer auf die Residenzstadt fixierten

---

1) "Vorschrift einer besseren Lesart in den lateinischen Schulen der Haupt- und Landstädte" vom 7.02.1775 in: HLO VI, S. 799-807.

2) HLO VI, S. 807.

3) HLO VI, S. 799.

4) HLO VI, S. 804-806.

5) HLO VI, S. 991.

6) HLO VI, S. 970.

Bevorzugung der dortigen wissenschaftlichen Institute[1] und hierbei des höheren Bildungswesens deutlich.
Diese Zentrierung der bildungspolitischen Aufmerksamkeit auf die Stadt Kassel wirkte sich sowohl negativ für die übrigen Hochschulen des Landes, insbesondere die Universitäten[2], als auch für die untere Ebene des Erziehungswesens, die Volksschulbildung, aus. Dementsprechend kam Bundschuh bei seiner Beurteilung des hessen-kasselschen Erziehungswesens im Jahre 1803 zu dem Ergebnis, daß an manchen Orten die Volksschulen noch auf dem Stand der Zeiten Phillips I. und Moritz, also auf dem des 16. Jahrhunderts, stehengeblieben waren[3]. Die Erziehung des Volkes entbehrte nach seiner Meinung zu Beginn des 19. Jahrhunderts hier noch eines Planes, durch den das Geschäft der Besserung der Jugend und folglich der Menschenveredlung durchgesetzt werden konnte[4]. Ebenso bemangelte Bundschuh das gänzliche Fehlen von Bürgerschulen, wie sie der Zeitgeist der Aufklärung erfordere, um brauchbare Mitglieder der menschlichen Gesellschaft aufzuziehen[5]. Über die hessische Erziehungskunde insgesamt zog Bundschuh schließlich das Fazit, daß von den neuen Grundsätzen noch wenig Gebrauch gemacht worden sei, so daß man nur darauf hoffen könne, daß eine bessere Erziehung des Bürgers und des Bauern bald Angelegenheit des Landes werde[6].

---

1) Ders., S. 245; Berge muß diese Tendenz einschränkend trotz seiner einseitig wohlwollenden Betrachtung der Bildungspolitik Friedrichs zugeben.

2) Berge, a.a.O., S. 246 f., benennt zwar eine Unterstützung des Landgrafen für die Universität Marburg von 80.000 Gulden unter Berufung auf Kaehler, a.a.O., S. 412. Er übersieht jedoch dabei, daß einmal dieser Betrag an die Universität Gießen abgeführt werden mußte, um umstrittene Dotationsgüter an die Universität Marburg auszulösen; zum anderen kam dieser Betrag nur unter erheblicher Beihilfe der Landstände zusammen, vgl. Kaehler, a.a.O., S. 410 ff.

3) Bundschuh, a.a.O., S. 125.

4) Ebenda.

5) Ders., S. 126.

6) Ders., S. 133.

Diese zeitgenössische Bestandsaufnahme kam demnach zu dem Ergebnis, daß selbst im Bildungswesen die Tätigkeit Friedrichs aufgrund seiner einseitig auf Kassel beschränkten Politik nicht dazu beigetragen hatte, das Bildungsniveau der gesamten hessischen Bevölkerung zu heben, obwohl einige Reformansätze unternommen wurden, die durch die Ideen der Aufklärung angeregt worden waren.

Insgesamt betrachtet reduzierte sich demnach die Reformpolitik Friedrichs des II. auf die dem Trend der Zeit entsprechende kulturelle Förderung seiner Residenzstadt. Von den großzügig formulierten und weitsichtigen Forderungen, die Friedrich in seinen "pensées diverses sur les princes", ganz motiviert durch den Geist der Aufklärung, noch zum Ausdruck gebracht hatte, war nach seinem Regierungsantritt kaum noch ein Punkt verwirklicht.
Im Gegenteil, eine Analyse der Entwicklung Hessen-Kassels im Zeitalter der Aufklärung kann nur zu dem Ergebnis kommen, daß mit Ausnahme des isoliert gebliebenen Wirkens von Christian Wolff, die geistigen Prozesse und emanzipatorischen Bewegungen des Aufklärungszeitalters an diesem deutschen Staat größtenteils vorbeigingen.

Weder die wissenschaftliche Diskussion an den geistigen Zentren, noch die Regierungstätigkeit der Landgrafen dieser Periode vermochten diejenigen Spuren zu hinterlassen, die auf einen neuen naturwissenschaftlich orientierten und von scholastischen Inhalten befreiten Geist dieser Zeit hingedeutet hätten. Diese stagnierende Phase in der hessischen Geistesgeschichte kulminierte in der konservativen, bewußt antireformerisch eingestellten Regierungsführung Wilhelms des IX. An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert konnte seine Politik auf dieser Entwicklungshemmung aufbauen und den nordhessischen Staat zu einem Bollwerk gegen die Einflüsse und Strömungen der Französischen Revolution errichten[1].

---

1) S. oben S. 89 ff.

Auffälliges Symptom dieses Werdegangs war schließlich die Zensur der hessischen Publikationen[1], die die Hessen dazu zwangen, das "Geschäft der Kritik anderen zu überlassen"[2]. Die hessische Kultur stellte sich nach den Worten Bundschuhs am Ende so dar, daß "die Menschen im Ganzen mehr unwissend als böse waren, daß man folglich nicht, um sie leichter zu lenken und Ruhe und Zufriedenheit unter ihnen herzustellen - wie einige fälschlich rieten - sie in Unwissenheit und Geistesstumpfheit versinken lassen mußte ..."[3].

---

1) S. HLO VII, S. 637.

2) Bundschuh, a.a.O., S. 137.

3) Ders., S. 139.

IV. DIE ENTWICKLUNG DER HESSISCHEN ARMENPFLEGE WÄHREND DER AUFKLÄRUNG

1. Ideengeschichtliche Prozesse

Im Rahmen seiner umfassenden Untersuchungen der gesellschaftlichen und politischen Zustände Hessens zu Anfang des 19. Jahrhunderts kam Bundschuh hinsichtlich des Armenwesens zu dem bemerkenswerten Ergebnis, daß man dort keine Klagen über die Bettelei zu hören bekomme, wie dies sonst zum Beispiel in Obersachsen und Thüringen der Fall sei[1].

Mit dieser Feststellung stimmt auch das Fazit Berges überein, der das Armenproblem in der Residenzstadt Kassel im Vergleich zu anderen größeren deutschen Städten als gering einstufte, da dort im Jahre 1785 beispielsweise nur der 23. Teil der Bevölkerung Fürsorgeempfänger gewesen sei, während zum selben Zeitpunkt in Antwerpen ein Fünftel, in Brügge über die Hälfte, in Köln ein Viertel und in Hamburg der dreizehnte Teil aller Einwohner vom Betteln zu leben hatte[2].

Angesichts der rückständigen hessischen Wirtschaftsstruktur zu diesem Zeitraum und den hieraus resultierenden sozialen Entwicklungen zu Arbeitslosigkeit und Armut hin[3] ist zu fragen, ob diese Beurteilungen des dortigen Armenwesens ihren Grund in einer wirkungsvollen Armenpflegepolitik der fürstlich hessischen Regierungen fin-

---

1) Bundschuh, a.a.O., S. 143.

2) So Berge, Wohlfahrtspflege, S. 131, in Anlehnung an Koch, a.a.O., S. 60 und 63. Zu ergänzen wäre an dieser Stelle noch mit Koch, a.a.O., S. 60, das Beispiel Berlins, das nach Ende des Siebenjährigen Krieges ein Drittel seiner Einwohner als Arme auswies.

3) S. oben S. 98.

den konnten.

a) Bereits eine Analyse der zahlreichen hessischen Armengesetze aber deutet auf ein gegenteiliges Ergebnis hin.

Der weitaus überwiegende Teil aller hessischen Armenverordnungen und Edikte beschränkte sich auf den armenpolizeilichen Bereich, ohne auf die Aspekte einer Armenversorgung selbst einzugehen. Zunächst aktualisierten sich die armenpolizeilichen Regelungen in Verboten des Bettler- und Vagabundenwesens[1] sowie Verordnungen gegen das Rauben und Plundern[2], in denen bei gleichzeitiger Untersagung des Almosenbettelns die Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeit ausgesprochen wurde[3]. Die Überwachung der Bettler im einzelnen sollte sogenannten Bettelvögten obliegen[4].
Hierbei stellte sich frühzeitig ein offensichtlich mangelhaftes Funktionieren des armenpolizeilichen Kontrollsystems heraus: bereits in der Bettelordnung von 1651[5] wurde kritisiert, daß die Bettelvögte sich nur unzureichend gegen die Ausbreitung des Gassenbettelns eingesetzt hätten, da sie sich durch die Beteiligung an dem Erbettelten und durch Trinkgelder von den Bettlern hätten bestechen lassen[6].
Da die Bettelvögte sich jedoch zu diesem Zeitpunkt aus den unteren Sozialschichten rekrutierten und ihre Bezahlung so gering war, daß ihr eigener Lebensstandard kaum über dem der Bettler liegen konnte[7],

---

1) HLO I, S. 490 und S. 680-684.

2) HLO I, S. 217-223; ebenso HLO I, S. 451 und 454.

3) S. HLO I, S. 490; auffällig an diesem Edikt von 1601 ist, daß darin bereits für Kinder von sieben Jahren die Arbeitspflicht gesetzlich niedergelegt worden war.

4) HLO II, S. 151.

5) HLO II, S. 149-151.

6) HLO II, S. 151.

7) Vgl. hierzu Berge, Wohlfahrtspflege, S. 130.

provozierte diese Art der Armenbeaufsichtigung für die Dauer ihrer Ausübung eine fortwährende Unzulänglichkeit, die eine - wenn auch untergeordnete - Ursache dafür war, daß die erlassenen Bettelordnungen kaum befolgt wurden und deshalb in immer kürzeren Zeitabständen erneuert beziehungsweise wiederholt werden mußten[1].
So wurde die gerade erwähnte Bettelordnung von 1651 beispielsweise im Jahre 1672[2] durch einen fürstlichen Befehl in Erinnerung gerufen und ihre Einhaltung ausdrücklich neu gefordert[3].
In diesem Befehl deutete sich bereits ein weiterer Grund für die mangelnde Durchschlagskraft der hessischen Armengesetze an: ihre rein auf den armenpolizeilichen Bereich beschränkten Inhalte ignorierten die sozialen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Hintergründe der Gesetze und regelten in ihren Bestimmungen auf diese Weise an der Bevölkerung vorbei:
Dem Wortlaut nach stellte dieser fürstliche Befehl unter anderem darauf ab, daß entgegen der zuvor erlassenen Bettelordnung von 1651 die Straßen der hessischen Städte weiterhin von auswärtigen Landstreichern und Bettlern heimgesucht würden, die den einheimischen Armen die Almosen und Gaben entzögen und zudem die öffentliche Sicherheit auf den Straßen gefährdeten[4].
Dieses ausdrückliche Bemängeln der Wirksamkeit der bis dahin erfolgten Armenpflege in Hessen sowie die Kritik an der Gefolgsamkeit der hessischen Bevölkerung hinsichtlich der Bettelordnung von 1651 beinhaltete aber das stillschweigende Eingeständnis des Versagens der fürstlichen Durchsetzungsgewalt bei den armenpolizeilichen Verfügungen. Im Widerspruch zur allumfassenden absolutistischen Herrschaftsposition des Landesregenten mußte in diesem Punkte die exekutive Gewalt offensichtlich resignieren.

---

1) S. den Überblick II im Anhang.
2) HLO II, S. 6-8.
3) HLO III, S. 7.
4) Ebenda.

Auch hier erwies sich, daß die soziale Verelendung der Bauern und Tagelöhner und die damit verbundene Existenznot und Abhangigkeit von der Hilfe Dritter nicht durch ein repressives, obrigkeitliches Verbot allein aus der Welt geschafft werden konnte[1]. Solange die Armenpflege deshalb über diesen Rahmen nicht hinausschritt, um auf die sozialen Mißstände selbst einzuwirken, mußte jede armengesetzliche Regelung scheitern.

Die oben bereits angedeuteten häufigen Wiederholungen alter, schon zuvor erlassener Bettelordnungen wiesen demzufolge auf eine Unbeweglichkeit der Armenpflege und die Unfähigkeit der hessischen Regenten hin, neue Armenpflegeregelungen zu entwerfen und damit der standig wachsenden Armut zu begegnen[2]. Hieraus entstand zunehmend eine Inkompetenz der jeweils neu erlassenen Armengesetze, die zu befolgen immer unmöglicher wurde und deshalb immer wieder neue Armenedikte erforderte.

Dies wird weiter verdeutlicht durch eine Übersicht aller hessischen Armengesetze, die von dem Zeitpunkt des oben zitierten landgräflichen Befehls aus dem Jahre 1672 an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durch die fürstlich hessischen Regierungen erlassen wurden:

ihre Gesamtzahl belief sich in diesem Zeitraum auf 51 Verordnungen, Ausschreiben und Verlautbarungen[3].

---

1) S. oben S. 18.

2) S. auch unten S. 152 ff.

3) Vgl. die Übersicht 1 aller einschlägigen hessischen armenrechtlichen Regelungen von 1672 bis 1800, zitiert und herausgearbeitet aus der Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen (HLO) im Anhang.

Von dieser Gesamtzahl verblieben lediglich sieben Verordnungen, die sich umfassend mit dem Armenwesen befaßten[1].

Vier von diesen wiederum erschöpften sich in der konkreten Bezugnahme auf eine vorhergegangene Regelung oder in einer Wiederholung von betreffenden Armen- und Vagabundenverordnungen[2].

Nur der Rest von drei Verordnungen, nämlich aus den Jahren 1719, 1765 und 1773[3] wiesen Ansätze zur Reform der Armenversorgung und zur direkten Bekämpfung des Bettlerwesens auf[4].

Demnach beschränkten sich über 80 Prozent der Armengesetze auf die Erneuerung einer vorhergegangenen armenpolizeilichen Regelung. Als ein Extrembeispiel hierfür kann ein fürstliches Ausschreiben vom 20.1.1747[5] gelten, das ausdrücklich unter dem Titel herausgebracht wurde, daß "die unterm 27. Mai 1735 ergangene Verordnung gegen die Betteljuden und Vaganten besser befolget werden solle".

Die meisten dieser Edikte und Ausschreiben kamen dabei nicht umhin, die Nichtbefolgung der zuvor erlassenen armenpolizeilichen Gesetze einzugestehen und zu bemängeln[6], wobei einmal auf die Säumigkeit der armenpolizeilichen Organe[7], zum anderen auf verbotswidrige Almosengaben an die Bettler[8] abgestellt wurde.

---

1) Diese Verordnungen sind auf der Übersicht umrandet.

2) So die Nrn. 29, 36, 38, 50 der Übersicht. Nr. 36 ist eine völlig inhaltsgleiche Wiederholung von Nr. 29.

3) So die Nrn. 18, 39, 42 der Übersicht.

4) S. dazu näher unten S. 142 f.

5) S. Nr. 33 der Übersicht.

6) Vgl. statt vieler: Edikt v. 26.8.1689 (Nr. 4 der Übersicht).

7) Vgl. z.B. das Ausschreiben v. 22.7.1744 (Nr. 31).

8) Vgl. z.B. das Edikt v. 26.8.1689 (Nr. 4 der Übersicht).

Kann somit aus einer ersten Bestandsaufnahme der hessischen Armenregelungen im 18. Jahrhundert gefolgert werden, daß die Häufigkeit ihrer Verkündungen auf eine Unbeweglichkeit ihrer Inhalte zurückzuführen ist[1], so könnte umgekehrt anhand auftretender größerer Zeitabstände zwischen dem Erlaß von Armengesetzen gefragt werden, ob eine solche Enthaltsamkeit des Gesetzgebers durch vorangegangene wirkungsvollere armenrechtliche Verfügungen oder aber durch wirtschaftliche, historische Bedingungen ermöglicht wurde.
Solche größeren Intervalle von mehr als fünf Jahren Dauer finden sich laut Übersicht insgesamt sechs Mal: Zwischen den Jahren 1672 und 1684, den Jahren 1703 und 1710, den Jahren 1753 und 1763, den Jahren 1765 und 1772, den Jahren 1773 und 1780 und den Jahren 1785 und 1793[2].
Betrachtet man die jeweils unmittelbar vor diesen Zeiträumen erlassenen Armenregelungen, so sind nur in den Jahren 1765 und 1773 Armengesetze erfolgt, die neue Maßnahmen in der Armenversorgung zum Inhalt hatten. Ein allgemeingültiger Schluß, daß das Ruhen des Gesetzgebers im Armenwesen sich aus vorhergegangenen effektiven Armenordnungen selbst ableiten ließe, kann demnach nicht gezogen werden.
Untersucht man nunmehr die historischen Hintergründe der in Frage kommenden Gesetzespausen im einzelnen, so läßt sich eine gewisse Gesetzmäßigkeit für alle Intervalle feststellen: gemeinsam ist ihnen eine zeitliche Übereinstimmung mit den hessischen Subsidienverträgen.

---

1) Ob hierdurch auch zugleich ein Indikator für die jeweils dahinterstehende Verschlechterung der sozialen Situation der hessischen Bevölkerung gesehen werden kann, wie Möker, a.a.O., S. 198, annimmt, ist zweifelhaft. Zum Beispiel erfolgte nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges innerhalb von 10 Jahren eine einzige Verordnung für die Residenzstadt Kassel. Dieser für den hessischen Gesetzgeber relativ große Intervall fand aber gerade in dem Zeitraum statt, in dem vor allem die Landbevölkerung an den Kriegsfolgen zu leiden hatte und sich demnach in der sozial schlechtesten Lage befand.

2) Vgl. auch die entsprechenden Lücken der gesetzgeberischen Aktivität in Übersicht 2.

Im Jahre 1703 ging dem zweiten Zwischenraum je eine Verordnung und ein Ausschreiben voran, in dem befohlen wurde, nach einheimischen "Müßiggängern" und solchen Personen zu fahnden, welche weder etwas an Vermögen zu verlieren noch Steuern zu entrichten hatten, noch im Ackerbau beschäftigt waren, um sie danach dem Kriegsdienst einzuverleiben[1]. Ausländische Beschäftigungslose ohne gültigen Paß sollten dagegen mit dem Anreiz eines Werbegeldes ebenfalls zum Eintritt in die hessische Armee bewogen werden[2]. Da diese gesetzlichen Voraussetzungen einer Wehrdiensteinziehung auf alle Armen und Bettler zutraf, bestand uneingeschränkt die Möglichkeit, diese in das hessische Heer einzuziehen.

Die damit vorgenommene Erfassung der Armenschichten für den hessischen Heeresbedarf fiel zeitlich mit einem Subsidienvertrag zusammen, den Landgraf Carl der I. im Rahmen der Auseinandersetzungen des spanischen Erbfolgekrieges mit den Seemächten Holland und England gegen Frankreich geschlossen hatte[3].

Dieser zeitliche Zusammenhang von Subsidienvertrag, Heereserfassung und Passivität in der Armengesetzgebung kennzeichnet auch die weitere Entwicklung in der Abfolge der Armenregelungen:

---

1) HLO III, S. 505.

2) HLO III, S. 504: Dieses Kriterium der Besitzlosigkeit als eine Voraussetzung für eine Verwendung im Militärdienst findet sich durchgehend für die hessische Wehrerfassung im 18. Jahrhundert: s. HLO III, S. 540 f., 787 f., 1001 f.; HLO IV, S. 229 ff., 230 ff., 297 f., 421, 438 ff., 710 f.; HLO V, 44 f., 129 ff.; HLO VI, 4 f., 57.

3) S. dazu Demandt, a.a.O., S. 270.

Geht man weiter auf die erste Pause der hessischen Armengesetzgebung gegen Ende des 17. Jahrhunderts zurück, so fiel diese mit dem ersten aller hessischen Subsidienverträge im Jahre 1666 zusammen, den Landgraf Carl mit Dänemark geschlossen hatte[1]. Auch die dritte Lücke in den Armenverordnungen zwischen 1753 und 1763 stimmte zeitlich mit dem Abschluß der Subsidienverträge mit England innerhalb des Siebenjährigen Krieges überein, in deren Folge das hessische Truppenkontingent von zunächst 12.000 auf 20.000 Mann erhöht wurde[2]. Ebenfalls deckte sich die betreffende Pause zwischen 1773 und 1780 mit dem Subsidienvertrag, in dem hessische Truppen an England im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg vermietet wurden sowie schließlich der letzte Intervall zwischen 1785 und 1793 mit den letzten Subsidienverträgen Hessens und Englands.

Der unmittelbare Einfluß der hessischen Heerespolitik auf das Armenwesen ist ebenso anhand des einzigen Gesetzeszwischenraums nachweisbar, der nicht mit einem Subsidienvertrag zusammenfiel: die Enthaltsamkeit des Gesetzgebers in den Jahren 1763 bis 1772 erfolgte im Zusammenhang mit dem hessischen Werbereglement von 1762[3], das eine umfassende Rekrutierung der gesamten männlichen Bevölkerung vorsah, mit seinen zahlreichen Ausnahmevorschriften allerdings sich im Endeffekt auf die Erfassung der Armenschichten beschränkte[4].

Die enge Beziehung von Heeres- und Armenpolitik wird schließlich auch bestätigt, wenn die in Übersicht 2 erstellte Kurve der gesetzgeberischen Tätigkeit Hessen-Kassels im fraglichen Zeitraum

---

1) Ders., S. 268.

2) Ders., S. 278.

3) HLO VI, S. 55.

4) S. Böhme, a.a.O., S. 28.

in Rechnung gestellt wird: die Spitzen der Kurve, also die maximale Häufigkeit von Armenverordnungen fielen entweder an das Ende des spanischen Erbfolgekrieges im Jahre 1714 und damit in die Rückkehrbewegung der Soldaten in das Heimatland oder an das Ende des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges in den Jahren 1784/1785, als der diesbezügliche hessisch-englische Subsidienvertrag gegenstandslos geworden war[1].

An dieser Stelle können daher auch die eingangs getroffenen Feststellungen über eine vergleichsweise geringe Bettlerquote in Kassel sowie über die kaum ins Gewicht fallenden Klagen über eine Bettlerplage in Hessen einen ersten Anknüpfungspunkt an der extensiven hessischen Heerespolitik finden: die deutlich gemachte Übereinstimmung von hessischer Subsidienpolitik und gleichzeitiger Enthaltsamkeit des Armengesetzgebers ergab sich nämlich aus dem jeweilig anfallenden Mannschaftsbedarf, zu dessen Auffüllung die fürstliche Regierung auf das vorhandene Potential an Arbeitslosen und Armen zurückgriff.

Das so wirksam werdende Regulativ gegenüber der strukturellen hessischen Arbeitslosigkeit[2] verschleierte die sozialen Mißstände und verringerte auf diesem Wege die aktuelle Notwendigkeit einer erneuten Tätigkeit in der Armengesetzgebung. Die damit erfolgte Abschöpfung der Beschäftigungslosen aus der sozialen Szene Hessens in das Heer hinein führte zwar zu einer Milderung der gesellschaftlichen Krisensituation, jedoch beschränkte sich ein solches Vorgehen

---

1) Die hierzu gegenläufige Entwicklung nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges kann m.E. mit den oben nachgewiesenen Auswirkungen des hessischen Werbereglements von 1762 hinreichend erklärt werden.

2) S. dazu oben S. 109 f. sowie Möker, a.a.O., S. 223.

auf das Wegschneider der Krisensymptome, ohne daß spezifisch armenpflegerische Gesichtspunkte hierbei berücksichtigt wurden. Daraus wird evident, daß unter diesen Bedingungen eigentliche Wohlfahrts- und Fürsorgegesichtspunkte kaum zum Tragen kommen konnten.

Diese Annahme wird durch eine Analyse der inhaltlichen Entwicklung, die die hessische Armengesetzgebung nahm, bestätigt: Grundlegender Beginn einer rechtlichen Regelung des Armenwesens in Hessen war eine Reformationsordnung in Polizeisachen des Landgrafen Philipps des Großmütigen aus dem Jahre 1526 gewesen[1]. In dessen zweiter Ziffer wurde im Anschluß an ein zuvor erfolgtes fürstliches Ausschreiben[2] der Grundsatz aufgestellt, daß eine jede Gemeinde im hessischen Fürstentum ihre ansässigen armen und bedürftigen Einwohner selbst zu unterhalten habe und Sorge dafür tragen sollte, daß keiner Not zu leiden gezwungen war[3]. Die ortsfremden Bettler andererseits, die in Hessen weder gebürtig noch seßhaft geworden waren, sollten außer Landes gewiesen werden[4]. Zugleich wurde verfügt, daß eine Ausnahme nur bei reisefähigen Bettlern zu machen war, solange bis diese wieder imstande waren, weiterzuziehen[5]. Ziffer 7 der gleichen Verordnung machte es den kommunalen Organen schließlich zur Aufgabe, Waisenkinder und die Kinder verarmter Eltern zur Arbeit zu erziehen, indem sie bei frommen Leuten verdingt oder in einem Handwerk unterrichtet werden sollten[6].

---

1) HLO I, S. 49-54.
2) HLO I, S. 48.
3) HLO I, S. 51.
4) Ebenda.
5) Ebenda.
6) HLO I, S. 52.

Während dieser letztere, für seine Zeit überaus progressive Ansatz einer vorbeugenden Armenpflege in den nachfolgenden gesetzlichen Regelungen in Vergessenheit geriet, wurden anhand der genannten Ziffer 2 der Reformationsordnung diejenigen Grundprinzipien gewonnen, auf denen alle späteren hessischen Armenordnungen aufbauten[1].

Bereits die umfassende Bettelordnung Wilhelms des VII. aus dem Jahre 1651[2] griff auf die Grundsätze Philipps zurück und präzisierte diese noch dahingehend, daß sie die Mittel und Organe der Armenpflege ausführlicher definierte: ausgehend von dem Prinzip, daß alle einheimischen Armen von ihren Dorf- und Stadtgemeinden zu unterhalten seien, übertrug die Bettelordnung den kommunalen Obrigkeiten nunmehr auch die Aufgabe, ihre ansässigen Bettler zu überwachen und hierzu korrespondierend den Bettlern die Pflicht, sich an ihrem Heimatort einzufinden und zu melden[3]. Unterstützt werden sollten die arbeitsunfähigen Armen aus den Kirchen- und Hochzeitsspenden sowie aus dem Armenkasten[4].

Die Kernpunkte der nachfolgenden inhaltlichen Gesetzesentwicklung können, wie aus Übersicht 1 hervorgeht, auf sieben umfassende Edikte und Verordnungen eingegrenzt werden.
Deren wesentlicher Inhalt geht wiederum von dem von Philipp dem Großmütigen niedergelegten Gebot aus, daß es die Aufgabe und der

---

1) Übereinstimmend mit Lotz, Vormaliges Kurfürstenthum Hessen, S. 135, wird vorliegend für den Beginn einer armengesetzlichen Tätigkeit in Hessen auf die Regelungen Philipps abgestellt, da die zuvor erfolgte Ordnung Wilhelms des II. sich auf den rein armenpolizeilichen Aspekt eines Bettel- und Zigeunerverbots beschränkte; hierzu HLO I, S. 33.

2) HLO II, S. 149-151.

3) HLO II, S. 150.

4) Dagegen findet sich in dieser Verordnung noch kein Anhaltspunkt für die Einrichtung von Armenhäusern, wie Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 9, S. 137, angibt.

Kompetenzbereich der Städte und Gemeinden sein sollte, für ihre einheimischen Unterstützungsbedürftigen zu sorgen[1]. Das bedeutete, daß inländische Arme an ihren Geburts- oder Wohnort zurückzuweisen waren, um dort von den Pfarrern oder Kirchenvorständen als Unterstützungsempfänger registriert zu werden[2]. Arm im Sinne der Verordnungen und damit anspruchsberechtigt für die gemeindliche Unterstützung waren nur diejenigen, die wegen Krankheit oder Altersgebrechen oder anderer Umstände arbeitsunfähig waren, ebenso die noch unmündigen Vollwaisen, die noch nicht das arbeitspflichtige Alter erreicht hatten[3]. Die notwendigen Mittel zur Armenversorgung sollten teils aus dem Finanzaufkommen der Gemeinden[4], teils aus den bei den Kirchen und Gemeinden eingegangenen Almosengeldern[5], teils aus Spenden anläßlich von Hochzeiten und Begräbnissen[6], teils aus den Sonntagskollekten der Kirchgottesdienste[7], teils durch die Mittel der mildtätigen Stiftungen[8] bestritten werden.

Eine Sonderregelung wurde für die Residenzstadt Kassel durch die Verordnung vom 6.8.1773[9] eingerichtet: nachdem festgestellt worden war, daß die bisherigen Mittel nicht einmal zur Unterstützung eines Drittels aller Armen in der Residenzstadt ausreichten[10], wurde das

---

1) So HLO III, S. 818; IV, S. 457; V, S. 49; VI, S. 73; VII, S. 790. S. auch Lotz, a.a.O., S. 135 f.

2) Vgl. statt aller HLO III, S. 818; s. auch Kopp, a.a.O., S. 264 mit Bezugnahme auf einzelne Landesverordnungen.

3) HLO III, S. 818; IV, S. 457; V, S. 50; VI, S. 73 und S. 240.

4) S. HLO III, S. 818; VI, S. 73.

5) HLO IV, S. 457; V, S. 50.

6) HLO II, S. 150; III, S. 985.

7) HLO III, S. 818; IV, S. 458; V, S. 51; VI, S. 73.

8) HLO III, S. 985; IV, S. 457; V, S. 50.

9) HLO VI, S. 707-710.

10) HLO VI, S. 707/708.

bis dahin gültige Prinzip der Freiwilligkeit, das heißt der Armenspende, aufgegeben und ein System der Besteuerung aller Selbständigen, Offiziere und Angehörigen des fürstlichen Hofes in der Residenzstadt eingerichtet. Die Finanzbehörde der Stadt Kassel erstellte ein Verzeichnis aller steuerpflichtigen Einwohner und gab dieses an die für die Armenversorgung zuständige Waisenhausdirektion, diese wiederum an die eintreibenden Prediger oder Ratsmitglieder weiter[1].
Entrichtete ein Steuerpflichtiger seinen Beitrag nicht freiwillig, wurde er durch die Finanzbehörde taxiert und die Höhe seiner Steuer festgesetzt. Deren regelmäßige Entrichtung wurde dann kontrolliert und möglicherweise durch die Polizei zwangseingetrieben[2].
Die Armensteuer blieb jedoch für die Landgrafschaft Hessen-Kassel eine Ausnahmeregelung. Sie beschränkte sich auf die Residenzstadt selbst und auf die Enklaven Hanau und Schmalkalden[3].
Während in Kassel mit der Waisenhausdirektion eine staatliche Institution für die Organisierung und Überwachung der Armenversorgung zuständig war[4], wurde es den übrigen Gemeinden selbst überlassen, wie sie diese regelten und welchen Organen sie die Durchführung übertrugen[5].

Da jedoch die Kontrolle der Bedürftigkeit der betreffenden Armen und damit zugleich die Frage der Anspruchsberechtigung per Verordnung den Superintendenten und demzufolge kirchlichen Amtsträgern überantwortet worden war[6], blieb die Sorge für die Armenpflege und deren Beaufsichtigung während des gesamten 18. Jahrhunderts

---

1) HLO VI, S. 708.
2) HLO VI, S. 708.
3) S. Lotz, a.a.O., S. 136; Kopp, a.a.O., S. 263.
4) HLO VI, S. 240.
5) HLO IV, S. 457; V, S. 50.
6) HLO IV, S. 458; V, S. 50.

vorzugsweise kirchlichen Dienern und Institutionen zugeteilt[1]. Erst das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821 übertrug die Aufsicht über das Armenwesen von den kirchlichen auf die Administrativbehörden[2].

Im Zusammenhang mit der Armenversorgung hatten sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch die Rechte des Armen im Gerichtsverfahren entwickelt.

Danach hatte grundsätzlich jede als arm anerkannte Partei die Möglichkeit, einen Rechtsstreit ohne eigene Kostenbelastung zu fuhren[3]. Hatte der Arme mit der Vorlage eines Armen-Attestates[4] oder durch die Leistung eines Armen-Eides[5] den Nachweis seiner Armut geführt, so war er von Gerichtsgebühren zunächst befreit und erhielt einen Anwalt durch das Gericht zugeteilt, der für ihn unentgeltlich tätig zu werden hatte[6]. Hatte die Armenpartei den Prozeß gewonnen oder trat während der Rechtshängigkeit des Verfahrens bei ihm eine Vermögensverbesserung ein, so erlosch das Armenrecht mit ex-tunc-Wirkung[7].
Das bedeutete, daß der arm Gewesene alle zuvor entstandenen Gerichtskosten und Vorschüsse bei Vermeidung der sofortigen Zwangsvollstrekkung zu begleichen hatte. Hatte der Arme aber sein Armenrecht für einen querulatorischen Prozeß mißbraucht, wurde er mit Gefängnis oder öffentlicher Arbeit bestraft[8].

---

1) S. auch Lotz, a.a.O., S. 137.

2) Ebenda.

3) Canzlei-Ordnung v. 20.3.1656, Tit. 9, § 37 (HLO I, S. 447); HLO IV, S. 1027.

4) HLO III, S. 751; IV, S. 925.

5) Sammthofgerichtsordnung v. 5.5.1673, Tit. 7 (HLO III, S. 38).

6) HLO I, S. 447; III, S. 20.

7) Hanauer Hofgerichtsordnung v. 17.1.1747, Tit. 13, § 8, zit. nach Kopp, a.a.O., S. 260.

8) Ebenda.

Aus der bisherigen Darstellung der inhaltlichen Entwicklung der Armengesetzgebung in Hessen-Kassel wird damit deutlich, daß die maßgebenden Grundsätze auf die Prinzipien Philipps des Großmütigen zurückgeführt werden konnten. Die nachfolgenden Verordnungen stellten inhaltlich nur deren nähere Ausgestaltung dar oder wiederholten sogar den Gegenstand eines vorhergegangenen Armengesetzes. Dies traf auf die Bettel- und Armenordnungen ebenso zu wie auf die Herausbildung eines zivilprozessualen Armenrechts: auch dort waren die Kernpunkte dieser Prozeßvoraussetzungen für die Armen bereits im 17. Jahrhundert niedergelegt worden. Spätere Bestimmungen differenzierten nur deren Inhalte[1].
Die maßgeblichen Wohlfahrtsideen der Aufklärung fanden somit in die hessische Armengesetzgebung kaum einen Eingang.
Dies erwies sich ebenso in der fehlenden Artikulierung des staatlichen Wohlfahrtsgedankens:[2] sämtliche Regelungen im Bereich der Armenversorgung stellten auf die Verantwortung der Gemeinden ab und verneinten eine Kompetenz des Staates. Einzig in der Armen- und Bettelordnung vom 26.8.1737 findet sich die Formulierung, daß der Landgraf sich aus "landesväterlicher Vorsorge für die Armen und deren Unterhaltung" veranlaßt sah[3].

Ausdrücklich entgegen dem staatlichen Wohlfahrtsgedanken beschränkten sich die Armenordnungen in der Frage der Unterhaltung der Bedürftigen auf einen Appell an die Bevölkerung, mit Spenden und Gaben den Armen unter die Arme zu greifen und zu den Almosensammlungen beizusteuern[4]. Da häufig zugleich aber ein Bettelverbot ausgesprochen wurde und selbst die Reichung von Almosen direkt an die Bedürftigen untersagt war[5], mußte ein solcher Aufruf

---

1) So Strippelmann, Das Ober-Appellationsgericht, Civil-Senat zu Kassel, S. 417.

2) S. oben S. 58 ff.

3) HLO IV, S. 318.

4) HLO IV, S. 460; VI, S. 241.

5) S. HLO IV, S. 458; V, S. 72; S. 241.

an die Hilfsbereitschaft bei der Bevölkerung einen zwiespältigen Eindruck hervorrufen:

entweder blieb die Armenpflege nämlich wie bisher auf der karitativen Grundlage einer freiwilligen Spende, dann war es für den Spender nur schwer einsichtig, aus welchem Grunde er seine Gabe jetzt nicht mehr unmittelbar an den Armen, den er sich aussuchen konnte, aushändigen durfte. Die Einrichtung des anonymen Gotteskastens verhinderte hier die einzig mögliche Satisfaktion für den Geber beim Spenden, nämlich die Dankesbezeugung des Betroffenen, die zudem symbolhaft den himmlischen Dank und damit der mittelalterlichen Überlieferung und bisherigen Anschauung nach die Erlösung repräsentierte.
Wenn aber der Staat auf der anderen Seite die Ablösung eines solchen Gedankengutes durch die Idee der Wohlfahrt propagieren wollte, dann hatte die Armenpflege nunmehr vorrangig Sache des Staates zu sein. Aus dieser Verantwortung mußte deshalb folgerichtig auch die Armenversorgung aus staatlichen Mitteln resultieren. Nur dann konnte der Staat nachvollziehbar das Recht für sich beanspruchen, die Armenpflege nach seinen Vorstellungen umzuorganisieren. Solange jedoch das Funktionieren der Armenpflege von der Höhe der Spenden und Gaben der Bevölkerung abhing, hatte der Staat seinen Anspruch auf eine Beeinflussung jeder mildtätigen Aktivität nicht glaubhaft gemacht.
Jedes Bettelverbot, beziehungsweise jedes Verbot, Almosen an die Armen direkt auszuhändigen, mußte unter diesen Umständen wirkungslos werden. Denn hier gestattete sich der hessische Staat die Inkonsequenz, eine Veränderung im Armenwesen durch ein Kurieren an solchen Symptomen zu erreichen, deren zugrundeliegende Ursachen er auf der anderen Seite noch tolerierte.
Da aber die hessische Armengesetzgebung bis auf eine Ausnahme[1] auf diesem Widerspruch beruhte, konnte sie während des gesamten

---

1) S. oben S. 142 f.

18. Jahrhunderts keinen Ansatz zu einer wirksamen Bekämpfung des Bettler- und Vagabundenwesens bieten.
Neben der Abhängigkeit des hessischen Armenrechts von der landgräflichen Subsidienpolitik ist in diesem gesetzesimmanenten Widerspruch eine weitere Ursache dafür zu suchen, daß die Vielzahl der ergangenen hessischen Armenverordnungen ineffektiv bleiben mußte.

Nur vereinzelt fanden sich in den hessischen Armen- und Bettelordnungen Regelungen, die die Einflüsse der Aufklärung umsetzen konnten. So wurde die Armenversorgung durch eine genaue Registrierung aller unterstützungsberechtigten Armen systematisiert[1] sowie in Kassel auch zentralisiert[2]. Ebenso führte das Armensteuersystem in Kassel durch die Verordnung vom 6.8.1773[3] zur Tendenz der Verstaatlichung der Armenversorgung, die an dieser Stelle ausnahmsweise die Organisierung einer Wohlfahrtsaufgabe des Staates verwirklichte und das Prinzip der Freiwilligkeit der Armenversorgung überwand.
Ebenso ging die Verordnung vom 8.11.1735[4] von den Armenhäusern als maßgeblicher Einrichtung der Armenpflege aus. In diesem Punkte stimmte demnach Hessen-Kassel ausnahmsweise mit der allgemeinen deutschen Entwicklung im Armenwesen überein.
Auch der aufklärerische Gedanke der Erziehung des Menschen als ein Ansatz zur vorbeugenden Armenpflege kam in der unentgeltlichen Unterrichtung der Armenkinder in Lesen, Schreiben und Religion zum

---

1) HLO VI, S. 240; Kopp, a.a.O., S. 255; Die Zusammenfassung der Armeninstitutionen wurde dagegen in Marburg zum Beispiel erst im Jahre 1810 verwirklicht, vgl. Müller, Marburger Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen, S. 17 f.

2) HLO VI, S. 708.

3) HLO IV, S. 318-320.

4) HLO IV, S. 458.

Ausdruck[1], die in Kassel durch vom Landgrafen eingerichtete Freischulen für die Armenkinder gefördert wurde[2].
Schließlich wurde durch Friedrich den II. das Vormundschaftswesen neu organisiert und unter die Aufsicht des Staates gestellt[3].

Zieht man jedoch aus den Ergebnissen, die durch den Einfluß der Aufklärung in der hessischen Armengesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben, Bilanz, so muß die Feststellung getroffen werden, daß solche Kriterien gegenüber der Vielzahl von armenpolizeilichen Vorschriften kaum einen Platz gefunden haben. Die hessische Armengesetzgebung konnte der Armenpflege nicht das Instrumentarium zur Bekämpfung des Bettlerwesens zur Verfügung stellen, das diese instandgesetzt hätte, die in Hessen-Kassel herrschenden sozialen Mißstände wirksam zu kurieren. Im Vergleich zu den wesentlich umfassenderen Regelungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts zum Beispiel[4] muß die einschlägige hessische Gesetzesentwicklung als ausgesprochen rückständig eingeschätzt werden.
Zu diesem Ergebnis kam auch im Jahre 1833 eine von der kurhessischen Regierung beauftragte Kommission zum Entwurf eines Gesetzes "über allgemeine Einrichtungen der Armenpflege" im Rahmen der Darstellung über die Motive des damals in Angriff genommenen Gesetzes[5].

---

1) HLO IV, S. 458.

2) HLO VII, S. 497/498. S. auch Uhlhorn, a.a.O., Bd. III, S. 288.

3) HLO VI, S. 439, 519, 667 und 876.

4) S. oben S. 59 ff.

5) S. hierzu Best. 29 e Nr. 1 der Akten des Staatsarchivs Marburg (im folgenden abgekürzt als STAM). Das von der Kommission projektierte Gesetz wurde nie erlassen.

Ausdrücklich traf die Kommission die Feststellung, daß der gesamten armengesetzlichen Entwicklung in Hessen während des 18. Jahrhunderts Fehlentscheidungen und Versäumnisse zugrunde lagen: "Die Gesetzgebung unseres Vaterlandes ist in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand ein wenig angebautes Feld, da nur für einzelne Orte und Verhältnisse speziellere hierher gehörige Bestimmungen vorhanden sind. Die einschlägigen Verordnungen, als die Armen- und Bettelordnung vom 28. Juni 1737 und die gleichlautende vom 18. Juli 1752 haben fast nur die polizeiliche Seite des fraglichen Verhältnisses, Verhütung der aus dem Notstande und der Armut Einzelner für das Gemeinwohl zu befürchtenden Nachteile zum Gegenstand"[1].

b) Da die armenrechtliche Entwicklung nur Ergebnis des zugrundeliegenden geistigen Gedankengutes sein konnte, läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß in Übereinstimmung mit dem geringen Einfluß, den die Aufklärung in Hessen-Kassel fand, die Ideen der Wohlfahrt sowie der vorbeugenden Armenpflege nicht zur Durchsetzung gelangen konnten.

---

1) In den weiteren Ausführungen dieses Gesetzesentwurfs wird eine grundlegende Abkehr von der aufklärerischen Forderung nach der wohlfahrtsstaatlichen Verantwortung des Staates deutlich. Vielmehr werden zu diesem Zeitpunkt wieder karitative Elemente als Motor einer funktionierenden Armenpflege betont. So heißt es in dem Entwurf zum Beispiel: "Die Wohltätigkeit in bestimmte Schranken zu verweisen, ihr Regeln vorzuschreiben, sie wohl gar überhaupt zu gebieten, hieße deren allgemeinen und insbesondere religiösen Charakter zu verkennen ... Diese Mittel (für die Armenpflege. Der Verf.) nicht erst zu schaffen, denn sie müssen in der Bereitwilligkeit derer, die selbst nicht bedürftig sind und in ihrem Wohltätigkeitssinne, vorhanden sein ... ist Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfs." Die hier zum Ausdruck gelangte Tendenz ist in der Strömung der dialektischen Gegenentwicklung zur Aufklärung, der Romantik und der Restauration zu begreifen.

Wohl können bei extensiver Auslegung des Begriffs der "prophylaktischen Armenpflege" Maßnahmen wie das Verbot des Kaffeetrinkens fur die armen Sozialschichten[1], das Verbot des Glückspiels[2] sowie die Einschränkung der Kirmesfeiern[3] hierzu gerechnet werden[4]. Eine solche Dehnung der Definition von vorbeugender Armenpflege geht jedoch an deren eigentlichen Intentionen der wirtschaftlichen Verselbständigung und sozialen Integrierung des Armen vorbei.

Als Ergebnis kann daher festgestellt werden, daß die Einflüsse der Aufklärung in Hessen-Kassel zwar zu vereinzelten Ansätzen in der Armenpflege führten, die neue Maßnahmen wie die Systematisierung der Armenversorgung, die Organisierung des Vormundschaftswesens und die Reform des Erziehungswesens mit sich brachten. Neben dem Schwerpunkt der hessischen Politik, dem Abschluß einer Vielzahl von Subsidienverträgen und den daraus resultierenden Entschärfungen des Arbeitslosenproblems konnten sich aber grundlegende Gedanken einer vorbeugenden Armenpflege nicht durchsetzen. Deshalb kam in keiner Phase der Entwicklung Hessens ein umfassendes Programm zur Sanierung der hessischen Wirtschaft und damit zur Arbeitsplatzbeschaffung zugunsten der Beschäftigungslosen zustande, wie dies den finanzstarken hessischen Landgrafen wohl moglich gewesen wäre. Von durchgreifenden Veränderungen in dem ideengeschichtlichen Prozess der Armenpflege in Hessen kann daher nicht ausgegangen werden.

---

1) HLO VI, S. 313.

2) HLO VI, S. 433, 636, 764, 1128.

3) HLO VI, S. 462.

4) Wie dies zum Beispiel Berge, Wohlfahrtspflege, S. 135, vorschlägt. Auffällig an diesen aufgezählten Maßnahmen ist, daß sie mit den Vorschlägen Christian Wolffs zur Bekämpfung der Armut übereinstimmen; s. oben S. 42 f.

Die vorliegende Darstellung kommt damit zu offensichtlich entgegengesetzten Ergebnissen wie Berge in seinem Aufsatz über die Wohlfahrtspflege unter Landgraf Friedrich dem II.[1]: Dieser führt auf dessen Regentschaft nämlich wesentliche Neuerungen in der hessischen Armenpflege zurück.
Berges Abhandlung kann nur in wenigen Punkten gefolgt werden, da sie die Person Friedrichs des II. zu stark idealisiert:
So begreift Berge das völlige Bettelverbot Friedrichs des II. in der Verordnung von 1763 als eine "wirksame Gegenmaßnahme" gegen das Betteln[2], obwohl es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die durchgängig in allen einschlägigen armenrechtlichen Regelungen zuvor zu finden und deren Wirkungslosigkeit als armenpolizeiliches Instrument darin deutlich genug ausgesprochen war[3].
Auch die bei Berge an der gleichen Stelle zitierte Festsetzung der Vagabunden war eine häufig zuvor versuchte und propagierte Regelung und keine Erfindung Friedrichs des II.
Ebensowenig gibt die Differenzierung der Armen in Arbeitsfähige und nicht Arbeitsfähige ein aufklärerisches Moment der Armengesetzgebung wieder[4], sondern findet sich bereits in der Bettelordnung von 1651[5] und kehrt später in jeder umfassenderen Armenordnung wieder[6].
Weiterhin zählt Berge [7] zu den Maßnahmen einer prophylaktischen Armenpflege selbst die Bautätigkeit der hessischen Fürsten für deren Prunkresidenzen in Kassel, obwohl hinter dieser Aktivität kaum nachweisbar die Absicht einer wirtschaftlichen Stärkung der

---

1) Berge, Wohlfahrtspflege, S. 127 ff.

2) Ders., a.a.O., S. 126.

3) S. oben S. 132 ff.

4) So aber Berge, a.a.O., S. 127, mit der Belegstelle aus HLO VI, S. 433.

5) S. HLO II, S. 149/150.

6) S. statt aller: HLO III, S. 818.

7) Berge, a.a.O., S. 133.

Armenschichten oder der Abmilderung der Armut gestanden haben kann, sondern eher die Ausnutzung der billigsten Arbeitskräfte für das Repräsentierbedürfnis der Landgrafen.
Ebenfalls als ein Beispiel der prophylaktischen Armenpflege begreift Berge[1] die Einrichtung von Witwen- und Waisenkassen, obwohl diese nur für Beamte, Advokaten, Pfarrer und Professoren gedacht waren, demnach also Berufsgruppen, die innerhalb der Bevölkerung zuallerletzt von Armut betroffen waren.
Schließlich kommt Berge[2] im Gegensatz zu den oben[3] im Anschluß an Sauer getroffenen Feststellungen zu der globalen Behauptung, daß "zahlreiche Verordnungen zur Förderung des Bauernstandes das Bild einer prophylaktischen Armenpflege abrundeten". Zudem habe der Landesherr großzügig einzelne Personen oder ganze Berufsgruppen unterstützt. Dem kann einerseits nicht gefolgt werden, weil die Untersuchungen Sauers detailliert nachgewiesen haben, daß die planmäßige und hinreichende Unterstützung der hessischen Agrarwirtschaft nach dem Siebenjährigen Krieg nicht stattgefunden hat[4]. Andererseits resultierten die von Berge gemeinten Subventionen für einzelne Personen oder Gruppen aus reinen Gnaden- oder Ermessenserscheinungen des Landesfürsten und sind damit in keiner Weise in ein zielgerichtetes System einer vorbeugenden Armenpflege einzuordnen.

2. Hessische Armenpflegeeinrichtungen während der Aufklärung

Spiegelbildlich zur verlangsamten hessischen Wirtschafts- und Geistesentwicklung in der Aufklärungszeit gelangte man in der Land-

---

1) Berge, a.a.O., S. 137.
2) Berge, a.a.O., S. 136.
3) S. oben S. 108 f.
4) Sauer, a.a.O., S. 33 f.

grafschaft Hessen-Kassel während dieses Zeitraumes zwar zu einigen neuen Wohlfahrtsprojekten, die punktuelle Erfolge kurzzeitig zu erringen vermochten, aber zu keiner planmäßigen vorbeugenden Armenversorgung, die geeignet gewesen wäre, die vorhandene Armut zu bekämpfen, geschweige denn zu beseitigen.
Als solche Armenpflegeeinrichtungen sind zu nennen:
Ein Arbeits- und Werkhaus in Kassel, ein Accouchier- und Findelhaus in Kassel, eine Entbindungsanstalt in Kassel sowie ein Armenkrankenhaus, genannt Charité, ebenfalls in Kassel[1].

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß die wenigen Neueinrichtungen ausschließlich auf die Residenzstadt Kassel konzentriert waren.

Dies war einmal durch die rechtlichen Voraussetzungen bedingt, nach denen die Armenversorgung allein im Kompetenzbereich der einzelnen Gemeinden lag. Danach kam rechtlich eine kommunalpolitische Einflußnahme der einzigen vermögenden Institution in Hessen, nämlich der landgräflichen Regierung, nur in Kassel in Frage. Zum anderen waren die Interessen der absolutistischen Landesherrscher, wie aufgezeigt, auf das repräsentative Erscheinungsbild der Residenzstadt fixiert, so daß ein Bedürfnis, die durch die Vielzahl der Bettler augenfällige Armut im Staate zu reduzieren, hier zuerst entstehen mußte.
Aus diesem Grunde hatte zum Beispiel die Universitätsstadt Marburg im 18. Jahrhundert an nennenswerten Wohltätigkeitseinrichtungen lediglich ein Armenhospital sowie zwei, nach den beiden protestantischen Konfessionen getrennte, Waisenhäuser aufzuweisen,

---

1) Vgl. zu den einzelnen Projekten die Ausführungen Berges, Wohlfahrtspflege, S. 131-141, sowie bezüglich des Kasseler Waisen- und Arbeitshauses insbesondere Stein, Das Kasseler Waisenhaus von seiner Entstehung bis zum Ende der kurhessischen Herrschaft, S. 95 ff. Ebenso Eckel, Das Kasseler Werkhaus, a.a.O., S. 431 ff.

während erst im Jahre 1810 hier eine Arbeits- und Industrieanstalt errichtet wurde[1].

Lediglich im armenpolizeilichen Bereich wurde in der Landgrafschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die fremdenpolizeiliche Überwachung neu durchorganisiert: das offensichtlich ineffektive System der Aufsicht durch die Bettelvögte[2] wurde abgelöst durch das Amt des sogenannten Quartierkommissars, der innerhalb eines ihm zugeteilten Stadtbezirks das Herbergswesen und das Gaststättengewerbe zu kontrollieren hatte[3].

Insgesamt gesehen aber bestätigt sich auch aus dieser Zusammenstellung, daß die hessischen Armenpflegeeinrichtungen ihrer Ausstattung, ihrer Anzahl und ihrer Aufgabe nach nicht allein in der Lage gewesen sein konnten, solch durchgreifende Verbesserungen im Armenwesen zu bewirken, daß sie zu der am Anfang dieses Kapitels erwähnten vergleichsweise günstigen Gestaltung des Armenproblems in Hessen-Kassel führen konnten[4].

Auch an dieser Stelle kann dieses Phänomen nur durch den Einfluß der hessischen Subsidienpolitik begründet werden.

Dies wird am konkreten Beispiel verdeutlicht durch einen armenpolizeilichen Versuch, den die hessische Regierung im Jahre 1778 während der Monate Oktober und November in Kassel unternahm[5].

---

1) S. hierzu Müller, Marburger Wohltätigkeitsanstalten, S. 14-18.

2) S. oben S. 132.

3) HLO VI, S. 763, 962, 1036, 1089.

4) S. oben S. 131.

5) Vgl. zum folgenden: STAM Best. 5, Nr. 883 (Akten des Geheimen Rates im Staatsarchiv Marburg).

An dessen Beginn wurde der dortigen Polizeikommission die Autorisation erteilt, allerlei "liederliche Subjekte und Gassenbettler" während der folgenden vierzehn Tage ohne weitere Anfrage in das Zuchthaus in Kassel zu schicken[1].
Die hinter dieser Erlaubnis stehende Absicht der hessischen Regierung war es, zu prüfen, inwieweit nicht im Zuchthaus die Armen, die vom Bettel Profession machten, durch Arbeit ihr Brot selbst verdienen und darüberhinaus dem Zuchthaus noch einen "reinen Nutzen" bringen konnten[2]. Zu diesem Zweck hatten die Polizeidiener und die Gassenvögte die in ihren Straßen herumlaufenden Gassenbettler aufzugreifen und ins Zuchthaus überführen zu lassen[3].
Dort sollte die Zuchthausdirektion schließlich versuchen, die übersandten Bettler zur Arbeit "anzuhalten"[4].
Dementsprechend wurden daraufhin innerhalb von vierzehn Tagen insgesamt nicht mehr als 15 Gefangene ins Zuchthaus gebracht[5]. Von diesen waren zwölf ohne jeden erlernten Beruf, von den restlichen drei zwei Handwerker und ein Musikant; fünf waren bereits über 60 Jahre alt, drei unter 20, die übrigen sieben zwischen 35 und 58 Jahre alt[6].
Nur drei von allen waren am Ende aufgrund der ärztlichen Untersuchung dazu fähig, zu arbeiten. Alle sonstigen konnten infolge von körperlichen Gebrechen oder altersbedingter Schwachheit nur als für die Arbeit unbrauchbar eingestuft werden[7].

---

1) Blatt 1.
2) Ebenda.
3) Blatt 8.
4) Ebenda.
5) Blatt 12.
6) Blatt 14.
7) Ebenda.

Legt man nicht die Annahme zugrunde, daß hier seitens der Gassenvögte und Polizeidiener eine Auslese unter den aufgegriffenen Bettlern durchgeführt wurde[1], um nicht bei einer größeren Anzahl der eigenen Unfähigkeit bezichtigt zu werden, so muß sowohl die geringe Anzahl der Eingewiesenen als auch der verbleibenden arbeitsfähigen Bettler überraschen, die Rückschlüsse auf eine zahlenmäßig schwache Anzahl von arbeitsfähigen Armen in Kassel zu dieser Zeit zulassen.

Zieht man hierbei in Betracht, daß Kassel damals über kein wirksames Armenpflegesystem verfügte, so bleibt wiederum die Verbindung mit der hessischen Subsidienpolitik übrig: in dem betreffenden Jahr des oben dargestellten Versuchs, nämlich 1778, befanden sich die hessischen Truppen aufgrund des Subsidienvertrages mit England von 1776 im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg. Die starken Truppenkontingente, die im Rahmen dieses Vertrages von Hessen gefordert waren sowie die zu ersetzenden hohen Verluste während des Kriegsverlaufes erhöhten den Bedarf an Nachschub für die Mannschaften des Heeres. Dieser Bedarf schluckte wiederum die verfügbaren hessischen Beschaftigungslosen und funktionierte auch in diesem Fall wieder als ein Regulativ der Arbeitslosigkeit. Die Bettlerquote in der Residenzstadt wie auch im sonstigen Fürstentum konnte somit zu diesem Zeitpunkt entsprechend vermindert sein.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus war auch der hessische Landesherrscher nicht wie andere deutsche Regenten dazu veranlaßt, umfassende neue Armenpflegeprojekte einzurichten, die eine Resozialisierung von arbeitsfähigen Armen im Blick hatten. Dies traf insbesondere auf die Einrichtung von Arbeitshäusern zu: im Gegensatz zu den meisten sonstigen deutschen Staaten war in Hessen-Kassel kein Anreiz

---

1) Vgl. in diesem Sinne Eckel, a.a.O., S. 434.

dazu gegeben, das in den Armenschichten vorhandene Arbeitskraftpotential auf diesem Wege zu verwerten. Denn die Verwertung eines Arbeitslosen als Soldat und damit als unmittelbar gewinnbringendes Wertobjekt eines Subsidienvertrages[1] war wesentlich unmittelbarer gewährleistet als auf dem Umwege über die Umsetzung seiner Arbeitskraft in die von ihm produzierten Waren.

Dies beweisen schließlich auch die Umstände, die der Entwicklung des einzigen Kasseler Werk- und Arbeitshauses zugrunde lagen[2]: Trotz einer Initiative, die zur Bildung einer Kommission für die Einrichtung eines solchen Arbeitshauses in Kassel geführt hatte, wurde dieses Projekt durch den Landgrafen Friedrich den II. nämlich nur völlig unzureichend unterstützt. Dieser war weder dazu bereit, der Gründung des Hauses eine finanzielle Unterstützung aus eigenen Mitteln zu gewähren noch gab er hierzu der materiell zu diesem Zeitpunkt wesentlich besser ausgestatteten Waisenhausdirektion die Anweisung, die erforderlichen Geldmittel aus deren Fond abzuzweigen[3]. Erst eine solche Investition aber hätte die Arbeit des Werkhauses ermöglicht[4].
Demzufolge mußte dieses von Beginn an mit äußerst unzulänglichen Geldern arbeiten. Das nicht vorhandene Eigenkapital bedeutete für das Kasseler Arbeitshaus eine hohe Hypothek[5], die es ihm unmöglich machte, sich in einen profitbringenden Bereich hineinzuwirtschaften. Aus diesem Grunde wurde es ständig unter der Belastung

---

1) S. die Wertbestimmung der einzelnen Soldaten im Falle ihres Verlustes auf S. 107.

2) Vgl. hierzu ausführlich: Eckel, a.a.O., S. 431 ff.; Stein, a.a.O., S. 133 ff.

3) Eckel, a.a.O., S. 436, 440.

4) Ders., S. 437, 439.

5) Ders., S. 437 f.

eines großen Defizits geführt, das sich im Gegensatz zu den Einkunften des Waisenhauses ständig vergrößerte[1]. Dadurch, daß das Arbeitshaus somit fortwährend auf Zuschüsse von dritter Seite angewiesen blieb, die seitens der Regierung im weiteren Verlauf seiner Entwicklung nur ausgesprochen unzureichend erfolgten und letztlich aus der Umverteilung aus anderen Armenpflegemitteln resultierten[2], konnte es seine Existenz am Ende nicht mehr aufrecht erhalten. Im Jahre 1823 wurde das Werkhaus deshalb wieder aufgelöst[3], ohne entscheidend zur Verminderung der Gassenbettelei in Kassel einen Beitrag geleistet zu haben.
Die offensichtliche Bevorzugung der Waisenhausdirektion in diesem Prozeß der Entwicklung des Arbeitshauses deckte sich mit der hier angenommenen Konzeption der Landgrafen, die Arbeitsfähigen der Armen vorwiegend für das Heer zu berücksichtigen.

Denn die Funktion des Waisenhauses bestand in der Aufziehung und der Versorgung von Kindern, die noch nicht im wehrfähigen Alter standen, aber seit dem siebten Lebensjahr als Arbeitskraft eingesetzt werden konnten[4].

Die Institution des Waisenhauses trat demzufolge nicht in einen Interessengegensatz zur hessischen Heerespolitik wie es ansatzweise das Arbeitshaus tat.

---

1) Ders., S. 439 f. In Übereinstimmung mit Eckel, der die Akte Best. 5 Nr. 1088 des Staatsarchivs Marburg hierfür ausführlich verwertet hat, wird hier im Gegensatz zu Berge, Wohlfahrtspflege, S. 133, der von einem "erheblichen Überschuß" im ersten Jahr des Werkhauses spricht, von dem Defizit ausgegangen. In diese Richtung geht anscheinend auch Stein, a.a.O., S. 135 f.

2) Eckel, a.a.O., S. 449 f.

3) Ders., S. 441.

4) HLO I, S. 490.

Die Entwicklungsgeschichte des Kasseler Arbeitshauses bestätigt demnach ein weiteres Mal den übergreifenden Einfluß der landgräflichen Heerespolitik auf die hessische Armenpflege. In diesem Falle wirkte sich der zentrale Ausgangspunkt aller Überlegungen der hessischen Regierung durch eine gezielte Passivität in einer Situation aus, in der das Gelingen eines Armenpflegeprojektes einzig durch ein direktes Engagement des Landesherrschers gesichert worden wäre[1].

Insgesamt wiesen daher die konkreten hessischen Armenpflegeeinrichtungen in Übereinstimmung mit dem dahinterstehenden geistigen Desinteresse der Landgrafen im Verlauf des 18. Jahrhunderts keine erkennbaren Ergebnisse auf, die in Verbindung mit aufklärerischen Zielsetzungen Schritte auf dem Weg zu einem Wohlfahrtsstaat gewesen wären.

Entsprechend dem völlig einseitigen Schwerpunkt der hessischen Innenpolitik auf dem Gebiet des Heereswesens blieb damit der größte Teil der Armenpolitik im armenpolizeilichen Bereich stekken. Auf dem für eine aktive, vorbeugende Armenpflege entscheidenden Bereich der Armenversorgung kam es dagegen nur zu vereinzelten, unzusammenhängenden Projekten, die hauptsächlich allein von dem Bestreben bestimmt waren, die Straßen der Residenzstadt Kassel von den Bettlern beziehungsweise die Überlandstraßen und Handelswege von den Vagabunden zu säubern.

---

1) Eckel tendiert in seiner zitierten Darstellung wohl dazu, in dem Rivalitätskonflikt zwischen Waisenhausdirektion und Arbeitshauskommission den entscheidenden Grund für das Scheitern des Werkhauses zu sehen (s. den Schlußsatz auf S. 442). Ebenso offensichtlich auch Stein, a.a.O., S. 137 f. Dieser Konflikt existierte zwar objektiv, dennoch ist darin nicht die entscheidende Ursache für die Fehlentwicklung des Arbeitshauses zu sehen: ausschlaggebend war m.E. das Desinteresse des Landgrafen, das überhaupt erst einer Konkurrenzstellung des Waisenhauses den Raum ließ. Nur unter dieser Bedingung konnte es sich die Waisenhausdirektion erst leisten, die Gegnerschaft zu dem Arbeitshaus zu riskieren. Die zutage getretene Rivalität der beiden Armenpflegeinstitutionen war also erst die Wirkung der Politik Friedrichs des II. Dort war der eigentliche Gegner des Kasseler Arbeitshauses zu suchen.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Die Landgrafschaft Hessen-Kassel bedingte durch ihre wirtschaftlich zurückgebliebene Struktur das Ausbleiben eines technisch und bewußtseinsmäßig fortgebildeten, starken Bürgertums, das sich als Gegengewicht gegenüber der absoluten Herrschaftsposition der Landgrafen hätte emanzipieren können. Demzufolge kam in Hessen die bürgerliche Geistesbewegung der Aufklärung nur punktuell durch den Einfluß von einzelnen Persönlichkeiten zum Tragen, ohne sich als Staatsauffassung oder gar als gesellschaftliche Strömung durchsetzen zu können. Aus diesem Grunde gelangten auch die von der Aufklärung formulierten Wohlfahrtsideen im Bereich der Armenpflege während des 18. Jahrhunderts in ihrem Kern nicht zum Durchbruch. Einzelinitiativen, die sich in der Person des Landgrafen Friedrich des II. konkretisierten, blieben ohne Zusammenhang und der zufälligen Gunst des Regenten überlassen.

Daher setzte sich in der hessischen Armenpflege wie auch in den anderen Bereichen der hessischen Innenpolitik sonst, das beherrschende Element der Heeres- und Subsidienpolitik in zweifacher Weise durch und bestimmte dementsprechend die Entwicklung des Armenwesens:

- einmal funktionierte das für die Gesamtzahl der hessischen Bevölkerung wesentlich zu umfangreiche hessische Heer als ein Auffangbecken für alle Arbeitslosen. Es diente auf diese Weise als Regulativ für die herrschende strukturelle Arbeitslosigkeit und verminderte damit die Zahl der Bettler und Fürsorgeempfänger. Nur auf diesem Weg konnte die Landgrafschaft Hessen-Kassel im konträren Gegensatz zu ihren Leistungen in der Armenversorgung zu einer vergleichsweise äußerst geringen Bettlerquote in der Residenzstadt und auf dem Lande kommen.

- zum anderen ermöglichten die zahlreichen Subsidienverträge den Landgrafen, das Armenpotential als Soldatenbestand direkt, ohne Umweg über die aus Arbeitsleistungen entstehenden Produkte, zu verwerten. Der hieraus resultierende Reichtum der Landgrafen enthob diese des Anreizes, sich mittels Arbeitshäuser und Armenanstalten der Arbeitskraft ihrer Armen zu versichern. Diese fehlende Motivation verhinderte gezielte Investitionen und Subventionen des hessischen Regenten in Wirtschafts- und Armenpflegeprojekte, die prophylaktisch das Armenwesen gesteuert und zugleich fortentwickelt hätten.

Die hessische Regierungstätigkeit in der Armenpflege konnte es sich daher, ohne nachteilige Auswirkungen befürchten zu müssen, leisten, während des gesamten 18. Jahrhunderts eine Unzahl von armenpolizeilichen Regelungen zu erlassen, die entweder reine Wiederholungen vorangegangener Verordnungen oder ihrem Inhalt nach an sozialen Gegebenheiten und Bedürfnissen vorbeiorientiert waren. Auf diese Weise kam es zu der für einen absolutistischen Staat erstaunlichen Erscheinung, daß die Edikte und Ausschreiben eines absolutistischen Herrschers von der Bevölkerung nicht befolgt wurden.

BUILDING AND FURNITURE

FOR AN

INDUSTRY-HOUSE ESTABLISHMENT,

For 2000 Persons, of all Ages,

ON THE

PANOPTICON OR CENTRAL-INSPECTION PRINCIPLE.

☞ For the Explanation of the several Figures of this PLATE, see "Outline of a Work, intitled PAUPER MANAGEMENT "IMPROVED;" by *Jeremy Bentham*, Esq. as printed in ANNALS OF AGRICULTURE, Vol. XXX.

The Ranges of Bed-Stages and Cribs are respectively supposed to run from End to End of the *radial* Walls, as exhibited in the GROUND PLAN: they are here represented as cut through by a Line parallel to the Side of the Polygon: in the Bed-Stages, what is represented as *one* in the Draught, is proposed to be in *two* in the Description.

FIG. I.—ELEVATION.

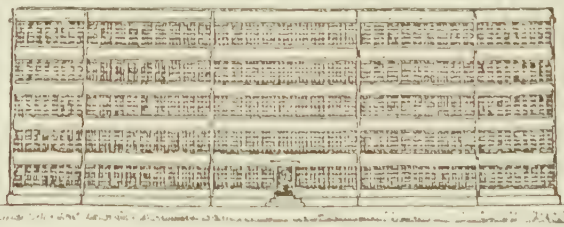

Figs. I–VI. 'Pauper management improved, particularly by means of an application of the Panopticon principle of construction'; Bentham's idea for workhouses.

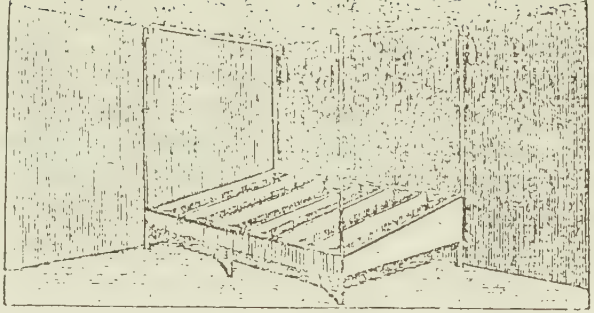

Fig. V.—Bed-Stages for Married Couples; alternating with sets of Cribs for Children, four in a set.

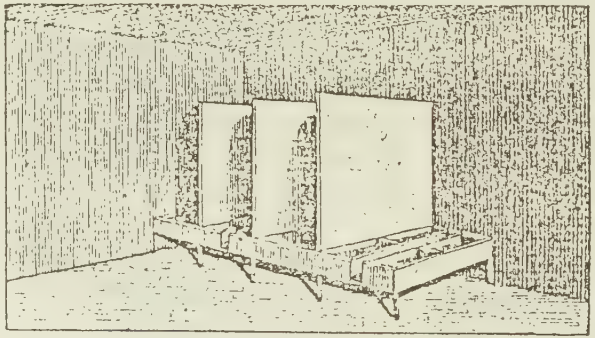

Fig. VI.—Cribs for Infants.

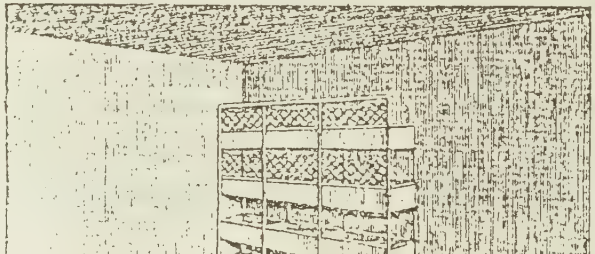

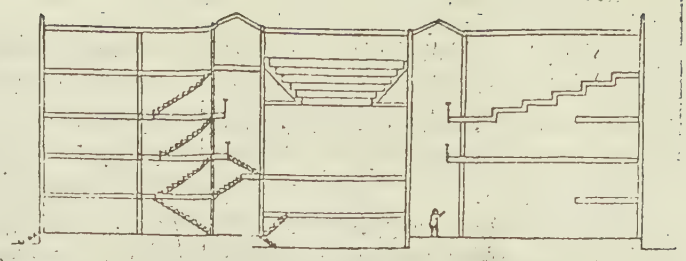

Fig. III.—Ground Plan.

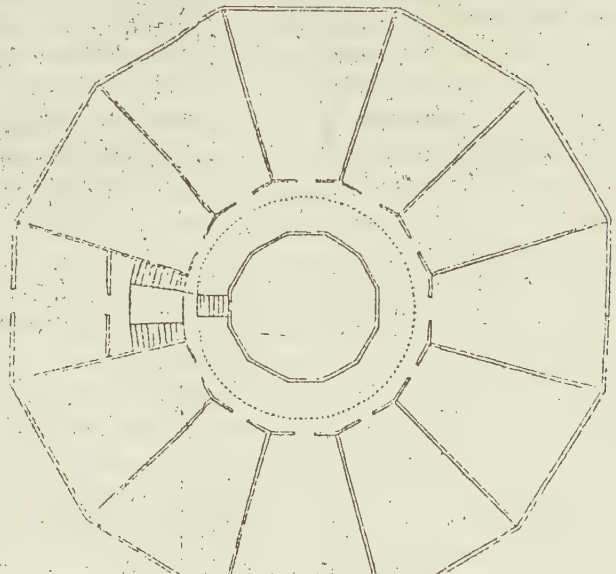

I B E R S I C H T I

Übersicht über die hessische Armengesetzgebung im 18. Jahrhundert

Nr.	Datum	Band und Seite	Form und Gegenstand der Verordnungen
* 1	28.09.1672	III, 7	Fürstlicher Befehl - Wiederholung des Edikts von 1651
2	01.09.1684	III, 262	Edikt - Armenpolizeiliche Anweisungen
3	01.11.1684	III, 266	Edikt - Wiederholung von Verordnung Nr. 2
4	26.08.1689	III, 344	Edikt - Wiederholung von Verordnung Nr. 3
5	28.06.1695	III, 398	Edikt - Verweisung auf zuvor erlassene Verordnungen
6	06.01.1698	III, 410	Edikt - Armenpolizeiliche Verfügungen
7	01.12.1698	III, 438-440	Edikt - Verschärfung von Edikt Nr. 6
8	03.05.1702	III, 484/505	Verordnung - Rekrutierung der einheimischen Müßiggänger
* 9	21.08.1703	III, 504	Ausschreiben - Anwerbung der fremden Vagabunden
10	24.01.1710	III, 636/637	Edikt - Globale Verweisung auf alle zuvor erlassenen Verordnungen
11	13.11.1710	III, 662	Ausschreiben - Verschärfung von Edikt Nr. 10
12	29.05.1711	III, 672	Ausschreiben - Genereller Bezug auf zuvor erlassene Verordnungen
13	28.11.1711	III, 682/683	Ausschreiben - Erneuerung der vorherigen Verordnungen
14	25.07.1712	III, 690	Verordnung gegen das Gassenbetteln in Kassel
15	30.08.1712	III, 693-695	Edikt - Wiederholungen aller armenpolizeilichen Maßnahmen
16	24.07.1714	III, 758/759	Ausschreiben - Wiederholung von Edikt Nr. 15
17	30.01.1719	III, 807	Ausschreiben - Einreisebeschränkungen nach Hessen
18	24.04.1719	III, 817-820	Edikt - Umfassende Neuregelung der Armenversorgung
19	28.10.1719	III, 823	Ausschreiben - Registrierung der einheimischen Armen
20	18.11.1719	III, 824	Ausschreiben - Erneuerung der Edikte Nrn. 15 und 18
21	01.09.1720	III, 833-836	Zuchthausordnung - für das Zuchthaus in Kassel
22	09.08.1723	III, 911	Edikt - Wiederholung aller zuvor erlassenen Verordnungen
23	30.08.1723	III, 917	Edikt - Aufenthaltsverbot für Müßiggänger von Ausländern
24	23.09.1724	III, 956/957	Verordnung - Meldepflicht für Ausländer und Arbeitspflichtige
25	13.02.1726	III, 989/990	Ausschreiben - Bezug auf Edikt Nr. 18

ÜBERSICHT 1

Nr.	Datum	Band und Seite	Form und Gegenstand der Verordnungen
26	07.10.1730	IV , 14	Ausschreiben - Genereller Verweis auf frühere Verordnungen
27	26.05.1735	IV , 287	Edikt - Wiederholung von Ausschreiben Nr. 26 u. früherer Verordnungen
28	08.11.1735	IV , 318-320	Verordnung - Armenhäuser und Hospitalien
29	28.06.1737	IV , 457-460	Armen- und Bettelordnung
30	19.01.1742	IV , 809	Ausschreiben - Wiederholung der Verordnungen Nrn. 27 und 29
31	22.07.1744	IV , 869	Ausschreiben - Ermahnung der Obrigkeit
32	20.12.1746	IV , 940	Ausschreiben - Wiederholung aller zuvor erlassenen Verordnungen
33	20.01.1747	IV , 944	Ausschreiben - Wiederholung von Edikt Nr. 27
34	19.08.1750	IV , 1067	Ausschreiben - Einbeziehung des Militärs für armenpoliz. Aufgaben
35	16.11.1751	V , 29	Edikt - Wiederholung der Verordnungen Nrn. 2, 4, 6, 15, 16, 18, 31, 32
36	18.07.1752	V , 49-53	Verordnung - Wörtliche Wiederholung von Verordnung Nr. 29
*37	18.12.1753	V , 89	Ausschreiben - Hinweis auf Verordnung Nr. 36
38	17.02.1763	VI , 72-76	Edikt - Umfassende armenpolizeiliche Verordnung
*39	21.06.1765	VI , 239-242	Verordnung über die Armenpflege in Kassel
40	10.01.1772	VI , 631	Ausschreiben - Wiederholung von Verordnung Nr. 38
41	29.06.1773	VI , 698	Ausschreiben - Erneute Wiederholung von Edikt Nr. 38
*42	06.08.1773	VI , 707-710	Verordnung - Neuregelung der Armenversorgung in Kassel
43	23.08.1780	VI , 1011	Avertissement - Einweisung der ausländischen Bettler
44	13.12.1781	VI , 1040	Ausschreiben - Wiederholung der Verordnungen Nrn. 36 und 38
45	16.04.1784	VI , 1155	Verordnung - Generelle Erneuerung aller Verordnungen
46	15.12.1784	VI , 1178	Avertissement - Bettelverbot u. Zuchthaus für ausländische Bettler
47	15.12.1784	VI , 1178	Avertissement - Bestrafung des Almosengebens
*48	21.12.1785	VII, 17	Avertissement - Wiederholung von Verordnung Nr. 47
49	01.05.1793	VII, 559	Avertissement - Wiederholung der Verordnungen Nrn. 47 und 48
50	21.11.1798	VII, 790-795	Verordnung - Umfassende Vagabundenregelung
51	09.12.1799	VII, 840	Avertissement - Anweisung an Obrigkeiten

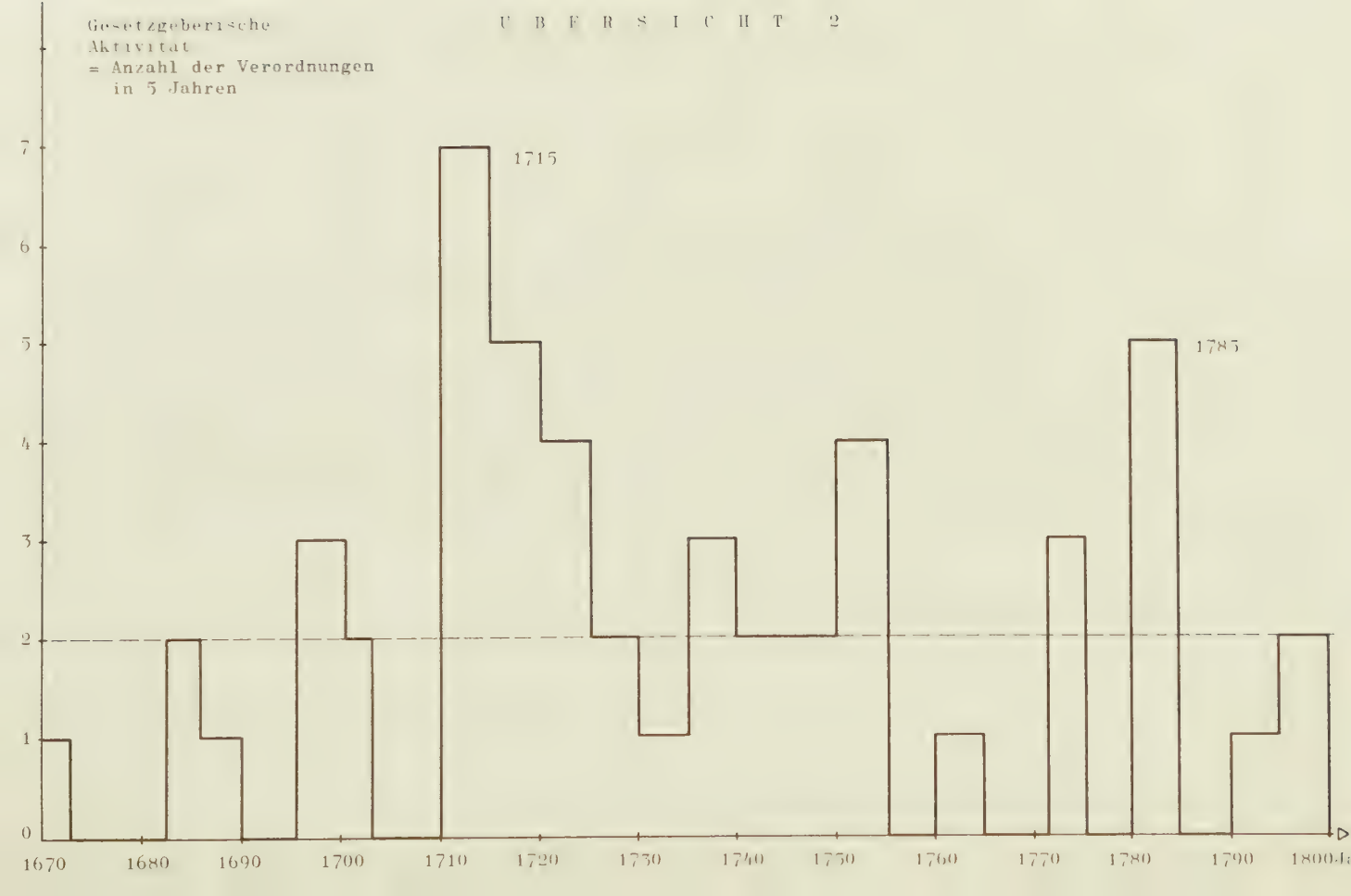
Gesetzgeberische
Aktivitat
= Anzahl der Verordnungen
in 5 Jahren
U B E R S I C H T 2
1715
1785
0
1
2
3
4
5
6
7
1670
1680
1690
1700
1710
1720
1730
1740
1750
1760
1770
1780
1790
1800Ja

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

I. Gedruckte Quellen:

Abel, Wilhelm — Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland. Göttingen 1972

Ders., — Der Pauperismus in Deutschland am Vorabend der industriellen Revolution. Vortragsreihe der Gesellschaft für Westfälische Wirtschaftsgeschichte, Heft 14. Dortmund 1966

Antoni, Georg — Die Fürstlich Fuldaische Wollmanufaktur, in: Buchenblätter (Fulda), 20. Jhrg., 1939, S. 20 ff

Ders., — Das Zucht- und Arbeitshaus im Fuldaer Heilig-Geist-Hospital, in: Buchenblätter, 20. Jhrg., 1939, Nr. 13 und 14

Ballauf, Theodor — Marburger Philosophen, in: Hessenland, Bd. 50 (1939), S. 81 ff

Bauer, Clemens und Münke, Stephanie — Armut, in: Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft, 1. Bd., 6. Aufl. Freiburg 1957

Berge, Otto — Beiträge zur Geschichte des Bildungswesens und der Akademien unter Landgraf Friedrich dem II. von Hessen-Kassel (1760-1785), in: Hess. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 4 (1954), S. 229 ff

Ders., — Wohlfahrtspflege und Medizinalwesen unter Landgraf Friedrich dem II.. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformbestrebungen während der Aufklärungszeit, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 65 (1954), S. 120 ff

Böhme, Hans-Georg — Die Wehrverfassung in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert bis zum Siebenjährigen Kriege. Beiträge zur hessischen Landesgeschichte
Kassel und Basel 1954

Böhmert, Viktor — Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden, 2 Bde.
Dresden 1866

Bog, Ingomar — Die wirtschaftlichen Trends, der Staat, und die Agrarverfassung in der Geschichte Hessens, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, 18. Jhrg., (1970),
Heft 2, S. 183 ff

Braubach, Max — Vom Westfälischen Frieden zur Französischen Revolution, in: Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 2, S. 241 ff.
Stuttgart 1970

Brandt, Harm-Hinrich — Wirtschaftspolitik und Gewerbliche Mitbeteiligung im Nordhessischen Raum 1760-1960. Dissertation Marburg.
Marburg 1960

Bundschuh, J.K. — Hessen nach seinen neuesten physischen, wissenschaftlichen, politischen, gewerblichen und örtlichen Verhältnissen. Ein Versuch, 2 Bde.
Lemgo 1803

Calvin, Johannes — Institutio Christianae Religionis, Unterricht in der christlichen Religion, nach der letzten Ausgabe übersetzt und bearbeitet von Otto Weber,
Moers 1955

Conrad, Hermann — Die geistigen Grundlagen des Allgemeinen Landrechts der Preußischen Staaten von 1794.
Köln und Opladen 1958

Ders., — Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II.
Karlsruhe 1966

Demandt, Karl — Geschichte des Landes Hessen. 2. neubearbeitete und erweiterte Aufl., Kassel und Basel 1972

Dersch, Wilhelm — Zur Geschichte Christian Wolffs in seiner Marburger Zeit (1723-1740), in: Zeitschrift für hess. Geschichte und Landeskunde, Bd. 56, (1926), S. 175 ff

Ders., — Beiträge zur Geschichte der Universität Marburg im Zeitalter der Aufklärung, in: Zeitschrift für hess. Geschichte und Landeskunde, Bd. 54, (1924), S. 161 ff

Dobb, Maurice — Entwicklung des Kapitalismus. Vom Spätfeudalismus bis zur Gegenwart. Köln und Berlin 1972

Dülfer, Kurt — Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16. - 19. Jahrhundert, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 3, 1953, S. 150 ff

Eckel, Martin — Das Kasseler Werkhaus 1782 - 1823. Zur Geschichte des Kasseler Armenwesens, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 75/76 (1964/65), S. 431 ff

Emminghaus, Arwed — Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in Europäischen Staaten. Berlin 1870

Engelmann, Bernd — Wir Untertanen. Ein Deutsches Anti-Geschichtsbuch. Frankfurt 1976

Fischer, Wolfram — Das Verhältnis von Staat und Wirtschaft in Deutschland am Beginn der Industrialisierung, in: Industrielle Revolution. Wirtschaftliche Aspekte, hrsg. von Braun, Rudolf u.a., S. 287 ff. Köln und Berlin 1972

Francke, August Herrmann — Kurzer und einfältiger Unterricht wie die Kinder zur wahren Gottseligkeit und christlichen Klugheit anzuführen sind. Zum Behuf christlicher Informatorum entworffen. Neu herausgegeben nach der Ausgabe vom Jahre 1748 von Otto Frick. Halle 1889

Funk, Philipp — Von der Aufklärung zur Romantik. Studien zur Vorgeschichte der Münchner Romantik. München 1925

Garve, Christian — Betrachtungen über Johann Macfarlands Untersuchungen die Armuth betreffend und über den Gegenstand der Armuth, den Charakter der Armen und die Anstalten, sie zu versorgen. Leipzig 1785

Gebauer, Kurt — Geistige Strömungen und Sittlichkeit im 18. Jahrhundert. Beiträge zur deutschen Moralgeschichte. Berlin 1931

von Gerando — Die öffentliche Armenpflege. Im Auszug übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. F.J. Buß, 4 Bde. Stuttgart 1843

Godeffroy, Carl — Theorie der Armut oder der Minderbegüterung. Ein Beitrag zur Lage von der Güterverteilung. 2. Aufl. Hamburg 1836

Gottsched, Johann Christoph — Unvorgreifliches Bedenken wie einer Universität durch gute Anstalten aufzuhelfen sey, in: Dersch, Beiträge zur Geschichte der Universität Marburg im Zeitalter der Aufklärung, a.a.O., Anlage 3, S. 198 ff

Grotius, Hugo — De Iure Belli Ac Pacis. Libri Tres, in quibus ius naturae et gentium, item iuris publica praecipua explicantur. Cum annotatis auctoris, praefatus est C. Van Vollenhoven Leyden 1919

Günther, Kurt — Beiträge zum Problem der Kurhessischen Auswanderung im 18. und 19. Jahrhundert, insbesondere nach Nordamerika. In: Zeitschrift f. hess. Geschichte 75/76, 1965, S. 489 ff

Gysi, Klaus, u.a. — Aufklärung, Hrsg. vom Kollektiv für Literaturgeschichte im Verlag Volk und Wissen
Berlin 1966

Hartwell, R.M. — Die Ursachen der industriellen Revolution. Ein Essay zur Methodologie, in: Industrielle Revolution. Wirtschaftliche Aspekte, hrsg. von Braun, Rudolf u.a.
Köln und Berlin 1972

Hauck, Albert — Kirchengeschichte Deutschlands.
9. unveränderte Auflage.
Berlin 1958

Herder, Johann Gottfried — Werke in 2 Bänden, herausgegeben von Gerold, Karl-Gustav
München 1953

Hoffmann, Ernst Emil — Das Gefängniswesen in Hessen. Seine geschichtliche Entwicklung und jetzige Lage. Dissertation Gießen.
Mannheim 1899

Inglis, Brian — Poverty And The Industrial Revolution.
London 1971

Kaehler, Siegfried — Die Universität Marburg von 1653 - 1866, in: Die Philipps-Universität zu Marburg 1527-1927. Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte. 2. Aufl. (unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1927)
Marburg 1977

Kant, Immanuel — Was ist Aufklärung? in: Werke, Akademie Textausgabe, Bd. VIII, Abhandlungen nach 1781, S. 33-42. (Unveränderter photomechanischer Nachdruck des Textes der von der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1902 begonnenen Ausgabe von Kants Gesammelten Schriften)
Berlin 1968

Ders., — Zum ewigen Frieden, in: Werke, Akademie Textausgabe, Bd. VIII, S. 341 - 386.
Berlin 1968

Ders., — Die Metaphysik der Sitten, in: Werke, Akademie Textausgabe, Bd. VI, S. 203 - 494.
Berlin 1968

Ders., Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, in: Werke, Akademie Textausgabe, Bd. VI, S. 3 - 202. Berlin 1968

Ders., Kritik der praktischen Vernunft, in: Werke, Akademie Textausgabe, Bd. V, S. 1 - 164. Berlin 1968

Kapp, Friedrich Der Soldatenhandel deutscher Fürsten nach Amerika. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts. 2. Aufl. Berlin 1874

Kemper, Klaus Im "Tal der Liebe" wird auch Geld verdient. Die von Bodelschwinghschen Anstalten und ihr ökonomischer Hintergrund, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 26.11.1977, S. 15

Klein, Fritz Fürsorge und Wohlfahrtspflege, in: Staatslexikon Recht, Wirtschaft, Gesellschaft. 3. Bd., 6. Aufl. Freiburg 1959

Klumker, Christian Arbeit und Armenpflege. Zwei Beispiele aus der Geschichte. Sonderdruck aus Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 9 Karlsruhe 1927

Koch, Lotte Wandlungen der Wohlfahrtspflege im Zeitalter der Aufklärung Erlangen 1933

Kopp, Ulrich Friedrich Handbuch zur Kenntnis der Hessen=Casselischen Landesverfassung und Rechte in alphabetischer Ordnung entworfen. Erster Teil Cassel 1796

Landau, G. Beschreibung des Kurfürstenthums Hessen Kassel 1842

Lecky, William Edward Hartpole Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa. 2 Bde. Leipzig und Heidelberg 1868

Leibniz, Gottfried Wilhelm — Auswahl seiner kleineren Aufsätze zur übersichtlichen Darstellung seiner Philosophie, in: Leibniz als Denker, übersetzt und eingeleitet von Gustav Schilling.
Leipzig 1863

Lerch, Hans — Hessische Agrargeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.
Hersfeld 1926

Lévy, Claude-Frédéric — Capitalistes Et Pouvoir Au Siècle Des Lumières. Les Fondateurs Des Origines A 1715.
Paris 1969

Löning, Erwin — Armenwesen, in: Handbuch der Politischen Ökonomie, 3. Aufl., III. Bd.,
Tübingen 1891

Löning, Edgar — Geschichte des Deutschen Kirchenrechts. Bd. II, Das Kirchenrecht im Reich der Merowinger.
Straßburg 1878

Locke, John — An Essay Concerning Human Understanding with the notes and illustrations of the author. 36. edition.
London 1869

Losch, Philipp — Soldatenhandel. Mit einem Verzeichnis der Hessen-Kasselschen Subsidienverträge und einer Bibliographie.
Kassel 1933

Lotz, W. — Vormaliges Kurfürstenthum Hessen, in: Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in Europäischen Staaten, a.a.O., S. 134 ff

Luther, Martin — An den christlichen Adel deutscher Nation. Sendschreiben. Auf Grund einer genauen Revision des Worttextes nach der vermehrten Wittenberger Original-Ausgabe Luthers von 1520. Mit Erläuterungen und einer Einleitung von Ernst Kuhn.
Berlin 1870

Ders., — Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments nach der deutschen Übersetzung Martin Luthers, Neuoktav Ausgabe, 2. Aufl.
Berlin 1915

Ders.,	Von der falschen Bettler Büberei, mit einer Vorrede Martini Luther, in: Ausgewählte Werke, 6. Bd., hrsg. von Hans Heinrich Borcherdt. München 1923
Macfarlan, John	Untersuchungen über die Armut, die Ursachen derselben und die Mittel, ihr abzuhelfen. Aus dem Englischen von Christian Garve. Leipzig 1785
Marburg, Jessie	Die sozialökonomischen Grundlagen der englischen Armenpolitik im ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts. Dissertation Freiburg. Karlsruhe 1912
Mathias, Peter	Der Unternehmer, in: Industrielle Revolution, Wirtschaftliche Aspekte. Hrsg. von Braun, Rudolf u.a., S. 83 ff Köln und Berlin 1972
Maurer, Wilhelm	Aufklärung, Idealismus und Restauration. Studien zur Kirchen- und Geistesgeschichte in besonderer Beziehung auf Kurhessen 1780 - 1850. Bd. I: Ausgang der Aufklärung Gießen 1930
Meyer	Meyers-Konversationslexikon. In 25 Bänden. Bd. II. 1897
Mirgeler, Albert	Geschichte Europas. Freiburg 1953
Möker, Ulrich	Makroökonomische Erklärungen wirtschaftlicher Zustände und Entwicklungen der Landgrafschaft Hessen-Kassel vom 16. bis 19. Jahrhundert. Dissertation Marburg. Marburg 1971
Ders.,	Nordhessen im Zeitalter der Industriellen Revolution. Köln. Wien 1977
Morus, Thomas	Utopia. Übersetzt von Ritter, Gerhard mit einer Einleitung von Hermann Oncken. Berlin 1922

Mottek, Hans — Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß, Bd. I. Von den Anfängen bis zur Zeit der Französischen Revolution. 5. Aufl. Berlin 1974

Müller, L. — Marburger Wohltätigkeitsanstalten und Stiftungen. Marburg 1911

Münsterberg, Emil — Die Armenpflege. Einführung in die praktische Pflegethätigkeit. Berlin 1897

Neises, Gerd — Fürsorge, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, hrsg., von Beckerath u.a., 4. Bd., Tübingen und Göttingen 1965

Neuber, C. — Geschichtliche Entwicklung des Gefängniswesens in Hessen. Kassel 1887

Oestreich, Gerhard — Das Reich-Habsburgische Monarchie-Brandenburg-Preußen von 1648 bis 1803, in: Schieder, Theodor, Handbuch der Europäischen Geschichte. Bd. 4: Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. Hrsg. von Wagner, Fritz, u.a., S. 379 ff

Pestalozzi, Heinrich — Aufsätze über die Armenanstalt, in: Sämtliche Werke, Bd. I. Schriften aus der Zeit von 1766 bis 1780. Hrsg. von Feilchenfeld, Walter. Berlin und Leipzig 1927

Preuß, Johann David — Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte. 5 Bde. Berlin 1832-1834

Ratzinger, Georg — Geschichte der kirchlichen Armenpflege. Freiburg 1868

Richter, Horst E. — Flüchten oder Standhalten. Hamburg 1975

Rössler, Helmuth und Franz, Günther — Sachwörterbuch zur Deutschen Geschichte. München 1958

Rommel, Christoph v. — Geschichte von Hessen. 10 Bde. Seit dem Westfälischen Frieden bis jetzt. Bd. 9. Kassel 1853/1858

Roscher, Wilhelm — System der Armenpflege und der Armenpolitik. Ein Handbuch für Geschäftsmänner und Studierende, in: System der Volkswirtschaft. Bd. 5 Stuttgart 1894

Sauer, Josef — Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel. Ein Beitrag zur Geschichte des kurhessischen Haus- und Staatsschatzes und zur Entwicklungsgeschichte des Hauses Rothschild. Fulda 1930

Schilfert, Gerhard — Deutschland von 1648 bis 1789. Vom Westfälischen Frieden bis zum Ausbruch der Französischen Revolution. 2. Aufl. Berlin 1962

Schläger, Franz Georg — Über den Einfluß einer öffentlichen Armenpflege auf das Wohl einer Gemeine. Marburg 1911

Schmidt, Eberhard — Rechtsentwicklung in Preußen, mit einem Nachwortverzeichnis zum unveränderten Neudruck. Unveränderter photomechanischer Nachdruck der 2. verm. Aufl. von Berlin 1929 Darmstadt 1961

Strippelmann, F.G.L. — Hessen-Frankreich. Jahr 1791 bis 1814, in: Beiträge zur Geschichte Hessen-Cassels, Heft 1 Marburg 1877

Ders., — Das Oberappelationsgericht, Civil-Senat, zu Kassel. Nach dessen Verfassung, Competenz, Prozeß und Geschäftsgang. Kassel 1847

Struck, Wolf-Heino — Die Auswanderung aus Hessen und Nassau in die Vereinigten Staaten, in: Nassauische Annalen, 89. Band, Wiesbaden 1978

Svarez, Carl Gottlieb — Vorträge über Recht und Staat. Hrsg. von H. Conrad und G. Kleinberger, Wiss. Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 10
Köln und Opladen 1960

Tautscher, Alfons — Die Staatswirtschaftslehre des Kameralismus.
Bern 1947

Treue, Wilhelm — Wirtschaft, Gesellschaft und Technik in Deutschland vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte, Bd. 2
Stuttgart 1970

Troeltsch, Ernst — Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, in: Gesammelte Schriften, Bd. I.
Tübingen 1919

Uhlhorn, Gerhard — Die christliche Liebestätigkeit.
3 Bde.
Stuttgart 1890

Vives, Jean-Luis — Valentini Introductio Ad Veram Sapientiam Eusdem Preculae Quaedam Et Meditationes piae. Itemq Satellitium Animi, Sive Heroica symbola plusquam ducenta.
Heimaestad 1637

Voght, Kaspar von — Über Hamburgs Armenwesen. Aus dem Englischen übersetzt von Eschenburg, Johann Joachim.
Lüneburg und Hamburg 1802

Wachs, Heinrich — Beiträge zur Geschichte der Volksbildung und Armenpflege nebst Andeutungen über diesen Gegenstand.
Kassel 1829

Wagner, Fritz — Europa im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung. Die Einheit der Epoche, in: Schieder, Theodor, Handbuch der Europäischen Geschichte, Bd. 4, S. 1 ff
Stuttgart 1968

Wagnitz, Heinrich Bartholomäus — Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, 2 Bde.
Halle 1791, 1792 und 1794

Weber, Friedrich Benedict — Staatswirtschaftlicher Versuch über das Armenwesen und die Armenpolicey mit vorzüglicher Hinsicht auf die dahin eingeschlagene Literatur. Göttingen 1807

Wiegand, Friedrich — Kant in Marburg. In: Hessenland, Bd. 18 (1904), S. 174 ff

Wolf, Erik — Grotius, Pufendorf, Thomasius, Drei Kapitel zur Gestaltung der Rechtswissenschaft. Tübingen 1927

Ders., — Große Rechtsdenker der Deutschen Geistesgeschichte. 2. Aufl. Tübingen 1942

Wolff, Christian — Rechenschaftsbericht an Landgraf Friedrich den I. über den Zustand der Marburger Universität vom 6.12. 1732, in: Dersch, Zur Geschichte Christian Wolffs in seiner Marburger Zeit (1723-1740), a.a.O., Anhang 5, S. 192/193 (Titel ist formuliert vom Verfasser)

Ders., — Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben und insonderheit dem gemeinen Wesen, in: Gesammelte Werke. Hrsg. v. J. Ecole, Bd. 5. 1. Abt. Deutsche Schriften Hildesheim New York 1973

Ders., — Vernünftige Gedanken von den Kräften des menschlichen Verstandes und ihrem richtigen Gebrauche in Erkenntnis der Wahrheit, in: Gesammelte Werke. Bd. 1. 1. Abt. Deutsche Schriften. Hildesheim 1965

Zeeden, Walter — Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte. 9. Aufl., Bd. 2. S. 119 ff Stuttgart 1970

Zorn, Wolfgang — Unterschichten, Außenseiter und soziale Frage, in: Sozialgeschichte 1648-1800. Ersch. im: Handbuch der Deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hrsg. von Aubin, Hermann und Zorn, Wolfgang. Bd. 1, S. 599 ff Stuttgart 1971

II. Ungedruckte Quellen:

Stein, Karl — Das Waisenhaus in Kassel. Von seiner Entstehung bis zum Ende der Kurhessischen Herrschaft 1690-1866. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürsorge-, Erziehungs- und Schulwesens in Kurhessen.
Maschinengeschriebene Dissertation.
Frankfurt 1923

Akten des Staatsarchivs Marburg:

a) Akten des Geheimen Rats

b) Akten über die Kurhessische Armenpflege

III. Gedruckte Quellensammlungen:

Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, welche von den Zeiten Kayser Konrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichstagen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichsschlüssen, so auf dem noch fürwährenden Reichstage zur Richtigkeit gekommen sind. In Vier Theilen. Nebst einer Einleitung, Zugabe und vollständigen Registern. Mit allerhöchsten Kayserlichen Freiheiten.
Neudruck der Ausgabe von 1747
Osnabrück 1967

Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Reskripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen, Bde. I - VIII, Kassel 1766 - 1806, herausgegeben von Christian Georg Apell.

L e b e n s l a u f

Ich wurde am 30.12.1947 in Heide/Schleswig-Holstein als Sohn des damaligen Studienreferendars Martin Schädler und seiner Ehefrau Irmgard, geb. Lasse geboren.
Von 1954 bis 1958 besuchte ich die Volksschule in Frankfurt am Main, von 1958 bis 1966 das neusprachlich-naturwissenschaftliche Freiherr-vom-Stein-Gymnasium. Am 03.11.1966 legte ich dort die Reifeprüfung ab.
Nach Ableistung des Grundwehrdienstes in Braunschweig in den Jahren 1967 und 1968 begann ich zum Sommersemester 1968 das Studium der Rechts wissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Das Studium wurde von mir ab dem Jahre 1970 an der Philipps-Universität in Marburg an der Lahn fortgesetzt und am 10.07.1973 mit dem Referendarexamen abgeschlossen. Nach meiner Referendarausbildung an verschiedenen Ausbildungsstationen im Kreis Marburg sowie am Oberlandesgericht Frankfurt legte ich am 25.02.1977 die zweite juristische Staatsprüfung ab.
Am 02.03.1977 begann ich mit der Fertigung meiner Dissertation an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität bei Professo Dr. Dr. Kaufmann. Das Thema der schriftlichen Arbeit lautete: "Die Veränderungen der Armenpflege in Deutschland durch die Aufklärung unter be sonderer Berücksichtigung der Landgrafschaft Hessen-Kassel."
Nachdem die Dissertation am rechtswissenschaftlichen Fachbereich im Januar 1980 angenommen worden war, legte ich am 12.02.1980 die mündliche Prüfung zur Erlangung des Doktors der Rechte an der Universität Marburg ab.

Seit dem 08.05.1978 bin ich an der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau als Staatsanwalt tätig.